98-84334-10

Hartwig, Julius

Der Lübecker schoss bis zur Reformationszeit

Leipzig

1903

98-84334-10
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

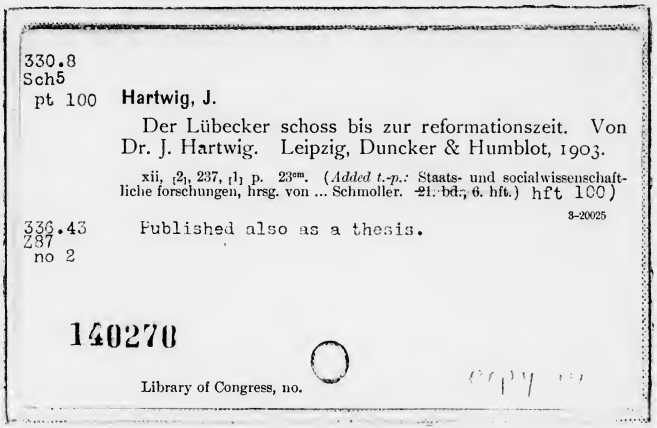

330.8
Sch5
pt 100

Hartwig, J.

Der Lübecker schoss bis zur reformationszeit. Von Dr. J. Hartwig. Leipzig, Duncker & Humblot, 1903.

xii, [2], 237, [1] p. 23cm. (*Added t.-p.:* Staats- und socialwissenschaftliche forschungen, hrsg. von ... Schmoller. 21. bd., 6. hft.) hft 100)

3-20025

336.43
Z87
no 2

Published also as a thesis.

140270

Library of Congress, no.

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 2-12-98 INITIALS: PB

TRACKING # : 30970

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

Lübeck (Ger)-Taxation No. 2
336.43
2887
#2

Der

Lübecker Schoſs

bis zur Reformationszeit.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät der Georgia-Augusta

zu Göttingen

vorgelegt

von

J. Hartwig,
Referendar.

Leipzig 1903, Duncker & Humblot.

Der Druck umfafst mit Genehmigung der Fakultät nur etwa die Hälfte der von ihr angenommenen Abhandlung. Die vollständige Arbeit erscheint als Heft 6 des 21. Bandes der Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen Gustav Schmollers im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig.

Termin der mündlichen Prüfung: 14. Mai 1902.

Referent: Professor Dr. G. Cohn.

Herrn

Staatsarchivar Professor Dr. Hasse

in Lübeck

gewidmet.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung . . . . . 1— 4
II. Das Urkundenmaterial . . . . . 5— 8
III. Alter und Entstehung des Schosses. . . . . 9—13

Erster Teil.

IV. Die schofspflichtigen Personen . . . . . 14—35

1. Bürger S. 14—24. a) Grundeigentümer (S. 16). b) Die wirtschaftlich Selbständigen (S. 18). 2. Die Bürgerangehörigen S. 24—26. 3. Einwohner S. 26—28. 4. Gäste S. 29—32. 5. Die steuerliche Behandlung der Landbevölkerung S. 32—34. 6. Nichtphysische Schosser S. 34—35.

V. Die schofspflichtigen Gegenstände . . . . . 36—50

1. Grundbesitz S. 36—37. 2. Das ganze Vermögen S. 37—40. 3. Die Schofsobjekte im einzelnen S. 40—47. 4. Örtliche Lage des Vermögens S. 47—49. 5. Existenzminimum S. 49—50.

Zweiter Teil.

VI. Die Schofsprivilegien und sonstigen Steuerfreiheiten . . . . . 51—66

1. Kirche — Piae causae — Klerus — Kirchenbeamte — Kirchliche Hintersassen S. 51—57. 2. Ritter S. 57—58. 3. Beamte S. 58—64. 4. Private Bediente — Stadtvermögen S. 64—65. 5. Individuelle Befreiungen S. 65—66.

VII. Mafsnahmen zum Schutz der Steuerkraft . . . 67—89

A. Gegen die Privilegien: 1. Verwaltungsmafsregeln S. 67—69. 2. Die Immobiliargesetze S. 69—87. a) Verbote von Übertragungen an Kirchen — Geistliche — Ritter — Gäste (S. 69—76). b) Das Verhalten der Kirche (S. 76—77). b) Die Durchführung der Immobiliargesetze (S. 77—80). c) Gebot des Übergangs cum onere (S. 80—81). e) Das Oberstadtbuch (Grundbuch) als Mittel der Durchführung und Erweiterung der Immobiliargesetze (S. 81—83). f) Verbot der Zuschrift im Oberstadtbuch — Zuschrift zu treuen Händen (S. 83—86). g) Wiederaufnahme des Veräufserungsverbotes (S. 86—87). B. Allgemeine Mafsnahmen S. 87—89.

Dritter Teil.

Seite

VIII. Die Elemente des Schosses . . . . . 90—103
1. Der eigentliche Schofs S. 90—91. 2. Der Vorschofs S. 91—102. a) Allgemeine Ansicht (S. 91—93). b) Keine Kopfsteuer (S. 93—98). c) Eine Zuschlagssteuer der Hausbesitzer (S. 98—102). 3. Der Feuerstellenschofs S. 102—103.

IX. Die Höhe des Schosses . . . . . 104—117
1. Schofssatz S. 104—106. 2. Schofseinheit S. 107—113. 3. Schofssatz und politische Geschichte 113—117.

Vierter Teil.

X. Die Verwaltung des Schosses . . . . . 118—132
1. Die städtische Gesetzgebung S. 118—123. 2. Die Amtsführung des Rates S. 123—125. 3. Die Amtsführung der Schofsherren S. 125—128. 4. Die Kosten der Schofsverwaltung S. 128—132.

Fünfter Teil.

Die Veranlagung des Schosses.

XI. Die Ermittlung der schofspflichtigen Personen (Schofsregister) . . . . . 133—144

XII. Die Ermittlung der schofspflichtigen Gegenstände . . . . . 145—153

XIII. Die Bekanntgabe des Schofssatzes . . . . . 154—155

Sechster Teil.

Die Erhebung des Schosses.

XIV. Die Zeit der Erhebung . . . . . 156—161

XV. Die Art der Erhebung . . . . . 162—171
1. Stellvertretungen S. 162—166. 2. Schofs und Zunft S. 167—168. 3. Die Form der Abstattung S. 168—171.

Siebenter Teil.

XVI. Die Kontrolle der Schofspflichtigen . . . . . 172—178

XVII. Strafen und Exekution . . . . . 179—191
1. Die Strafen S. 179—182. 2. Die Exekution S. 182—191.

Achter Teil.

XVIII. Der Ertrag des Schosses . . . . . 192—205

XIX. Die Stellung des Schosses im Lübeckischen Staatshaushalt . . . . . 206—212

Schlufs.

XX. Die weitere Geschichte des Schosses . . . . 213—216

XXI. Die Bevölkerung Lübecks im Mittelalter . . 217—225

Anlagen . . . . . 226—237

I. Einleitung.

Die materiellen Grundlagen alter und neuer Staatswesen sind völlig verschieden.

Der alte Staat bestritt seinen Bedarf aus den persönlichen Diensten seiner Untertanen, aus dem Ertrag der Domänen, aus Geschenken der Grofsen, aus Heerbann- und Friedensgeldern, endlich aus Verkehrsabgaben. Das moderne Gemeinwesen deckt seinen Aufwand vorwiegend aus Steuern.

Die alte Zeit kannte keine Steuerpflicht des freien Mannes. Steuern galt als Zeichen der Unfreiheit. Erst mit der Änderung der ökonomischen Grundlagen, mit der gröfseren beruflichen Gebundenheit, wie sie die steigende Intensität der Arbeit mit sich brachte, und mit den gleichzeitig gesteigerten Anforderungen des Staates an den einzelnen begannen sich diese Anschauungen zu wandeln. Die sachlichen Dienste traten in eine Reihe mit den persönlichen, die Steuer neben den Waffendienst. Schliefslich ward sie die normale Form der staatsbürgerlichen Pflichten.

Dieser Umschwung ist zuerst in der mittelalterlichen Stadt, dem Mikrokosmus des modernen Staates, vor sich gegangen. In ihr nahm die Idee der öffentlich-rechtlichen Steuerpflicht der Bürger als solcher gegen das Gemeinwesen als solches zuerst Gestalt an[1].

Die mittelalterlichen Städtesteuern waren, wie alle ersten direkten Steuern[2], Vermögenssteuern.

Sie trugen sehr verschiedene Namen: Bede (im Süden und in Teilen Mitteldeutschlands, z. B. in Frankfurt a. M., Gelnhausen etc.), Losung (in Nürnberg, Zittau, Görlitz etc.), Gewerf (in Strafsburg, Freiburg i. Br., Konstanz, Zürich, Schaffhausen etc., also besonders in Baden und der Schweiz), Schatzung (in Mainz, Osnabrück und Württemberg) und Schofs (in ganz Norddeutschland)[3].

[1] Zeumer, Die deutschen Städtesteuern in Schmollers Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen I Heft 2, S. 5; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 59 ff.; Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht II S. 742 ff.

[2] Schanz, Die Steuern der Schweiz I S. 53 u. 59.

[3] Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland II

Schot (scot, scat, schosz, gescoz und dergleichen Variationen mehr) bedeutet das, was der Einzelne zur Bestreitung gemeinsamer Ausgaben zuschiefst[1]. Dieselbe Vorstellung liegt bei „Gewerf“ zu Grunde. Das Wort wurde von Anfang an zur Bezeichnung der direkten Abgabe der Bürger gebraucht[2] [3]. Es ist niederdeutschen Ursprungs und deshalb in älterer Zeit nur im nördlichen Deutschland[4], bis nach Thüringen, Hessen und Schlesien hinein, im Umlauf[5]. Über die Mainlinie ist es vor der Reformation nur selten gekommen[6].

Später wurde dies anders. Bekanntlich hat Luther das griechische „φορος“ sinngemäfs mit Schofs übersetzt[7]. Die lutherische Bibelübersetzung machte es zu einem gemeindeutschen Wort. Zunächst nicht recht verstanden — im Baseler Neuen Testament von 1532 z. B. mufste es mit zinsz, steur, rent erklärt werden[8] — ging es bald in den hochdeutschen Sprachschatz über, allerdings unter Veränderung seines Geschlechts. Es war ursprünglich ein Neutrum[1], heute sagt man allgemein „der“ Schofs[2].

Die Schriftsprache war bis ins 15. Jahrhundert überwiegend lateinisch. In Lübeck z. B. befahl der Rat erst 1455 dem damaligen Syndikus[3] Arnold von Bremen, „dat he der stat rentheboke nu vort in tokamenden tiden uppe Dudesch und nicht uppe Latin scriven scolde“.[4] Deshalb sind auch die urkundlichen Namen der Vermögenssteuern in älterer Zeit regelmäfsig nicht deutsche, sondern lateinische. Letzterer gibt es gleichfalls eine grofse Anzahl: collecta, tallia, petitio, precaria, collatio, contributio, exactio, conjectus, consagittatio, scotum, offensichtlich Übersetzungen deutscher Bezeichnungen[5]. Alle diese Namen waren aber lediglich Schriftausdrücke und dem Volke nicht bekannt[6].

Die älteren Lübecker Urkunden gebrauchen nur zwei dieser Namen: collecta[7] und tallia[8]. Tallia ist der häufigere. Er wird allgemein mit „Kerbe“ übersetzt und dahin erklärt, der Steuereinnehmer habe ursprünglich die Zahlungen auf je zwei Kerbhölzern vermerkt, von denen jedesmal eins dem Zahler als Quittung verblieben sei[9]. Collecta findet sich nur in früherer Zeit, wird aber später gelegentlich zur Bezeichnung eines aufserordentlichen Schosses verwendet[10].

S. 848 ff.; Gierke, S. 698 Anm. 46; Zeumer S. 3 ff., 23, 25, 62, 65; Lang, Historische Entwickelung d. Teutsch. Steuerverfassungen S. 100 ff. u. 163 ff.; Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten im Finanzarchiv 1899 S. 1 ff. Das Wort ist übrigens Bestandteil der verschiedensten Sprachen, z. B. der schwedischen (Steuer = skat). Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch IX S. 1596/97.

[1] Grimm ib.

[2] Im Idioticon Bremense (Teil 4 S. 680) heifst es: „Insonderheit bedeutet diefs Wort .... das Geld, so die Bürgerschaft zum Behuf des gemeinen Wesens zusammen schiefst.“ — Vgl. auch Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsch. Wörterbuch IV S. 123.

[3] Unter Schofs ist aber nicht immer eine Vermögenssteuer zu verstehen. In Schlesien wurde eine Gewerbesteuer so genannt (Maurer II S. 861; Gierke II S. 699 Anm. 53). Auch Zölle (vgl. Wehrmann, H.G.Bl. 1873 S. 82) und Einkommensteuern haben diesen Namen getragen; letzteres war z. B. in Bremen (Ortloff, Jahrrente und Geschofs im Archiv staatswissenschaftlicher Abhandlungen Bd. 1 Heft 2 S. 184. Lübeck 1863) und vorübergehend auch in Lübeck der Fall (L. Verordnungen Bd. 2 S. 76). Hier hat sich dieser Name am längsten im „Abschofs“ erhalten, einem Abzugsgeld, das bis zum 1. Januar 1869 zur Erhebung kam (ib. Bd. 35 S. 175.)

[4] Stieda, Städt. Finanzen im Mittelalter im J. f. Nat. und Stat. Bd. 17, 3. Folge S. 27.

[5] Doch heifst es dort häufig Geschofs, z. B. in Jena, Eisleben, Dresden, Schlesien, Frankenberg (Hessen) und Gelnhausen. Vgl. Maurer a. a. O. S. 849 u. 861; Ortloff ib.; Frankenbergische Chronik v. 1619 von Faust von Aschaffenburg S. 30; Kölle l. c. S. 17.

[6] Z. B. nach Speier (Lang S. 102; Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerverordnungen in der Festschrift z. deutschen Historikertag in Leipzig 1894 S. 141), wo es dauernd gebraucht wurde, ferner nach Nürnberg (Chroniken der fränk. Städte II S. 83 9 u. 11) und Rotenburg (nach den Statuten soll jeder seine Habe „versteuern und verschozzen“; Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14./15. Jahrhundert S. 281 Anm. 1).

[7] Römer 13 6. 7, Lukas 20 22; 23 2.

[8] Grimm ib.

[1] Grimm ib. Auch in den Lübeckischen Urkunden heifst es dat schot. Vgl. L.U.B. VI S. 758 und den ganzen folgenden Text, z. B. Anm. 6.

[2] Koppmann hält noch heute an der neutralen Form des Wortes fest (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg I S. LV; Mecklenburg. U.B. XX S. 498—500).

[3] v. Melle, Gründliche Nachricht von der Kaiserl. freyen und des H. R. Reichs Stadt Lübeck. 3. Aufl. Lübeck 1787. S. 88.

[4] Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch (1895) S. 16.

[5] Vgl. die oben S. 1 Anm. 3 zitierten Stellen, ferner Grimm ib.; Ortloff a. a. O. S. 130 ff.; Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte VIII S. 402; Zeumer S. 128; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III, 1 S. 88 Anm. 1 etc.

[6] In einer Urkunde Münsters von 1184 heifst es: a civili collecta, quam Schot vocant (Maurer II S. 865 Anm. 29), in einer Dortmunds: collecta dicta dat schoet (Keutgen, Urkunden zur städt. Verfassungsgeschichte S. 245), in Mühlhausen: collecta que vulgo dicitur gescoz (Zeumer S. 3 und 58), in Andernach: tallia, que vulgo bede dicitur (ib. S. 23), in Stendal: quod vulgo sonat vorscoth (ib. S. 68 Anm.). Vgl. ferner Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 329 Anm. 1.

[7] Vgl. L.U.B. I Nr. 165 S. 152; U.B. des Bistums L. Nr. 7 S. 11 etc.

[8] Vgl. L.U.B. I Nr. 283 S. 271 ,L.U.B. II S. 331 und 919, L.U.B. V Nr. 456 S. 499 etc.; auch Mantels, Beiträge zur Lübisch-Hansischen Geschichte S. 75 ff. und Koppmann, H.G.Bl. 1880/81 S. 153.

[9] Lang S. 100; Wagner im H. d. polit. Ök. III S. 273 Anm. 29 etc. Eine andere Erklärung bei v. Heckel im W. d. V. II S. 689.

[10] Z. B. 1616 (Z. Bd. 2 S. 258 u. 260) und 1626 („Schofs oder Collecta“, M. Heft 5 S. 31).

Auch in Lübeck sind diese Namen nie in das Volk gedrungen. Hermann Korner erzählt in seiner Chronik, die Unruhen von 1408 seien durch multa gravamina indebita in annuali tributo, quod in materna lingua (vulgariter) schot et vorschot nuncupatur, veranlafst worden[1]. Das Wort „Schofs“ taucht urkundlich zum ersten Male in den deutschen Handschriften des Stadtrechts auf[2] [3].

[1] Korner, Chronica Novella. Ausgabe Schwalm. Göttingen 1895 S. 106 u. 373.

[2] Nachweislich zum allerersten Mal erscheint das Wort in einer Urkunde Heinrichs I. (conjectum, quod ab ipsis Geschat vocatur; vgl. Ortloff S. 132). Heinrich V. befreite 1111 die Bürger Speiers vom „scozfenninch“ (Keutgen a. a. O. S. 15 bs).

[3] Die Entstehung der ältesten, der Elbinger, fällt in die Jahre 1260—1282. Frensdorff, Das lübische Recht nach seinen ältesten Formen S. 64 ff.

II. Das Urkundenmaterial.

Der Lübecker Schofs ist über 600 Jahre, vom 12. Jahrhundert an bis 1811[1], erhoben, soll aber in der vorliegenden Arbeit nur bis zur Reformationszeit dargestellt werden. Vorarbeiten sind nur in geringem Umfang getan. Bisher hat man den Schofs nur gelegentlich erwähnt, zur Illustrierung bestimmter Zeiten und Vorgänge. Besonders sind die Abhandlungen des Lübecker Historikers Wehrmann zu nennen[2].

Das urkundliche Material ist sehr verstreut und lückenhaft[3], bietet aber doch die Möglichkeit einer Rekonstruktion. Die Grundzüge der Schofspflicht nach Umfang und Inhalt sind in den niederdeutschen Redaktionen[4] des lübischen Rechts[5] enthalten, wie denn überhaupt die mittelalterlichen Stadtrechte des öfteren eine Kodifikation der Steuergesetzgebung darstellen[6]. Die jeweiligen Ausführungsbestimmungen gibt die Bursprake.

Die Bursprake (civiloquium, Bürgersprache) ist die Ver-

[1] Vgl. unten sub XX.

[2] Von seinen Schriften sind besonders zu nennen: Die älteren Lüb. Zunftrollen S. 40 ff.; Der Aufstand in L. bis zur Rückkehr des alten Rates 1408—1416 in H.G.Bl. 1878 S. 103 ff. Die obrigkeitliche Stellung des Rates in L. ib. 1884 S. 53 ff.

[3] Es ist zum überwiegenden Teil noch ungedruckt.

[4] Vgl. den Kodex des Kanzlers Albrecht von Bardewik bei Hach: Das alte lüb. Recht Kodex II Art. 113 u. 114, ib. Kod. III Art. 44 u. 54; ferner das Revidierte Statut von 1586 Lib. II Tit. III 2. u. 3. Etwaige Abweichungen sonstiger Handschriften sind im Text berücksichtigt.

[5] In den älteren lateinischen Aufzeichnungen des Stadtrechts, soweit sie noch erhalten sind, wird des Schosses nicht gedacht. Vgl. Frensdorff a. a. O. S. 4 ff.; Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 60 ff. Siehe aber unten S. 10.

[6] Z. B. enthält das Freiberger Stadtrecht eine förmliche Geschofsordnung (vgl. Ortloff S. 144 ff.).

sammlung der Bürger[1]. Sie fand ursprünglich zur Beschlufsfassung über Gemeindeangelegenheiten statt, als Echteding, verblafste aber später, nach Beseitigung des letzteren, zu einer Art bürgerlichen Kontrollversammlung, in der der Rat sein Küren verkündete. Viermal im Jahre, zu Kathedra Petri (22. II.), Jakobi (25. VII.), Martini (11. XI.) und Thomä (21. XII.), wurden die Bürger auf den Marktplatz beordert. Der Rat trat auf die „Laube" des Rathauses (einen an der Südseite befindlichen Vorbau)[2], der Bürgermeister gebot Schweigen (wy beden juw to horende) und verlas die vorgesehenen Bekanntmachungen. Sie sind verschiedenen Inhalts, meist jedoch polizeilicher Art. Die regelmäfsige Wiederholung dieses Vorgangs hatte zur Folge, dafs die Bürgerversammlung bald zur Ergänzung, Unterstützung und Weiterbildung des Stadtrechts benutzt ward, durch gesetzliche Regelung vorübergehender Verhältnisse sowie Wiederholung und planmäfsige Ausgestaltung der statutarischen Vorschriften. So entwickelte sich die Bursprake zu dem offiziellen Publikationsorgan des Rates[3].

In die Verlesung der Verordnungen kam bald System. Der Text wurde redigiert und in Abschnitte zerlegt, die fortan an den verschiedenen Versammlungstagen verlesen wurden[4]. Manche Artikel erschienen nur vorübergehend, die Bursprake änderte sich nach Umfang und Inhalt, aber die grofse Mehrzahl wurde zum eisernen Bestand der Institution, blieb Jahrhunderte hindurch in Kraft, ohne dafs auch nur der Wortlaut abgeändert ward. Im Laufe der Zeit wurde „Bursprake" auch die technische Bezeichnung der in der Bürgerversammlung verkündeten Normen[5].

Diese Bursprake diente zur Interpretation und praktischen Auslegung der allgemein gehaltenen Stadtrechtsbestimmungen über den Schofs. Sie gab z. B. den Schofssatz und Zahlungs-

[1] Vgl. für das folgende Frensdorff a. a. O. S. 80 ff. Stadt- und Gerichtsverfassung L.s S. 164 ff.; Wehrmann i. d. H.G.Bl. 1884 S. 57 und Z. Bd. 3 S. 400. Der Text der jüngsten Bursprake ist abgedruckt bei v. Melle, Gründliche Nachricht S. 110 ff.

[2] Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks in den H.G.Bl. 1890/91 S. 13; ferner M. Heft 8 S. 87. Vgl. auch Dreyer, Einleitung zur Kenntnis der lüb. Verordnungen (1769) S. 201 und Maurer a. a. O. III S. 208 ff.

[3] Sie blieb dies bis zur Reformationszeit. Von da an liefs der Rat seine Beschlüsse von den Kanzeln verlesen. Die Bursprake sank infolgedessen zu einer blofsen Förmlichkeit herab, blieb seit 1620 textlich unverändert, wurde seit 1768 nur noch auf Kathedra Petri verlesen und 1803 ganz beseitigt. (Wehrmann, Z. Bd. 3 S. 400.)

[4] Aufzeichnungen haben sich erst aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten. Vgl. L.U.B. VI S. 756 ff. und IX S. 958 ff.

[5] Bereits 1294 spricht der Rat der Stadt Hamm von „vestra promulgatione, que bursprake dicitur" (L.B.U. II Nr. 98 S. 78).

termin an[1]. Das Anpassen beider Rechtsquellen aneinander machte den Erlafs besonderer Steuerverordnungen entbehrlich. Es ist denn auch aus der ganzen Zeit vom 12. Jahrhundert bis zum Beginn des 16. nur ein einziges Schofsmandat erhalten. Es stammt aus dem Jahre 1410[2].

Dies Mandat gibt im Verein mit den Bestimmungen des Stadtrechts über den Erwerb des Bürgerrechts genaueren Aufschlufs über den Kreis der schofspflichtigen Personen. Die Steuerbefreiungen erhellen aus den Exemtionsprivilegien und den Schofsregistern. Desgleichen aus der städtischen Immobiliargesetzgebung, die die Übertragung von Grundstücken an Privilegierte im Interesse der Steuerkraft regelt, damit auch einen gewissen Einblick in die Objekte der Besteuerung gewährt. Die praktische Durchführung dieser Mafsregeln ist in den Stadtbüchern[3] zu verfolgen.

Die Veranlagung und Erhebung des Schosses ist aus der Bursprake und besonders den Schofsregistern ersichtlich. Letztere geben auch die individuellen Schofsbeträge an. Sein Gesamtertrag ist mehrfach, in den Rechnungsbüchern der Schofsherren[4] und in den Abrechnungen der Kämmerei[5], verzeichnet.

Das wenigste Material tragen die Chroniken[6] bei. Sie gedenken des Schosses überhaupt nur bei abnormen Zuständen,

[1] L.U.B. VI und IX l. c.

[2] L.U.B. V S. 378/79.

[3] Vgl. unten sub XII Anm. 1.

[4] Ein solches ist erst 1428 angelegt. Das älteste enthält die Jahre 1428—1501, das zweite die Zeit von 1502—1587.

[5] Es gibt deren mehrere: 1. Die Kämmereibücher (libri cameariorum), eine vollständige Zusammenstellung und Verrechnung der städtischen Einnahmen und Ausgaben, wohl 1301 eingerichtet und seit 1316 meist erhalten. Das älteste ist im L.U.B. II (S. 1045—82) abgedruckt. Diese Bücher geben erst im 15. Jahrhundert den Ertrag des Schosses an. Sie zerfielen damals in ein Einnahme- und Ausgabebuch. Hier kommen nur erstere in Betracht; das älteste beginnt mit dem Jahre 1460. 2. Die Kämmereirollen, summarische Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt auf zusammengerollten Pergamentblättern, seit 1421 erhalten. Ein Teil ist abgedruckt im L.U.B. VII S. 409 ff. 3. Gleiche Aufzeichnungen in grofsen Folianten, seit 1514. — Ferner sind noch an städtischen Abrechnungen vorhanden: eine littera de censu civitatis von 1262 (L.U.B. I Nr. 269 S. 247 ff.), vereinzelte Aufzeichnungen seit 1280 (L.U.B. II S. 1017 ff.) und zwei gröfsere Abrechnungen für die Zeit von 1283—87 und 1288—98 (ib. S. 1020—1035; vgl. S. 1020 Anm. 3). Sie schweigen aber über den Schofs.

Vgl. Wehrmann, Das Lübecker Archiv Z. Bd. 3 S. 396 ff.

[6] Sie sind aufgeführt bei Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 4/5.

wenn die Bürgerschaft gegen seine Höhe revoltierte[1], wie es 1408 und 1531 der Fall war[2 3].

Endlich enthalten noch die amtlichen Berichte und Aktenstücke über die Revolutionsjahre 1403–1408 wertvolle Angaben über die derzeitige Geschichte des Schosses.

[1] Über Steuerrevolten im Mittelalter vgl. die Zusammenstellung bei Georges Espinas, Les Finances de la commune de Douai des origines au XVe siècle. Paris 1902. S. 54 Anm. 1; auch Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim. Leipzig 1901. S. 139.

[2] Wehrmann Z. Bd. 3 S. 364.

[3] In den Chroniken der niedersächsischen Städte II (Lübeck) S. 381 ff. abgedruckt.

III. Alter und Entstehung des Schosses.

Der Lübecker Schofs läfst sich bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgen.

Die Stadt ist 1143 gegründet. Sie gehörte anfänglich dem Grafen Adolf II. von Schauenburg, ging aber bald in den Besitz Heinrichs des Löwen über. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Begründung des Domkapitels. 1160 wies er dem Bischof Gerold von Oldenburg Bauland an zum Bau einer Kirche und von Wohnungen für den Bischof, Probst und 12 Domherren. Zugleich teilte er dem Kapitel feste Einkünfte zu[1]. Auch später erwies er ihm noch seine Gunst; z. B. befreite er es mittels eines Privilegs von 1164 von allen städtischen Abgaben.

In dem Privileg ist ausdrücklich hervorgehoben: nulla eis in collectis ad opus ciuitatis faciendis imponatur necessitas[2]. Hier ist die älteste Spur des Schosses[3]. Auch die Erklärung Arnolds, des Abtes vom Johanniskloster, aus dem Jahre 1183, die Klosterwurten, die gegen Wurtzins vergeben waren, seien selbstverständlich (scilicet) unter der Bedingung ausgetan, ut ciuitati omnem iusticiam faciant[4], dürfte auf den Schofs zu deuten sein.

Der Schofs war im Anfang, wie alle direkten Steuern[5], keine ständige Abgabe. Der Name „collecta“ (Bede) zeigt, dafs er als eine aus aufsergewöhnlichem Anlafs erbetene und bewilligte Steuer begann[6]. Denn die damalige Zeit gab den Institutionen, die sie schuf, sinnvolle, nicht willkürliche Namen.

[1] Hoffmann, Geschichte der freien und Hansestadt L. I S. 15 ff.; Pauli, Die sog. Wieboldsrenten S. 9.

[2] U.B. des Bistums L. S. 11.

[3] Er ist zweifellos gemeint. Vgl. unten VII sub A 1.

[4] L.U.B. I Nr. 6 S. 8. Es handelt sich um areas quasdam, die der Bischof Heinrich I. in prefata ciuitate comparauit. quas nos ad persoluendum tributum quotannis in manus eas colentium civili uel forensi iure, quod wigbeledhe dicitur, collocauimus.

[5] W. d. V. II S. 662 sub 6 u. S. 666; Cohn, Finanzwissenschaft S. 72 u. 319; Maurer II S. 850; Zeumer S. 43.

[6] Jastrow, Die Volkszahl deutscher Städte zu Ende des Mittelalters etc. Berlin 1886. S. 42.

Aber in kurzer Zeit ward er aus einer freiwilligen zu einer unfreiwilligen und aus einer aufserordentlichen zu einer ordentlichen Auflage. Als in der Mitte des 13. Jahrhunderts der Elbinger Rat in Lübeck eine Auskunft über mehrere Bestimmungen des ihm von dort übersandten Rechtsbuchs erbat, fragte er unter anderem: Item cum ciues communem dant collectam ad vsus ciuitatis[1] ....

Der Elbinger lateinische Kodex ist bald nach 1237 entstanden. Er enthielt nach obiger Anfrage Vorschriften über den Schofs[2]. Daraus erhellt, dafs der Schofs damals schon eine ständige Steuer war; aufserordentliche Mafsnahmen würden schwerlich im Stadtrecht geregelt sein. Auch die Redewendung „communis collecta“ spricht dafür, dafs er seinen aufserordentlichen Charakter bereits verloren hatte. Seine bisherige urkundliche Bezeichnung war damit unrichtig geworden. Sie wurde trotzdem beibehalten; das entsprach dem konservativen Zuge der Zeit. Fortan gilt aber von der „collecta“ die Erklärung des Emser Stadtrechts: petitio dominorum pro mandato habetur[3].

Es läfst sich nicht mit Sicherheit feststellen, in welchem Jahre der Schofs eine ordentliche Steuer geworden ist. Vermutlich 1226[4]. In diesem Jahre wurde Lübeck freie Reichsstadt. Es war fortan auf sich selbst gestellt und bedurfte zur Verteidigung seiner neuen Errungenschaft gröfserer Einnahmen als vorher. In demselben Jahre begann die Immobiliargesetzgebung des Rates. Sie ist im wesentlichen eine steuerpolitische Mafsregel[5], hat also das Bestehen einer ordentlichen Steuer

[1] L.U.B. I Nr. 165 S. 152.

[2] Er ist verloren gegangen (Frensdorff, Das lübische Recht S. 8). Er war die einzige lateinische Handschrift des Lübecker Rechts, die Bestimmungen über den Schofs enthielt. Vgl. oben S. 5 Anm. 5 und den Danziger Kodex bei Hach, Kod. I S. 185 ff.

[3] Zeumer S. 37.

[4] Der Zeitpunkt ist keineswegs besonders früh. Köln erhob bereits 1154 eine communis civium collecta, Worms kennt schon vor 1182 Kollekten (Gierke I S. 328; Zeumer S. 52; Arnold, Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte II S. 267—269). Der Braunschweiger Schofs ist bis 1227 zurückzuverfolgen. (Mack, Finanzverwaltung der Stadt Br. bis zum Jahre 1374 in den Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte von Gierke Heft 32 S. 21.)— Einige direkte Steuern haben ihren aufserordentlichen Charakter jahrhundertelang behalten, z. B. die Frankfurter Bede, die bereits 1257 nachweisbar ist, bis 1495 (Bücher in d. Festschrift S. 124 und in Entstehung der Volkswirtschaft S. 243), die Nürnberger Losung, die noch im 15. Jahrhundert nur alle drei Jahre, erst seit 1450 jährlich erhoben ward (Chroniken d. fränkischen Städte I S. 282 ff.; Sander, Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs. 1902. I S. 229 ff) und die Osnabrücker Schatzung gar bis zum Westfälischen Frieden (Stüve, Das Finanzwesen der Stadt O. in d. M. des dortigen historischen Vereins Bd. 11 S. 47).

[5] Vgl. unten sub VII A 2.

zur Voraussetzung. Auch in Lübeck scheint demnach die Entstehung von selbständiger bürgerlicher Verfassung und städtischer Steuer zusammenzufallen[1]. Jedenfalls ist der Schofs aber in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zur ständigen Steuer erhoben[2].

Vom 12. Jahrhundert an wurden überall in Deutschland sog. Städtesteuern erhoben[3]. Es sind dies direkte Steuern der Stadtgemeinden an ihre Herren. Anfänglich wurden sie von letzteren eingetrieben. Aber die Städte drängten bald darauf, Veranlagung und Erhebung in die eigene Hand zu bekommen. Vielfach hatte dies Drängen Erfolg. Die Steuern wurden zu Jahrrenten, Pauschquanten[4], fixiert, die fortan die Stadt als solche schuldete, deren Beschaffung ihre Sache war. Der Stadtherr konnte sich nur noch an sie, nicht mehr an die einzelnen Bürger halten. Diese Stadtsteuern sind in der Regel Ursprung, Kern und Lebensbedingung der direkten Steuern (Zeumer[5]). Die Stadt erhielt oft erst mit dem ius subcollectandi[6] ein „selbständiges finanzielles Leben“[7].

Sie brachte nämlich ihr Steuerfixum durch Umlagen auf das Vermögen auf. Man konnte, wie das bei allen kontingentierten Steuern der Fall ist, nie genau wissen, welcher Steuersatz erforderlich sei. Der Vorsicht halber wurde ein hoher gewählt, so dafs regelmäfsig ein Überschufs über das Fixum verblieb, der im städtischen Interesse verwendet wurde. Dieser Überschufs ward bald absichtlich vergröfsert und zwar so sehr, dafs schliefslich der Ertrag der Stadtsteuer vorwiegend der Stadt zufiel. Die Repartitionssteuer verwandelte sich in eine Quotitätssteuer, die Steuer für den Stadtherrn in eine solche für die Stadt selbst[8].

Im allgemeinen gilt dies auch vom Schofs. Die Stadt-

[1] Zeumer S. 93.

[2] Einen Beweis dafür, dafs er um die Mitte des 13. Jahrhunderts jährlich zu erlegen war, geben die Vermerke in der ältesten lübeckischen Bürgermatrikel von 1259: „talliauit“, „in talliis fuerunt“. (L.U.B. II Nr. 31 S. 22 ff; Mantels, Beiträge z. lüb. Geschichte S. 75/76.) Vgl. auch den Vertrag zwischen Stadt und Domkapitel U.B. des Bistums Lübeck S. 110.

[3] Vgl. für das folgende Zeumer S. 1 ff., 20 ff. und 61; Lang S. 162; Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte III Teil 1 S. 110.

[4] Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 42.

[5] S. 95.

[6] Ib. S. 122.

[7] Georges Espinas, Les Finances de la Commune de Douai des origines au XVe siècle S. 15.

[8] Zeumer S. 93. Auch die Frankfurter Bede begann als „kaiserliche“ Steuer. (Bücher in der Festschrift S. 124.)

steuer zu Hamburg und Lüneburg hiefs „scot und sculde“ [1]. Die Jahrrenten in Holstein wurden scot genannt. In Bremen, das kein Fixum zu zahlen hatte, wurde in älterer Zeit nur ausnahmsweise ein Schofs erhoben [2].

Ortloff vermutet nun, dafs auch der Lübecker Schofs infolge der Jahrrente, die dem Kaiser zu zahlen war, entstanden sei [3]. Als die Stadt 1226 reichsfrei wurde, behielt sich der Kaiser Münze, Zoll, Gericht und Mühlen als Regalien vor. Im Laufe der Zeit ging ihre Ausübung auf den Rat über. Die Stadt begehrte dies aus politischen und finanziellen Gründen, und der Kaiser willigte ein, weil es ihm ja nicht auf die Verwaltung, sondern auf den Ertrag ankam. Als Entgelt für die Überlassung war jährlich eine runde Summe, der Reichszins, zu zahlen. Er ist verschiedentlich erhöht. Seit 1279 belief er sich auf 750 ℔ Pf. [4]. Der Betrag wurde von der Stadt als solcher geschuldet [5].

Nach Ortloff war der Schofs zuerst nur zur Aufbringung dieser Jahrrente, nicht für den städtischen Haushalt bestimmt. Ein urkundlicher Beweis für und wider ist nicht möglich. Ortloff stützt seine Ansicht darauf, der Schofs werde weder in den Verzeichnissen der städtischen Einkünfte noch in den Kämmereibüchern aufgeführt [6]. Das ist im allgemeinen richtig [7], beweist aber nichts für Ortloffs Vermutung.

Die damalige Zeit kennt keine allgemeinen Einnahmenverzeichnisse. Besonders haben die Kämmereibücher nie alle Einnahmeposten enthalten [8]. Die Kämmerei war nur ein Ratsausschufs [9]; sie braucht nicht notwendig alle Kassenangelegenheiten zu führen.

Gradezu gegen Ortloff spricht aber folgendes: Die erste Jahrrente wurde 1247 konstituiert, der Schofs war schon um 1237 eine ordentliche Steuer. Der Elbinger

[1] Zeumer S. 24 und 41.
[2] Ortloff S. 174 und 178. Vgl. ferner ib. S. 94 ff. und 114; Finanzarchiv 1899 S. 477 Anm. 6; für Braunschweig Mack a. a. O. S. 24 ff.
[3] Ib. S. 178.
[4] Ortloff S. 173; Dreyer, Einleitung etc. S. 44 ff.; Hoffmann, Geschichte Lüs I S. 42 ff.; Dittmer, Die Reichsvögte der freien Stadt Lüb. während des 13./14. Jahrhunderts. Lüb. 1858. S. 9—14 u. 22—24.
[5] L.U.B. I Nr. 310 S. 295, II Nr. 703 S. 652; Ortloff S. 177; Gierke II S. 711 Anm. 33.
[6] S. 178.
[7] Die Kämmereibücher erwähnen ihn allerdings nicht. Die Littera de censu civitatis von 1282 ist augenscheinlich unvollständig; vgl. L.U.B. I S. 247 ff. Die Abrechnung von 1283 erwähnt ihn, wenn auch nur an einer Stelle (vgl. L.U.B. II S. 1025 dritte Reihe von unten).
[8] Unten sub IX u. XVIII.
[9] Unten sub X.

Rat spricht vom Schofs als der collecta ad vsus civitatis [1]; schon damals gab demnach das städtische Interesse bei der Erhebung des Schosses den Ausschlag. Endlich enthält eine Aufzeichnung des Jahres 1307 eine vollständige Schofsabrechnung (conputacio tallie) [2] über 3700 ℔.

Daraus dürfte hervorgehen, dafs der Reichszins nicht die Ursache der Entstehung des Schosses war. Auch ist nirgends überliefert und wenig wahrscheinlich, dafs er ausschliefslich oder auch nur vorwiegend zur Abfindung des Kaisers dienen mufste. Die Kämmereibücher lassen diesen Schlufs nicht zu. Nur das kann eingeräumt werden, dafs die Jahrrente (schon seit 1226 war ein Jahresbetrag von 60 ℔ Silb. für die Überlassung des Münzregals zu zahlen [3]) zur ständigen Erhebung des Schosses mit beigetragen hat. Ins Leben gerufen ist er aber nicht aus einem speziellen, sondern aus dem allgemeinen Finanzbedürfnis der Stadt [4].

[1] Oben S. 10.
[2] L.U.B. II S. 1041/42.
[3] Vgl. S. 12 Anm. 4.
[4] Erst 1665 wurde er für einen bestimmten Zweck ausersehen, nämlich zur Aufbringung der neu eingeführten Ratsherrengehälter. Vgl. Ortloff S. 180 und M. Heft 2 S. 70.

Erster Teil.

IV. Die schofspflichtigen Personen.

1. Bürger.

Ursprünglich war die Steuer eine rein persönliche Last[1]. Alle Rechte und Pflichten ruhten auf der Person. Für die Besteuerung eines Gutes war nicht dessen örtliche Lage bestimmend, sondern Stand und Staatszugehörigkeit[2], kurz die rechtliche Stellung seines jeweiligen Besitzers.

Die mittelalterliche Stadt legte demgemäfs alle Lasten auf die Schultern der Bürger. Bürgerliche Rechte und Pflichten waren untrennbare Korrelate. Wer erstere nicht besafs, war von letzteren frei[3]. Nur der Bürger mufste, kraft seines Bürgerrechts, der Stadt mit seinem Körper und seinem Vermögen dienen[4].

Der Lübecker Bürger hatte vor allem drei Pflichten zu erfüllen: Er mufste schoten, waken, wepenere vtmaken[5],

[1] Zeumer S. 85.

[2] Vgl. unten sub V, 1 und 4.

[3] Zeumer S. 71; Gierke I S. 328 ff., II S. 696 ff.; Maurer II S. 861 ff., III 133. — Bürgerrecht und Bürgerpflicht erschienen der damaligen Zeit so gleichbedeutend, dafs ersteres geradezu zur Bezeichnung der letzteren verwandt ward. Z. B. erklärten 1483 mehrere Buchbinder in einer Beschwerde: „se weren ock hyr borger vnde mosten borger recht doen, schoten, waken vnde vthmaken“ (Eintragung im Niederstadtbuch; vgl. Z. Bd. 3 S. 263, IV).

[4] Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 196.

[5] 1397 wurde dem Ritter Abrahamson verbrieft: dat he nicht scoten en scal noch waken noch wepenere vtmaken noch nenerleye ding don, dat me vp de borgere settet (L.U.B. IV S. 735). Vgl. ferner Anm. 3, M. Heft 4 S. 188 ff. u. L.U.B. I S. 271. — Ebenso in Kiel (alle rechticheyt der stad, schot wacht unde alle andere unplicht; Reuter, Kieler Erbebuch Nr. 1112 S. 166); Rostock (die Stadt bekundet in Reisepässen: js vnser stad jnwoner vnde borgher vnde hefft dar sinen ghenen rock vnde schatet dar ock vnde waket vnde deyt vurder alle vnser stad pleghe vnde vmpleghe lyk vnsen anderen borgheren ...; Z. Bd. 1 S. 395/96); Hildesheim (schot, wacht, utyacht und menewerk, d. h. notwendige Arbeiten auf der Allmende, an der Stadtmauer und am Stadtgraben; Huber, Haushalt Hildesheims S. 59 u. 64/65; suam cet collectam et vigilet sicut alter; Inama-Sternegg III, 1 S. 88 Anm. 1).

steuren, Wachtdienst tun[1] und Bewaffnete ausrüsten[2]. Später kamen noch die Accise und das Grabengeld hinzu[3]. Aber die Hauptpflicht war und blieb der Schofs. Die Urkunden nennen ihn stets an erster Stelle. Er galt gradezu als Erkennungszeichen des Bürgers[4]. Die Schofspflicht war die Bürgerpflicht κατ' ἐξοχήν[5].

Diese Tatsache gibt aber noch keinen Aufschlufs über den Umfang der schofspflichtigen Bevölkerung. Denn der städtische Bürgerverband des Mittelalters war ein persönlicher, kein territorialer[6]. Die Stadt barg rechtlich sehr verschiedene

[1] In älterer Zeit mufste jeder Bürger den Wachtdienst persönlich leisten. Später war es erlaubt, sich durch Zahlung eines Wachtgeldes freizumachen. Vgl. Z. Bd. 8 S. 501 Anm. 272; für Rostock Paasche S. 360 ff. (dort gelten Wachen und Wall- oder Grabengehen für onera realia; von jedem Wohnhaus war eine Mark zu zahlen, auch von den Mietern); für Hildesheim Huber S. 43 u. 90.

[2] 1427 zahlten z. B. die Handwerksämter 1613 ℳ zur Ausrüstung von Söldnern (L.U.B. VII Nr. 428 S. 413; Z. Bd. 7 S. 246). Vgl. auch Z. Bd. 5 S. 290 ff.

[3] M. Heft 3 S. 162; Z. Bd. 7 S. 395 ff., 430 u. 481. Letzteres als die Festungsarbeiten begannen (Sander, Haushaltung Nürnbergs S. 232). Bei der Schanzarbeit war Stellvertretung erlaubt.

[4] Die Goslarer Statuten bestimmen: We mit uns nicht ne scotet, de is en gast unde nen borgere (Frensdorff a. a. O. S. 197); das Bremer Stadtrecht: We ock darup unsse borger wurde und sin gudt nicht vorschottede ... den wyll de Raedt na dem dage vor nynen borger holden (Statuta Bremensia von 1489 Art. 9 Ausgabe Oelrichs 1771 S. 650).

[5] Zahlreiche Quellenstellen ergeben das. Das Stadtrecht verordnet: Dat si witlic dat en iewelic borghere van lubeke schal scheten (Hach, Kod. II Art. 113 S. 304). In der Bursprake verkündet der Rat, dafs er einen Schofs vppe sik suluen vnde vnse menen borghere setze (L.U.B. VI S. 758). Das Privileg Heinrichs des Löwen zu Gunsten des Domkapitels spricht von collectis ... oneribus que ratione ciuilitatis exigi solent (U.B. d. Bistums L. Nr. 7 S. 11). Der Elbinger Rat fragt: Item cum ciues communem dant collectam (oben S. 10). Das Kloster Reinfeld beurkundet 1266 bei Erwerb eines Grundeigentums in L.: „Omnia facere tenebimus in talliis .... que unus ciuium facere teneretur“ (L.U.B. I Nr. 283 S. 271) und wiederholt 1270: „eo jure possidemus, quo ceteri vestri ciues“ (ib. Nr. 325 S. 307). Die Ahrensböker Karthäuser verpflichten sich, ein Haus in der Stadt zu verschossen sicut alii ciues (L.U.B. IV S. 775). Vgl. ferner L.U.B. IV S. 735 Nr. 648, V S. 378/79, IX S. 960, den folgenden Text, auch Wehrmann, Zunftrollen S. 110, M. Heft 4 S. 188, Chroniken der niedersächsischen Städte II S. 385 u. s. w. Dasselbe gilt in anderen Städten, z. B. Bremen (Statuta Bremensia Art. 8), Rostock (Mecklenb. U.B. XX S. 499: quitus datus, quia non est civis), Hildesheim (Huber a. a. O. S. 58), Oldenburg i. Holstein (wente vnse borghere all jar ewighe pleghen to schetende; Hollensteiner, Aus vergangenen Tagen. Chronikbilder aus der Vergangenheit O.s in H. S. 203). Weitere Beispiele oben S. 3 Anm. 6 und S. 14 Anm. 5.

[6] Bücher, Die Bevölkerung von Frankfurt im 14. und 15. Jahrhundert S. 319 u. 368. — Der Bürger brauchte infolgedessen nicht in der Stadt zu wohnen, der er angehörte. Man denke an die Ausbürger, die in fremden Städten, und die Pfahlbürger, die in Landgemeinden ihren Wohnsitz hatten. Solche auswärts wohnenden

Bevölkerungsklassen in sich; aufser Bürgern konnten auch Nichtbürger (Einwohner, Gäste) in ihr angesessen sein.

Der Lübecker Rat unterscheidet in seinen Verordnungen bei den „mansnamen“ zwischen borgeren, borgeskinderen, inwoneren unde vromden gesellen, de hiir ere legere unde hanteringe hebben[1], bei den Frauen zwischen borgerschen und inwonerschen[2]. Aus diesen Personengruppen gilt es, die Bürger auszusondern, und dazu bietet sich kein besseres Mittel als ein Blick auf die Voraussetzungen des Bürgerrechts.

a) Grundeigentümer.

Die Stadtgemeinde ist aus der Landgemeinde hervorgegangen[3]. Die älteren Stadtrechte machen deshalb den Besitz eines Grundstücks oder Hauses im Stadtgebiet zur Bedingung der bürgerlichen Rechte[4]. Wer über solchen Immobiliarbesitz verfügte, war ohne weiteres Bürger; einer besonderen formellen Aufnahme in den Bürgerverband bedurfte es nicht.

Auch in Lübeck setzten sich die Bürger zunächst ausschliefslich aus Grundeigentümern zusammen. Im Echteding, der Bürgerversammlung[5], hatte nur der possessor proprii cavmatis Zutritt[6]. Die Stadtgemeinde begann als Realgemeinde[7]. Das Grundeigentum war Voraussetzung des Bürgertums. Und dies alles, obwohl der Kaufmannsstand von Anfang an in der Stadt dominierte. Wenigstens können sich die meisten der kaiserlichen Privilegien nur auf Kaufleute beziehen[8].

Eins lautet z. B: quilibet Burgensis Lubicensis, tam dives quam pauper, absque impedimento emat et uendat[9]. Auch

Gemeindegenossen hat die mittelalterliche Stadt im Interesse ihrer Wehr- und Steuerkraft oft geradezu zu gewinnen gesucht (Inama-Sternegg III, 1 S. 84).

[1] M. Heft 1 S. 15 (in einer Kleiderordnung aus dem Ende des 15. Jahrhunderts).

[2] Z. Bd. 2 S. 366 u. S. 509 ff.

[3] Vgl. für das folgende v. Below, Bürgerrecht im W. d. V. I S. 504. — Die Lübecker Bürgerversammlung hiefs „bursprake“, d. h. Bauernsprache.

[4] Gierke I S. 320, II S. 692 ff.; Maurer II S. 217 ff.; Inama-Sternegg III, 1 S. 70 und 190.

[5] Vgl. über sie unten sub VII u. X.

[6] Tribus vicibus anni conuentus erit legitimi placiti. Omnis, qui possessor est proprii cavmatis adierit (aus den ältesten Aufzeichnungen des lübischen Rechts L.U.B. I S. 39).

[7] Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 83 u. 199; Pauli, Lübeckische Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts Teil I S. 67.

[8] Frensdorff S. 40. — Die städtischen Privilegien waren überall in erster Linie auf Kaufleute berechnet; das Bestreben ging dahin, den Handelsverkehr zu lokalisieren (Inama-Sternegg III, 1 S. 74).

[9] L.U.B. I Nr. 35 S. 47 (Privileg Friedrichs II., das der Stadt die Reichsfreiheit gibt).

sonst werden Kaufleute und Bürger des öfteren identifiziert[1]. Aber der Kaufmannsstand dachte noch nicht daran, die alten traditionellen Grundlagen anzutasten.

Diese grundbesitzenden Kaufleute hatten das Monopol des Bürgerrechts. Wenn auch nicht rechtlich, so doch faktisch. Den Krämern und Handwerkern war der Grund und Boden nicht gesperrt[2]. Aber sie waren damals zumeist ohne nennenswertes Vermögen, lebten noch von der Hand in den Mund und konnten sich keine Grundstücke und Häuser kaufen[3]. Wer aber zur Miete wohnte, war nicht bürgerfähig.

Haus- und Grundeigentum an sich genügte übrigens nicht. Es mufste unbeschwert sein[4] (wenigstens in der ältesten Zeit) und nach Stadtrecht besessen werden. Wer auf kirchlichem oder klösterlichem Gebiet angesessen war, unterstand dem kirchlichen Recht, nicht dem städtischen[5].

Die ersten Bürger waren demnach freie, zumeist dem Kaufmannsstand angehörige Grund- und Hauseigentümer. Nur sie mufsten Schofs zahlen.

Wer kein eigenes schuldenfreies Haus hatte oder ein solches nicht zu Stadtrecht besafs, stand aufserhalb des Bürgerverbandes und war infolgedessen steuerfrei. Die Zahl dieser Schofsfreien darf man sich nicht zu grofs denken. Lübeck war in den Anfängen seiner Entwicklung kaum mehr als ein grofses befestigtes Dorf, mit vielem Bauland. Die Mehrzahl der Einwohner war zweifellos grundgesessen. Das ist ja grade das Charakteristikum der jungen Kolonialstadt. Jedenfalls hat die Besitzverteilung damals noch keinen Anlafs gegeben, die Voraussetzungen des Bürgerrechts zu ändern.

Dies wurde aber bald anders. Die Bevölkerung nahm zu, Handel und Gewerbe blühten auf, das mobile Kapital, bisher nur von untergeordneter Bedeutung, mehrte sich, die Geldwirtschaft kam neben und in der Naturalwirtschaft empor, kurz die Stadt begann ihren dörflichen Charakter abzustreifen.

[1] Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143—1226 (1839) S. 35; Inama-Sternegg S. 80.

[2] Auch letztere waren in der Stadt von Anfang an frei (Wehrmann, Z. Bd. 1 S. 263).

[3] Inama-Sternegg S. 78; Arnold, Zur Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten S. 10 ff.

[4] Abgabenfreiheit gehörte damals zum Wesen des Eigentums (Arnold S. 249 ff.). — In Lübeck war anfänglich ein torfacht egen binnen dher muren, d. h. ein freies unbeschwertes Eigen (Frensdorff S. 84 Anm. 27; Pauli, Lüb. Zustände I S. 82 und Wieboldsrenten S. 33) Voraussetzung der Ratsfähigkeit und auch der vollkommenen Rechtsfähigkeit; nur freie Grundeigentümer konnten Zeugen und Schöffen sein. (Hach, Kod. II Art. 109; Frensdorff S. 197 ff.)

[5] Inama-Sternegg S. 70 ff. u. S. 85.

Die bisherige Stellung des Immobiliarbesitzes geriet infolgedessen ins Wanken. Früher gab es keinen Reichtum ohne Grundeigentum, jetzt entstand eine mobile Wohlhabenheit. Damit war die ausschliefsliche wirtschaftliche Bedeutung des Bodeneigentums erschüttert, seine politische Bevorzugung grundlos geworden.

Aufser diesen wirtschaftlichen zerstörten auch politische Momente den alten bürgerrechtlichen Begriff.

Die Zunftbewegung setzte ein. Der Handwerker verlangte Gleichberechtigung, Bürgerrecht. Er, der so oft seine Arme zur Verteidigung der Stadt regen mufste, wollte Anteil an ihrer Leitung[1]. Der Rat bemühte sich zunächst, die alten Rechtsgrundlagen zu erhalten. Er tat den städtischen Baugrund gegen Wortzins aus, soviel er konnte, suchte durch die städtische Leihe weiteren Kreisen den Erwerb von Grund und Boden und damit des Bürgerrechts zu ermöglichen[2].

Aber auf die Dauer verschlug diese Erweiterung der bürgerlichen Rechte auf beschwertes Eigen nicht. Die alte Verkettung von Bürgertum und Scholle konnte die veränderten Zeiten nicht überdauern.

b) Die wirtschaftlich Selbständigen.

Die Bedingungen des Bürgerrechts sind in der Regel schrittweise erleichtert, vom Besitz eines Grundstücks auf den einer Rente, von der Rente auf Zahlung eines Bürgergeldes[3]. Bedingungslos wurden die politischen Rechte nicht erteilt. Die Stadt wollte nach wie vor (sie mufste es) ein leistungsfähiges Bürgertum. Sie trug diesem Erfordernis nur anders als früher Rechnung.

Auch in Lübeck wird diese Entwicklung nicht ex abrupto erfolgt sein. Sie dürfte sich im 2. Viertel des 13. Jahrhunderts vollzogen haben[4]. Einzelheiten derselben sind nicht überliefert.

[1] Vgl. Gierke I S. 322 ff.; Maurer II S. 792 ff.; Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 251 ff.; Inama-Sternegg 82 ff.; Deecke a. a. O. S. 37.

[2] Inama-Sternegg S. 70 ff. u. 190.

[3] v. Below W. d. V. I S. 504 und Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 52. — Frankfurt a. M. verlangte zunächst eine hereditas, dann eine Rente von ½ ℔ und ein Bürgergeld von 3 ℏ. Heller, schliefslich nur letzteres in Höhe von 10 ℏ 4 ß (Bücher, Bevölkerung von Frankfurt S. 334 ff.).

[4] In den lateinischen Statuten ist bestimmt: Nullus hospes . . potest esse mundibordius alicuius ciuis aut burgensis (Hach, Kod. I Art. 24 S. 192). In einer späteren Redaktion ist das Wort „burgensis“ gestrichen (Hach, Kod. II Art. 98 S. 293). Deecke (S. 37) meint, unter „burgenses“ seien die Handwerker zu verstehen; anfänglich sei ihnen der Name „civis“ vorenthalten worden. — Eine Ausdehnung des Bürgerrechts auf die Handwerker ist gleichbedeutend mit Preisgabe der alten Bürgervoraussetzungen.

1259 bestand die wirtschaftliche Voraussetzung des Bürgerrechts nur noch in der Erlegung eines Bürgergeldes. Es wurde anfänglich nicht in einem Fixum, sondern in einem nach Stand, Gewerbe und Vermögen wechselnden Betrage erhoben. Der allgemeine Satz war 6 und 8 Schillinge, der höchste 1 Mark lüb.[1][2]. Das Bürgergeld war also relativ gering, genügte aber in Verbindung mit anderen Vorschriften[3] zur Abwehr unvermögender Existenzen.

Diese Neuerung bedeutet Aufhebung der alten Einheit von Grundeigentum und Bürgertum. Die Bürgerschaft wurde aus einer Realgemeinde zu einer Personalgemeinde. Grundbesitz war hinfort nicht nur entbehrlich zum Erwerb bürgerlicher Rechte, er war auch nicht mehr ausreichend.

Der Eintritt in den Bürgerverband war früher ohne weiteres erfolgt. Von jetzt an wurde aber niemand von selber Bürger, sondern nur durch Aufnahme seitens der städtischen Behörden, nicht mehr durch wirtschaftliche Erwerbungen, sondern durch einen politischen Akt. Die Änderung der Grundlagen des Bürgerrechts hatte eine solche der Form seines Erwerbes zur Folge.

Dies ging noch weiter. Bisher hatte es in jedes Belieben gestanden, ob er Bürger, d. h. Grundeigentümer, werden wollte oder nicht. Nur der Landhunger, das Streben nach wirtschaftlicher Macht, hatte zum Eintritt in den Bürgerverband getrieben. Jetzt fiel dies Motiv fort. Die Frage des Bürgerrechts konnte aber nicht der Willkür der Einwohnerschaft überlassen bleiben. Das hätte für die Stadt ruinös werden können. Einheimischer Nachwuchs und fremder Zuzug wären vielleicht Nichtbürger geblieben, um dem Schofs zu entgehen. Die Erleichterung des Bürgerrechts hätte nicht die beabsichtigten praktischen Folgen gehabt. Deshalb wurde

[1] L.U.B. II S. 22 ff.; Mantels, Beiträge z. lüb. Geschichte S. 73 ff. Die niedrigeren Sätze wurden von Handwerkern gezahlt. — Vgl. für Frankfurt Bücher, Bevölkerung S. 347.

[2] Die Sätze sind später mehrfach abgeändert, heraufgesetzt, um den Erwerb des Bürgerrechts zu erschweren, herabgesetzt, um ihn zu erleichtern. 1611 z. B. war ein allgemeiner Satz von 5 Talern üblich. Da aber daraus „inconvenientia“ entstanden, wurde bestimmt, dafs dieser Satz künftig nur noch von Gelehrten, Kaufleuten, Schiffern und den Mitgliedern der sog. grofsen Ämter gezahlt werden sollten. Fremde hatten fortan mindestens 10 Taler zu zahlen, die, „so in den geringsten Aembtern sitzen, wie denn auch die Bootsleute, Drägers, Arbeits-Volk undt Taglöhner“ nur 2 Taler. (Z. Bd. 5 S. 289 ff.) Heute wird ein Fixum von 28 M. erhoben. Doch steht eine Reform des Bürgerrechts bevor.

[3] Der Erwerb der Meisterwürde z. B. war an den Nachweis eines für die einzelnen Ämter verschieden hoch bemessenen Vermögens gebunden (Wehrmann, Zunftrollen S. 125 ff.). Vgl. weiter unten.

die Aufnahme in den Bürgerverband zu einem „obligatorischen Formalakt“ gemacht[1]. Die Stadt zwang jeden, Bürger zu werden[2].

Die deutschen Aufzeichnungen des lübischen Rechts bestimmen für den eingeborenen Nachwuchs: Vortmer wanner en jungelinck is mundich gheworden, de schal vnse borgerschop wynnen[3]. Die Mündigkeit begann mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Vord mer hebe wi des keiser recht also dat un vord mer en iewelic iungelinc al en he mundich si vnde to sinen achtein iaren comen si[4] .... Erreichte der Bürgersohn dieses Alter, so mufste er um Aufnahme in den Bürgerverband nachsuchen.

Bezüglich des Zuzugs wurde verfügt: So wellic man cumpt inunse stat mit sineme wiue ofte mit sinen kinderen, dhe mach dar inne wesen dre manede. blift he dar leng inne, he schal unse burschap winnen. dat schal auer stan in den ratmannen, weder se eme de burschap gunnen oft nicht[5] und weiter: Cumt van buten to ein kint van tuelf iaren vnde dar beneden in vnse stat vnde blift id dar inne also vord io to wonende, dat ne darf de burscap nicht winnen. De

[1] Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 11.

[2] Über die Formalien der Aufnahme vgl. Melle, Gründl. Nachricht S. 127. Der Eid hatte folgenden Wortlaut: „Ich gelobe und schwöre, dafs ich einem Hochweisen Rath und dieser Stadt will getreu, hold und gehorsam seyn, ihr bestes Wissen; höre oder vernehme ich was, das wider den Rath und diese Stadt seyn mag, solches will ich getreulich anmelden. So wahr mir Gott helfe.“ — In späterer Zeit erhielt jeder Bürger auch einen Bürgerbrief, z. B. des Inhalts: Anno 1622 den 31. October is Jochim Wulff, ein Schipper, tho Borgerrechte gelaten worden. Juravit 7. February 1623 (M. Heft 9 S. 154).

[3] Hach, Kod. II S. 366, Anm. zu Art. 232; Frensdorff, Stadt- und Gerichtsverf. S. 192; Revidiert. Stadtrecht von 1586 Lib. I Tit. II Art. 7. Vgl. für Bremen Statuta Bremensia von 1489 Art. 7.

[4] Hach Art. 102 S. 296. Desgleichen heifst es im Art. 101: ... oc be uinde we des uele dat iunghelinge, de comen sint to eren achtein iaren, wan se de uormunden en antwordet ere ghut, dat se den noch der wisheit vnde der clocheit nicht an sic hebbet, dat se ere ghut nutteleken vor stan moghen vnde dar uan is manech mundich junghelinc gan uan ghude (S. 295) und im Art. 203: Alse en knecht is achtein iar olt, so is he sulf mundich vnde wanso en iuncvruwe ist twelef jar alt, den is se komen to eren jaren. iedoch so ne wert se nicht sulfmundich nicht mer mit ereme uormunde (S. 353). — Dem mündigen Jüngling wurde aber vom 18. bis 25. Lebensjahre noch ein „bisorghere“ beigegeben, ohne den er privatrechtlich nicht handeln konnte (Art. 102). — In der Regel scheint das 14. bezw. 12. Jahr, entsprechend den römisch-rechtlichen Bestimmungen, das bürgerliche annus discretionis gewesen zu sein. Vgl. Bücher, Bevölkerung S. 185; Schönberg in d. J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 345 ff.; Jastrow S. 33.

[5] Hach, Kod. II Art. 180 S. 339.

bouen tuelf jar is, de mut de burscap winnen ofte he dar na vort sic in der stat wil neren[1]. Zugewanderte konnten also drei Monate lang ohne weiteres in der Stadt verbleiben. Dann hatten der Mann und die überzwölfjährigen Söhne um Aufnahme ins Bürgerrecht einzukommen. Der Fremde wurde 6 Jahre früher bürgerpflichtig als der Einheimische. Der Rat war aber nicht verpflichtet, jeden Fremden zum Bürger anzunehmen. Er behielt sich ausdrücklich die Entscheidung von Fall zu Fall vor[2]. Wer einen ablehnenden Bescheid erhielt oder überhaupt nicht um Aufnahme nachsuchte, mufste, wenigstens nach dem Buchstaben des Gesetzes[3], die Stadt verlassen. Unterzwölfjährige Einwanderer wurden mit dem Vater Bürger[4].

Der gesetzliche Zwang zum Erwerb des Bürgerrechts erstreckte sich aber nur auf das männliche Geschlecht. Die Statuten reden ausdrücklich vom „man“ und „jungelinck“. Mit „kint“ ist deshalb nur der Knabe gemeint[5]. Die Frau wurde ja damals nie „sulfmundich“[6], erreichte nie eine unbeschränkte privatrechtliche Handlungsfähigkeit. Um so weniger eine öffenrechtliche. Allerdings sind auch Frauen in den Bürgerverband aufgenommen. Mantels zählt in den Bürgermatrikeln von 1317—1355 unter 7401 Personen etwas über 100 weibliche[7]. Die Zahlen zeigen aber, dafs eine Frau nur ganz ausnahmsweise Bürgerrecht erwarb. Es handelt sich fast ausschliefslich um Unverheiratete oder Witwen, die ein selbständiges Gewerbe (Krämerei) anfangen oder das ihres verstorbenen Mannes fortsetzen wollten[8]. Die urkundliche Unterscheidung „borgersche“ und „inwonersche“[9] will nicht eine Verschiedenheit der persönlichen politischen Be-

[1] Ib. Art. 232 S. 366.

[2] Die Bürgermatrikel enthält 1336 bei zwei Personen den Vermerk: propter homicidium non debent recipi in cives (Mantels S. 65). Ablehnungen aus persönlichen Gründen dürften nicht häufig erfolgt sein. Öfter geschahen solche aus beruflichen. Vgl. weiter unten. — In Rostock wurde von zuziehenden Fremden eine Art Führungsattest verlangt.

[3] Vgl. aber unten sub 3.

[4] Is dat se synt benedde XII jaren, so werden se borger mit ereme vader (Hach, Kod. II S. 366 Anm. zu Art. 232). Sie brauchten deshalb auch kein Bürgergeld zu zahlen. Vgl. Frensdorff, Stadtverf. S. 192 (de moghen der borgherschup van syner [des Vaters] weghene bruken).

[5] Auch in Frankfurt wurde nur die männliche Bevölkerung von über 14 bezw. 12 Jahren zum Bürgereid gezwungen (Bücher l. c.).

[6] Vgl. S. 20 Anm. 4 und unten S. 25.

[7] L. c. S. 61 und S. 68.

[8] Ib. Z. T. waren sie auch Zunftmitglieder. Schon die älteren Lübecker Zunftrollen gestatten den Witwen das Gewerbe ihres Mannes fortzusetzen und seine Zunftrechte auszuüben (Wehrmann, Zunftrollen S. 134 ff.).

[9] Vgl. z. B. Z. Bd. 2 S. 509 ff.

rechtigung hervorheben, sondern nur auf die verschiedene Stellung der Männer hinweisen. Der mittelalterliche Bürgerverband war ein Verband von Männern.

Das Stadtrecht verpflichtet die ganze männliche Einwohnerschaft zum Eintritt ins Bürgerrecht. Es fragt sich, ob die Praxis denselben Standpunkt einnahm. Reisner nimmt dies an. Er meint im Anschluſs an die bestehenden Rechtsvorschriften: „Danach konnten und mufsten die Gesellen und Knechte der Handwerker, die Gehilfen der Kaufleute, ebenso die gewöhnlichen Arbeiter das Bürgerrecht erwerben[1].“ „Es ist wohl kein Zweifel, daſs die Handlungsgehilfen und die Gesellen der Handwerker im allgemeinen Bürger waren[2].“ Aufser den eigentlich Priviligierten und den Gästen verblieben nach seiner Auffassung nur die Dienstboten, Lehrlinge und Lehrburschen aufserhalb des Bürgerrechts.

Dies ist nicht zutreffend. Es heifst im Stadtrecht: dat schal auer stan in den ratmannen weder se eme de burscap gunnen ofte nicht[3]. Von diesem Recht ist weit häufiger Gebrauch gemacht als Reisner glaubt. Eine weitere Einschränkung des Bürgertums geschieht durch die Höhe des Bürgergeldes.

Tatsächlich gelangten die Gesellen, Gehilfen und Knechte nicht in den Besitz des Bürgerrechts[4]. Vielleicht, weil sie das Bürgergeld nicht zahlen konnten, vielleicht auch, weil sie grundsätzlich nicht zu Bürgern angenommen wurden[5]. Arbeiter sind dagegen in den Bürgermatrikeln verzeichnet. Sie führen auf: Träger (dregere), Hühnerträger (honredregere), Schweinetreiber (swindrivere), Karrenschieber (karneschuvere), Sandfahrer (santforer), Gräser (graminatores) u. s. w. Diese Namen rechtfertigen aber nicht die Annahme von Mantels[6] und Reisner, alle selbständigen Arbeiter seien

[1] Wilhelm Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. Halle 1902. S. 40.

[2] S. 41.

[3] Oben S. 20.

[4] Das Schofsmandat von 1410 sagt: de in koste ghad, de nene borger en sint (L.U.B. V S. 378). Noch der Verfassungsentwurf vom 8. April 1848 unterschied zwischen „Bürgerrecht“ und „Einwohnerrecht“. Die Gesellen und Arbeiter konnten nur letzteres gewinnen (Funk, Die Strafsentumulte in Lübeck, 1843 und 1848. Z. Bd. 8 S. 290 ff.).

[5] Eine Vorschrift von 1611 über den Erwerb des Bürgerrechts nennt die „Bootsleute, Drägers, Arbeits Volk und Taglöhner“ „geringe“ Bürger. Sie wurden in ein „absonderlich“ Buch geschrieben, zahlten weniger (oben S. 19 Anm 2), mufsten aber mehr persönliche Dienste leisten (Z. Bd. 5 S. 290). Also noch im 17. Jahrhundert war der kleine Mann kein Vollbürger. Von Gesellen etc. ist in obiger Vorschrift überhaupt keine Rede.

[6] Mantels, S. 67; L.U.B. II Nr. 31 S. 22 ff.

Bürger geworden. Denn die Matrikel enthält nur wenige, die älteste sogar fast gar keine Arbeitsleute[1]. Und die aufgeführten sind durchweg im Dienste der Stadt oder doch von ihr konzessioniert[2]. Demnach dürfte auch von ihnen nur ein Bruchteil im Bürgerrecht gestanden haben. Sie waren entweder mittellos — dann konnte man sie nicht zwingen, Bürger zu werden — oder wenig bemittelt — dann verzichtete die Stadt auf ihren Eintritt in den Bürgerverband. Nur diejenigen, die ein Amt von ihr empfangen hatten, wurden dem Bürgereid unterworfen, aber nicht des Schosses wegen, sondern zur Verpflichtung auf gewissenhafte Führung.

Die Erweiterung des Bürgerrechts kam also im wesentlichen nur dem Handwerk zu gute. Es bildete fortan den Hauptteil der ganzen Bürgerschaft. Die Bürgermatrikel führt zumeist Handwerker auf[3].

Der Kreis der bürgerfähigen Bevölkerung wurde nicht so ausgedehnt, wie es nach den Bestimmungen der deutschen Statuten scheint. Der Rat sah in erster Linie darauf, neben den Handelstreibenden auch die Gewerbetreibenden bürgerpflichtig zu machen. Immerhin hatte diese legislatorische Mafsregel den Erfolg, daſs die alte Grundeigentümergemeinde sich zu einer Gemeinde der wirtschaftlich Selbständigen vergröſserte.

Der Rat hat diesen wirtschaftlich Selbständigen gegenüber streng auf Gehorsam gegen das Gesetz gehalten. Der Artikel der Statuten über den Erwerb des Bürgerrechts ist öfters von neuem verkündet, später auch in der Bursprake verlesen[4]. Aufser politischen wurden auch gewerbliche Zwangsmittel verwendet. Das Bürgertum galt als Vorbedingung wirtschaftlicher Selbständigkeit. Nur ein Bürger konnte Meister werden, nur ein Bürger an der Verlosung der Verkaufsplätze am Markt teilnehmen[5]. Auch die Schiffer mufsten im Bürgerrecht stehen[6]. Wer es in der Stadt zu etwas bringen wollte, war also genötigt, um Aufnahme in den Bürgerverband einzukommen.

Die Veränderungen des Bürgerrechts sind steuerpolitische

[1] L.U.B. l. c.

[2] Vgl. die Beamten der Stadt sub VI, 3, besonders die Verlehnten. Mantels selber sagt (S. 67) von einem Teil der Arbeiter: „die sicher durch das Bürgerwerden in Dienst und Pflicht genommen sind, weil ihnen der Bürger Eigentum anvertraut wurde.“ — Denkbar ist auch, daſs der Erwerb des Bürgerrechts ins Belieben der Arbeiter gestellt war.

[3] Vgl. L.U.B. II l. c.; Mantels S. 57 u. 93.

[4] Revidiertes Stadtrecht Lib. I Tit. II, 2; v. Melle, Gründl. Nachricht S. 113 ff.; Reisner l. c. S. 49 ff. etc. Vgl. auch Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 178 ff.

[5] Wehrmann, Zunftrollen S. 125 ff.; ferner M. Heft 1 S. 115 ff. Vgl. oben S. 19 Anm. 3.

[6] Vgl. ihre Ordnung von 1542 bei Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in Lübeck. L. 1901. S. 43.

Mafsregeln. Der Schofs war eine Bürgerpflicht und sollte auch nichts anderes sein. Dieser Standpunkt liefs sich aber nur halten, wenn das Bürgertum auf eine breitere Basis gestellt ward. Das geschah durch Ausdehnung der Bürgerfähigkeit und Bürgerpflicht auf die gewerblichen Kreise der Stadt. Das Bürgerrecht wurde so umgestaltet, dafs der begüterte Teil der Einwohnerschaft ohne Unterschied der Art seines Vermögens zu den Lasten der Stadt beitragen mufste.

2. Die Bürgerangehörigen.

Seit dem Ende des 13. Jahrhunderts zeigt sich in der mittelalterlichen Steuergeschichte, dafs die alten Grundlagen des Besteuerungsrechtes teilweise verlassen werden.

Der Zusammenhang zwischen Bürgerrecht und Steuerpflicht wurde lockerer, die Bedeutung der rechtlichen Zugehörigkeit zur Stadt trat bei der Verteilung der Lasten zurück. Aufserordentliche finanzielle Bedürfnisse brachen der Ansicht Bahn, dafs der Wohnsitz die Steuerpflicht begründe, dafs die wirtschaftszugehörige Bevölkerung den städtischen Aufwand zu bestreiten habe. Die Stadt begann auch solche Personen, die keine Bürger waren, aber gleich ihnen den Schutz der Mauern genossen, zur Steuer heranzuziehen[1].

In Lübeck beginnt diese Entwicklung bereits in den deutschen Redaktionen des Stadtrechts. Sie bestimmen: Dat si witlic dat en jewelic borghere van lubeke schal scheten vor sin ghut vnde sines wiues vnde siner kindere vnde uor ghut dat he under sic heuet uan uormuntschap weghene[2].

Die Bürgerpflicht blieb wie vorher eine Pflicht der erwachsenen, mündigen Männer. Niemals sind Frauen und Kinder zum Erwerb des Bürgerrechts gesetzlich gezwungen worden. Ein solcher Zwang hätte auch wenig Sinn gehabt. Die meisten städtischen Pflichten konnten sie doch nicht erfüllen. Aber Schofs zahlen konnten sie, und es war nur billig, dafs sie es nach ihren Kräften taten; denn auch sie genossen Recht und Frieden der Stadt. In der Regel ist denn auch die Steuerpflicht auf diese „schutzpflichtigen" Klassen[3] zuerst ausgedehnt worden.

Das Stadtrecht gebietet jedem Bürger, neben dem eigenen Vermögen das von Frau, Kind und Mündel zu versteuern. Damit wurden seine sämtlichen Angehörigen schofspflichtig. Und mehr als das. Zu den Mündeln gehörten damals nicht nur die vaterlosen Kinder, sondern auch alle unverheirateten und verwitweten Frauen. Das Weib stand zeitlebens unter

[1] Vgl. Gierke I S. 330.
[2] Hach, Kod. II Art. 113 S. 304.
[3] Gierke l. c.

Vormundschaft, in und aufser der Ehe[1]. Die Stadtrechtsbestimmung bedeutet also eine erhebliche Erweiterung des Kreises der Steuerpflichtigen. Alle Unmündigen, die faktisch im Bürgerrecht standen, hatten fortan der Stadt mit ihrem Vermögen zu dienen. Ihr gesetzlicher Vertreter wurde für ihren Schofs haftbar gemacht.

Ein Schofsmandat von 1410 verfügt: wedewen, de dat vormoghen, vnde vormunder vnmundiger kindere ... de moten to dessem jare schoten[2]. Das Mandat zieht im allgemeinen Personen zum Schofs heran, die früher steuerfrei waren[3]. Das verleitet Ortloff[4] zu dem Schlufs, Witwen (mit Ausnahme derer, die selbständige Bürgerrechte ausübten) und Waisen seien in der Regel vom Schofs befreit gewesen. Diese Ansicht ist unhaltbar. Sie steht zunächst im Widerspruch mit dem Stadtrecht. Dasselbe will jedes Mündelvermögen versteuert haben. Ortloff scheint sich bei seiner Interpretation der lübischen Statuten an den Wortlaut des Kodex der Göttinger Bibliothek gehalten zu haben, der die Einbeziehung des Mündelvermögens im engeren Sinn in die Schofspflicht nicht deutlich erkennen läfst[5]. Ganz deutlich ist sie aber wieder im revidierten Stadtrecht ausgesprochen[6], entgegen Ortloffs Behauptung. Ferner wird die Steuerpflicht der Witwen und Waisen durch die Schofsregister bestätigt. Bereits im 14. Jahrhundert geben sie an, dafs viduae und pueri geschofst haben. Das obige Mandat bezweckt wohl nur eine besondere Vermahnung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Den finanziellen Erfolg dieser Mafsregel wird man sich nicht zu grofs vorstellen dürfen. Die meisten Frauen und

[1] Pauli, Lüb. Zustände I S. 119. Schon die ältesten Rechtsaufzeichnungen bestimmen: Nulla mulier potest bona sua impignorare, vendere vel dare sine procuratore. Item nulla mulier potest carius fidei iubere quam pro duobus nummis et dimidio sine procuratore (L.U.B. I S. 40/41). Sie setzen also voraus, dafs jede Frau einen Vormund hat. Vgl. hierzu die Bursprake L.U.B. IX S. 959. Doch war den Kauffrauen (que habent Kopschat et solent emere et vendere) eine freiere Stellung eingeräumt. (Hach, Kod. I Art. 21 S. 191; Kod. II Art. 96 S 291/92.) — Seit 1570 werden die Frauen in der Bursprake unter Strafandrohungen aufgefordert, sich binnen einem Vierteljahr nach Absterben ihres Ehemanns einen Vormund zu wählen (v. Melle S. 117). — Vgl. oben S. 20 Anm. 4.
[2] L.U.B. V S. 378.
[3] Vgl. unten sub 3.
[4] Jahrrente und Geschofs S. 180 ff.
[5] Nach ihm soll der Bürger schossen „vor synes wiues vnde syner kyndere gut, dat he sonderliken heeft van vormunderscop weghen" (Hach, Kod. III Art. 44 S. 392). Der Nachsatz „dat ... weghen" meint zweifellos das Mündelgut, nicht das Kindergut, wie ein Vergleich mit der analogen Bestimmung des Kod. II (S. 24) ergibt.
[6] Es bestimmt: Ein itzlicher Bürger zu Lübeck sol .... auch was er als ein Vormunder vnder seiner gewalt hat .... zuuorschossen schüldig sein (Lib. II Tit. III, 2).

Kinder haben kaum ein Sondervermögen gehabt. Aber es war doch eine Handhabe gegeben, die Vermögenderen unter ihnen an den Ausgaben der Stadt zu beteiligen.

Das Steuerrecht war demnach seit etwa 1260 folgendermafsen gestaltet: Die aktive Schofspflicht beschränkte sich nach wie vor auf die Bürger, die wirtschaftlich selbständigen Männer. Aber neben ihnen wurden fortan ihre Frauen, Witwen, erwachsenen Töchter und unmündigen Kinder passiv steuerpflichtig[1].

Hierbei ist es gegen 150 Jahre geblieben.

3. Einwohner.

Manche mittelalterliche Stadt hat später den Zusammenhang von Bürgerrecht und Steuerpflicht völlig gelöst und auch die „Einwohner" zur Steuer verpflichtet[2].

Einwohner (Beisassen) sind diejenigen Bewohner der Stadt, die trotz dauernder Anwesenheit in ihr kein Bürgerrecht erworben haben[3]. Zu ihnen gehören die eigentlich dienenden Elemente der Bevölkerung: die Tagelöhner, Gesellen und Dienstboten[4], auch besitzlose Handwerker, endlich die Bettler[5], kurz die wirtschaftlich Unselbständigen.

[1] Genaueres unten sub XV, 1.

[2] Das Bremer Stadtrecht verordnet: Ock welic borger offte Inwoner unsser stadt vrygheit bruken unde sick mit uns behelpen willen, de scholen uthgeven er schot ghelyck anderen unsen borgeren. (Statuta Bremensia von 1489 Art. 8.) Eine Rostocker Schofsordnung von 1530 beginnt: Witlick sy dat eynem jewelken borger und inwonre der stad . . . (Beiträge zur Geschichte der Stadt R. II Heft 3 S. 12; vgl. auch Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 345.) Frankfurt legte durch Statut von 1389 dem Beisassen das Gelübde auf: von allen den guden, di er inwendig oder ufswendig der stad hette oder gewonne, zu geben, . . . glicher wise als obe er burger were (Bücher, Bevölkerung S. 179 u. 321; ferner in der Festschrift zum deutschen Historikertag in Leipzig S. 116 ff.). Köln zog die Beisassen schon im 13. Jahrhundert zur Steuer heran (Maurer II S. 872). Auch in Duderstadt mufsten die nichtbürgerlichen Einwohner schossen (Cohn, Finanzwissenschaft S. 323). Ferner traf die direkte Steuer Bürger und Einwohner in Mainz (Chroniken der mittelrheinischen Städte II Abt. 2 S. 99), Nürnberg (auf Grund eines Privilegs Friedrichs III. von 1475, Maurer II S. 872), Braunschweig (Mack, Finanzverwaltung S. 100) etc. Vgl. weiteres bei Gierke I S. 331 u. II S. 642; Maurer S. 869 ff.; Zeumer S. 71 u. 110; Schönberg in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 40 S. 356. Einige Städte richteten für die Einwohnerschaft besondere Steuern ein, z. B. Dresden (Richter im neuen Archiv f. sächs. Geschichte II S. 279; Stieda, Städt. Finanzen S. 20) und Basel (Maurer S. 872/73).

[3] v. Below i. W. d. V. I S. 504.

[4] Inama-Sternegg III, 1 S. 94/95; Paasche in J. f. Nat. u. Stat. l. c. S. 378 (die „Hilfsarbeiter") u. 397 (er zählt dort auf: Träger, Karrenführer, Handlanger und Handarbeiter; in L. kommen die ersteren als konzessionierte ins Bürgerrecht [oben S. 28]).

[5] Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 95 („habnits").

Dasselbe gilt in Lübeck. Nach dem Gesetz sollte jeder Lübecker ein Bürger sein. Aber der Erwerb des Bürgerrechts war durch wirtschaftliche Aufwendungen bedingt. Auch wollte der Rat nicht jeden zum Bürger annehmen[1]. Infolgedessen gab es einen besonderen Stand von Einwohnern. Sie waren keine stadtrechtliche Kategorie. Aber sie bestanden nicht per nefas, sondern mit Wissen und Willen der Stadt. Die Publikationen des Rates behandeln sie als besondere Klasse[2].

Die Einwohner rekrutieren sich aus den Bevölkerungsschichten, de in koste ghad[3], d. h. aus denen, die bei fremden[4] Leuten ihren Unterhalt verdienen. Zu ihnen sind demnach zu rechnen: das Gesinde, die Gehilfen und Gesellen, die Angestellten im Handel und Gewerbe[5] und die Tagelöhner. Von letzteren aber nur die „gemeinen Dachloner, alse Grevers, Rammers, Watergeters, Pumpers, Inladers, Wallsetters und der glikende"[6], nicht diejenigen, die von der Stadt in Dienst und Pflicht genommen waren[7].

Alle Änderungen des Bürgerrechts geschahen auf Kosten der Einwohnerschaft im engeren Sinn. Dennoch machte sie immer einen grofsen Teil der Bevölkerung aus.

Das Gesinde war wie anderswo[8] auch in Lübeck seit jeher stark vertreten[9]. Die Zahl der Gesellen gewann Bedeutung, als die Zünfte sich abzusperren begannen, die Aussicht Meister zu werden geringer und der Gesellenstand zum Lebensberuf wurde[10]. Endlich ist auch die jeweilige städtische

[1] Oben S. 22 ff.

[2] Der Friedensrezefs von 1416 wendet sich an „borgere vnd inwonere" (L.U.B. V S. 648). Dasselbe gilt von den Kleiderordnungen (oben S. 16 Anm. 1). — Vgl. auch S. 26 Anm. 2 und die Speierer Steuerverordnung bei Bücher, Festschrift S. 161.

[3] L.U.B. V S. 378.

[4] Das Gegenteil zu dem, de in koste ghad, ist derjene, de sine eghenen koste hevet. Vgl. M. Heft 2 S. 62.

[5] Gesellen, die sich selbständig machen wollten, mufsten erst das Bürgerrecht erwerben (M. Heft 1 S. 110). Sie besafsen es also noch nicht. Mantels leitet seine Ansicht, die Gesellen etc. seien Bürger gewesen, aus einem Fall ab. Ein Hamburger Bürgerbuch führt einen Wandbereiterknecht auf. M. knüpft daran die Bemerkung: „so dürfen wir davon, obschon einer späteren Zeit angehörig, doch auf die vorliegende Anwendung machen" (S. 67).

[6] Z. Bd. 7 S. 480.

[7] Oben S. 23.

[8] In Nürnberg bildete das Gesinde 18.6% der Bevölkerung (Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 47), in Rostock gar 19,09% (Paasche in d. J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 353 ff.). Dort hatten selbst einfache Handwerker 2—4 Mägde. Nach Jastrow hat das Gesinde in gewerbe- und handeltreibenden Städten 20—25% der ganzen Bevölkerung ausgemacht (Volkszahl deutscher Städte S. 40).

[9] Mantels S. 66; Pauli, Lüb. Zustände Teil I S. 63.

[10] Vgl. Inama-Sternegg III, 1 S. 96 ff., 2 S. 70 ff.

Bevölkerungspolitik von Einfluss auf die Stärke der Einwohnerschaft gewesen[1].

Es bestand also nach wie vor ein Missverhältnis zwischen Bürgerschaft und städtischer Bevölkerung, wenn auch nicht mehr in dem Umfang wie früher, jedenfalls aber nicht mehr von derselben Bedeutung[2].

Die Einwohner blieben dennoch in der Regel schossfrei. Sie waren ja auch wenig bemittelt. Aber die Revolutionszeit in Anfang des 15. Jahrhunderts zwang durch die finanziellen Nöte, in die sie die Stadt brachte, auch zu ihrer Besteuerung. Ein Schossmandat von 1410 bestimmt: Von alle den ghennen, ce in koste ghad, de nene borger en sint, vnde ok de ghenne, de borger geld hebbet, de to der heren tafelen let toherto geseten hebben, ... alle de van dessen sint, de moten to dessem jare schoten[3]. Auch Nichtbürger sollten also in diesem Jahre schossen; Kostgänger und frühere Handlungsdiener, die sich jetzt mit dem Gelde von Bürgern selbständig gemacht haben[4], werden besonders genannt.

Ortloff meint, diese Besteuerung der Einwohnerschaft sei transitorisch gewesen[5]. Das ist wohl zutreffend. Im Friedensrezefs von 1416[6] wurde noch ausdrücklich vereinbart: vnde also besecge wy de borgere vnde inwonere der stad Lubeke, dat se dat schot .. gheuen scholen[7]. Für die spätere Zeit lassen aber die Schossregister eine Steuerpflicht der bei ihrem Meister wohnenden Gesellen und des Gesindes nicht erkennen. Nur die Tagelöhner und für sich wohnenden Angestellten scheinen auch weiterhin Schofs gezahlt zu haben[8 9].

---

[1] Nach Jastrow (S. 49) fängt die Stadt in den letzten Jahrzehnten des Mittelalters an, den Erwerb des Bürgerrechts zu erschweren. Vgl. ib. S. 86 u. Paasche S 308. Jede Erschwerung bewirkt ein Plus von Einwohnern. Nach Bücher verhinderte zudem die Notwendigkeit eines fortwährenden Bevölkerungszuschusses eine strenge Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen (Bevölkerung S. 326).

[2] Mantels setzt die Einwohnerschaft halb so hoch an wie die Bürgerschaft (S. 67), aber ohne statistische Grundlagen. — In Frankfurt machten die Einwohner fast 25% der ganzen Bevölkerung (Bücher S. 181 ff.). Vgl. für Rostock Paasche l. c. S. 308.

[3] L.U.B. V S. 378. Das Mandat ist allerdings undatiert, aber wohl ins Jahr 1410 zu setzen. Vgl. Wehrmann in H.G.Bl. 1878 S. 126 ff.

[4] Die Interpretation ist zweifelhaft. — Ebenso werden in der Frankfurter Bedeordnung von 1475 Kostgänger und Handlungsdiener, die sich mit einer Einlage am Geschäfte ihres Diensthern beteiligen, steuerpflichtig gemacht (Bücher in der Festschrift S. 137).

[5] S. 183.

[6] Vgl. unten sub IX, 3.

[7] L.U.B. V S. 648.

[8] Die städtischen Arbeiter waren als Beamte steuerfrei (unten VI, 3).

[9] 1532 wird vereinbart, die Domherren sollten steuern „im valle, datt alle Borgere vnde ynwanere diser Stadt .. thor gemene nott ettwas worden geuen“ (Grautoff, Historische Schriften. Lübeck 1836. I S. 292 ff. u. 312). 1551 verpflichtet sich das Ratzeburger Domkapitel bei Erwerb eines Hauses „alle borgerliche plicht“ zu tun „gelyke anderen der stat gemenen borgeren unde inwaneren“ (M. Heft 3 S. 162 Anm. 1). 1626 traf ein aufserordentlicher Schofs Bürger und Einwohner (M. Heft 5 S. 32).

4. Gäste.

Das Streben der Stadt ging dahin, alle, die ihren Schutz genossen, an ihren Lasten zu beteiligen[1].

Nach grundsätzlicher Einbeziehung der Einwohner in die Schofspflicht standen nur noch drei Klassen der Bevölkerung aufserhalb der städtischen Steuergewalt: die Geistlichen, Ritter und Gäste.

Die beiden ersteren waren an sich und überall privilegiert[2]. Anders die „Gäste“. Unter „Gästen“ sind die Fremden zu verstehen, die sich in Lübeck aufhalten, insbesondere fremde Kaufleute und Handwerker[3], die zur Ausübung ihres Berufes in die Stadt gekommen sind.

Sie sind nicht schlechthin steuerfrei. Sie steuern dort, wo sie Bürgerrecht haben. Ihr Privileg ist nur ein Ausfluss der Personalität des Steuerrechts, nur von lokaler Bedeutung. Es gilt auch nur für die direkten Steuern[4]. Der Zoll traf sie, ja, anfänglich sie allein. Wie der Schofs als Abgabe der Bürger entstand, so entstand der Zoll als Steuer der Fremden[5].

---

[1] Gierke I S. 330.

[2] Vgl. unten VI sub 1 u. 2.

[3] v. Below im W. d. V. I S. 777. — Sie treten in der vorübergehend anwesenden Bevölkerung besonders hervor. Daraus folgt aber nicht, dafs sie den Hauptbestandteil der Fremden ausmachten. Die fremden Arbeiter fielen ökonomisch nur nicht so ins Gewicht. Auch die liberalen Berufe sind unter den Gästen vertreten. Das Gästeregister führt z. B. einmal eine Person auf, de de schole plach to hebbende. Vgl. hierzu den Artikel Ruges über die deutschen Schulen L.s Z. Bd. 8 S. 410 ff. Über den Beruf der Gäste ergeben die Register noch folgende Einzelheiten. Genannt werden Müller, Schuhmacher, Schiffer (Bergenfahrer), Bleicher etc. Lübeck war ferner der Sitz eines lebhaften Pferdehandels. Die „perdekoper“ wohnten in den Torstrafsen. Ein Register unbekannten Datums zählt unter der Rubrik: Item de jungen perdekoper 11 in der Burg- und 12 in der Mühlenstrafse auf. Sie machten weite Handelsreisen, z. B. nach Frankreich hinein (Z. Bd. 1 S. 177). 1463–66 wird ein orgelenmaker registriert; in letzterem Jahre heifst es von ihm: to hus tagen. 1466 sind drei Personen als vp sunte yacopes warkhuse (myt dem warkmestere yacoby) wohnhaft bezeichnet. In diesen Jahren scheinen demnach auswärtige Kräfte zu Kirchenbauten herangezogen zu sein.

[4] Vgl. das hieraus erklärliche Verbot der Übertragung von Grundstücken unten sub VII, A 2.

[5] Ihre spezielle Zollpflicht ist nach Inama-Sternegg (III, 2 S. 239) die erste entschiedene Äufserung der städtischen Absperrungstendenzen. Frankfurt bestimmt: Nullus civium solvet theloneum

Die Gäste waren zugleich gewinnbringende Handelsfreunde und gefährliche Konkurrenten. Ihre rechtliche Behandlung war deshalb nicht ganz einfach. Überall entstand ein besonderes Gästerecht.

Das Lübecker Stadtrecht bestimmt, jeder, der von „buten" käme, solle nach dreimonatiger Anwesenheit Bürgerrecht gewinnen, ofte he dar na vort sic in der stat wil neren[1]. Darnach war eine dauernde Niederlassung von Gästen verboten. Aber das Verbot ist nicht streng durchgeführt. Nur zuweilen vermerken die Gästeregister[2]: der is nu borger. Die meisten Namen kehren von Jahr zu Jahr ohne diesen Zusatz wieder. Der Rat hat doch gestattet, dafs Gäste mehr als ein Vierteljahr in Lübeck blieben[3]. Man wufste aber, welch eine Gefahr sie für den einheimischen Bürgerstand waren. Um ihm den städtischen Markt zu sichern, unterwarf man sie allerlei Beschränkungen[4]. Sie durften nur an drei Tagen im Jahre Waren im Kleinhandel feilbieten[5]. Es war ihnen untersagt,

in nostra civitate, sed alii hospites advene solvere tenentur. Eine Göttinger Rechtsaufzeichnung verfügt: is he eyn ghast so nedarf he nicht tinsen, aber he mod tollen. Das Braunschweiger Ottonianum ordnet an: swelich borgere en wile veret uth dere stat unde pleget hir inne schotes unde rechtes, he is gelike toln vri also he hir inne were (Frensdorff, Die Zollordnung des Lüb. Rechts H.G.Bl. 1897 S. 130).

[1] Oben S. 20. Vgl. Huber, Haushalt Hildesheims S. 58.

[2] Über sie unten sub XI.

[3] Die Fremden wohnten in der Regel bei Bürgern. Gasthäuser im heutigen Sinn waren wenig vorhanden (Huber S. 120). Die Bursprake gibt besondere Vorschriften für alle die „gheste pleghen to holdende" (L.U.B. VI S. 757). Auch die Mitglieder des Rates nehmen Gäste auf, ja sie gerade sehr häufig. In der Regel begnügte sich jeder mit einem Gast. 1489 z. B. verteilen sich die 141 Gäste auf 105 Wirte. 13 beherbergten 2, 8:3, je einer 4 und 5. In zwei Fällen wird registriert: Item 8 geste mit heidericke (Fischstr.) und mit buch (Mengstr.). Vereinzelte bewohnen ein Haus für sich, andere einen Keller. Zuweilen haben sie auch Familie bei sich (geschotet vor sik vnd sine husvronwe; mit siner moder). Öfter werden sie von Bedienten begleitet (dyt is sin brodighe knecht [brodig = einer, den man in Kost, Wohnung und Lohn hat; Z. Bd. 7 S. 159]; mit drei knechten; sin geselle). Sie wohnen meist auf der Travenseite und zwar im Komplex Holstenstrafse-Beckergrube, auch am Soltmarkt (Klingenberg). Einige sind im Landgebiet ansässig: de bleker bij dem reperbarge, de molre to der wyntmolen, to krempelstorpe. Auch der Pustenbraderhof wurde zeitweilig von einem Gast bewohnt. Vgl. hierzu Pauli, Zustände I S. 65 ff. Ihre Zahl war sehr schwankend. Vgl. unten sub XXI.

[4] Vgl. Inama-Sternegg III, 2 S. 238 ff.; Wehrmann, Zunftrollen und v. Below im W. d. V. I S. 490.

[5] Die Gästerolle der Krämer bestimmt: Kremer, de gheste sin, de moghen dre daghe in deme iare vnd nicht dicker mit erer kremerie stan vor den kerken edder vp deme markede (L.U.B. III S. 186; Wehrmann ib. S. 270). Nur die Nürnberger durften immer offene Keller halten, ebenso auch die Lübecker in Nürnberg. Das Gästeregister macht sie besonders kenntlich (norenberger, heft 1 kelre).

Waren, die sie in der Stadt gekauft hatten, dort wieder zu verkaufen[1]. Den Bürgern war verboten, sich mit ihnen zu associieren[2]. Wer es doch tat, wurde in die hohe Strafe von 10 ℔ Silb. genommen[3][4].

Trotz dieser Beschränkungen zogen sie manchen Vorteil von der Stadt. Und zwar, ohne dafs sie, die steuerfähigen, etwas zu deren Lasten beizutragen brauchten. Das wurde ungern gesehen. Schliefslich entschlofs man sich, sie zur Steuer heranzuziehen. Nachweislich zuerst im Jahre 1454 gab die Bursprake (zu St. Thomae) bekannt: Desse heren bedet alle den jennen, de hiir in desser stad liggen vnde kopslagen lijk vnsen borgeren, dat se vorschot gheuen vnde schoten ok gelijk vnsen borgeren. hiirumme beware zijk een jewelik. dat he des in nenen schaden en kome[5].

Dieser Befehl gilt selbstverständlich nur für die Gäste, die mehr als drei Monate in der Stadt sind, und unter diesen auch nur für die kaufschlagenden[6], die kaufmännische Vorteile von der Stadt hatten. Die übrigen blieben steuerfrei[7].

Seit dieser Erweiterung war der Kreis der Schofspflichtigen gesetzlich geschlossen. Aber im Verwaltungswege sind noch manche in ihn hineingezogen[8].

1465 sind ihrer 4 registriert. Die übrigen Gäste durften ihre Verkaufsstellen nur öffnen, wenn ein Käufer kam, und mufsten sie nach Geschäftsabschlufs sofort wieder schliefsen (Wehrmann ib. S. 106 ff.).

[1] Welk gast hir goet koft, de ne seal dat sulue goet hir nicht weder vorkopen (L.U.B. III S. 187). Vgl. hierzu Inama-Sternegg S. 241 Anm. 2

[2] M. Heft 3 S. 7 u. Heft 7 S. 14. Vgl. Inama-Sternegg S. 239. Trotzdem kamen Handelsgenossenschaften zwischen Bürgern und Gästen vor. Im Gästeregister von 1465 ist eingetragen: kuntze sotzenheim 1 ℔ und sin geselle (Teilhaber) 2 ℔, de den kelre upholt mit muntzinge (ein Bürger). Später noch einmal: sin selschop mit muntsinge.

[3] L.U.B. II S. 1038 (Reinerus de Aken tenetur X marc. pro eo, quod habuit societatem cum hospitibus), Z. Bd. I S. 215.

[4] Weiteres über die den Gästen aufgelegten Beschränkungen bei Stieda, Studien zur Gewerbegeschichte Lübecks. M. Heft 3 S. 6 u. 7.

[5] L.U.B. IX S. 959 Art. 8. Der Wortlaut ist in den einzelnen Burspraken verschieden. Zu Kathedra Petri 1455 heifst es: Vortmer alle de Jennen de binnen vnser Stad liggen vnde kopslagen, like vnsen borgeren, de scholen vorschot geuen vnd schoten alse vnse borgere. Die zu Thomä 1595 schaltet hinter „kopslagen" ein: apene Boden vnd Keller holden.

[6] Im Gästeregister ist öfter hinter den Namen vermerkt: dusse kopslaget nicht alse he seeht.

[7] Ob die Gäste für ihr ganzes Vermögen schofspflichtig wurden oder nur für den Teil, der sich in Lübeck befand? Die Bursprake läfst keinerlei Beschränkungen erkennen. — In Dortmund mufsten die Gäste bei den Puntingen ihr ganzes Vermögen versteuern (Rübel, Finanzwesen D.s I S. 68/69). In Frankfurt blieb ihr ganzes Mobiliarvermögen und ihr aufserhalb der Stadt belegener Grundbesitz steuerfrei (Bücher in der Festschrift S. 126/27).

[8] Einige Städte liefsen sich auch zu Vereinbarungen mit Steuer-

Ursprünglich waren Bürgerrecht und Schofspflicht untrennbar mit einander verbunden. Dann wurden auch Einwohner und Gäste schofspflichtig gemacht[1]. Aber die alte Verbindung wirkte in den Gedanken fort. Das revidierte Stadtrecht[2] und die Bursprake[3] wandten sich nach wie vor an die Bürger, wenn sie vom Schofs sprachen. Die Gäste erhielten eine besondere Aufforderung. Die Besteuerung von Nichtbürgern, die faktisch längst zur Regel ward, galt noch immer als Ausnahme. Der Bürger blieb doch vorzugsweiser Träger der Steuerlast[4].

5. Die steuerliche Behandlung der Landbevölkerung.

Gewöhnlich reichte die städtische Steuer ebensoweit wie die städtische Gerichtsbarkeit[5]; war sie doch nichts als deren Zubehör. In Lübeck erfolgte die eben geschilderte Ausdehnung der Schofspflicht aber nur auf alle Bewohner der Stadt selbst, nicht auf die des Stadtgebietes. Die allgemeine Steuerpflicht endete an den Toren. Zwar bestimmt das Stadtrecht über seinen Geltungsbereich: Soghedan recht alse we hebbet in vnser stat alsoghedan hebbe we also verre alse vnse wicbelde reket vnde waret[6]. Auch pflegte sich die Stadt bei Verkäufen aus ihrem Landbesitz ausdrücklich die Gerichtsbarkeit vorzubehalten[7]. Dennoch waren die Bewohner des lübeckischen Landgebiets als solche steuerfrei, nur als Bürger schofspflichtig.

Dieser Rechtszustand barg Gefahren in sich. Er konnte Einwohnern und Gästen nahe legen, sich vor den Toren festzusetzen und von dort aus ihr Gewerbe zu treiben. Sie hätten dann den Schutz und die Vorteile der Stadt genossen, ohne

pflichtigen herbei. Der Braunschweiger Rat verglich sich mit denen, die nach eidlicher Versicherung nicht „dryer mark werd gudes" besafsen, um den Schofs (Chroniken niedersächsischer Städte Br. I 153). In Hildesheim konnten sich alle, die ihren Schofs drei Jahre im voraus festgesetzt haben wollten, mit der Stadt über dessen Höhe einigen. Sie wurden unter der Rubrik „Deghedinghe" gebucht (Huber S. 61, U.B. Bd. 6 S. LII).

[1] In einigen Städten blieb das Bürgerrecht bis ins 16. Jahrhundert alleinige Grundlage der Steuerpflicht. (Maurer II S. 868.)

[2] Lib. II Tit. III Art. 2.

[3] L.U.B. IX l. c. Seit dem 17. Jahrhundert aber erging der Befehl der Bursprake an „einen jeden". Trotzdem wurden die Gäste auch hier noch besonders aufgefordert (v. Melle S. 114/15).

[4] Zeumer S. 71.

[5] Zeumer S. 47/48; Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 48 ff.; Bücher, Festschrift S. 125; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 272.

[6] Hach, Kod. II Art. 192 S. 346.

[7] Vgl. Pauli, Lüb. Zustände I S. 167—169; L.U.B. II S. 237 (saluo tamen ciuitatj iudicio suo) etc.

zu ihren Lasten beizutragen. Der Versuch ist auch öfter gemacht. Aber der Rat duldete „dar nyne vorstad noch kroge ., wente de jenne, de dar woneden, de seten dar vnsen borgeren to vorfange[1], schoteden nicht"[2] ... Er erklärte in einem Beschlufs von 1465[3], er wolle „nv vnde ok vor desser tijd ... vthe den doren nyne (kroge noch) lude wonende hebben", es sei denn mit seinem „vulborde, weten vnde willen".

Die Besiedlung des vorstädtischen Geländes war also direkt verboten. Es diente vorwiegend zu Freiweiden, zur Allmende. Die wenigen Felder, die sich vor den Mauern ausdehnten, befanden sich im Besitz städtischer Ackerbürger und wurden von der Stadt aus bestellt[4].

Nur ganz ausnahmsweise gestattete der Rat eine Ansiedlung vor dem Tore, unter sehr erschwerenden Bedingungen. Der Bittsteller mufste für sich und „zine lude" versprechen, die städtischen Lasten zu tragen, den Vorkauf und desgleichen zu unterlassen und seine Baulichkeiten weder auszubessern noch neu aufzurichten, d. h. auch ihrem Verfall nicht vorzubeugen. Bei Verstöfsen gegen diese Bedingungen wurde der Widerruf des Konsenses in Aussicht gestellt[5]. Infolgedessen war die vorstädtische Bevölkerung verschwindend gering[6]. Auch später

[1] Es war ein altes Recht der Ämter, dafs Handwerker nur in der Stadt wohnen durften (Wehrmann, Zunftrollen S. 98).

[2] M. Heft 4 S. 188.

[3] Eingetragen im Niederstadtbuch am 29. August dieses Jahres. Vgl. Brehmer, Zur Geschichte der Vorstädte. M. l. c.

[4] Brehmer, Die Landwehr in Z. Bd. 7 S. 453 ff.

[5] 1465 bat Thomas Luneborg darum, dafs er seinen Hof „bruken mochte mit zinen wonnigen, tobehoringen vnde vrijheiden, so zin selige vader des bij zinen tyden gebruket hedde". Seine Leute wollten auch gerne schossen und sich des Vorkaufs enthalten. Der Rat antwortete, dafs er „oppe dijtmaell eme noch gunnen wolde sodanen erscreuen hoff to besettende vnde to bewonende in nabescreuener wijse, also dat men sodane huse vnde boden, vppe deme sulfften houe wesende, nicht bouwen edder beteren schall, dar ok nyne nye husere wedder buwen, dan allene vnder dake to holdene, vnde de jenne, de dar vppe wonen, de scholen schoten vnde waken, gelyk den vorscreuen borgeren, dar nyn beer tappen, kroch holden, noch vorkopp don den sulfften borgeren to vorfange, so vorgerort is. Unde weret zake dat hyr en jegen schege vnde alsus nycht geholden worde, so en will de erbenomede rad to Lubeke dar nyne woninge staden to hebbende, edder to bewonende" (M. Heft 4 S. 188/89). Vgl. oben S. 14.

[6] Die Schofsregister registrieren in der Regel nur 2—4 Personen vor dem Mühlentor. 1465 aufserdem 7 vor dem Holstentor (6 vp pustebrader houe, 1 vp her luneborgez hofe buten dem holstendore) und einen Bleicher vor dem Hüxtertor. Das Bewohnen des Pustenbraderhofes wurde noch in demselben Jahre verboten (M. l. c.). — Ferner befanden sich Siechenhäuser aus sanitären Gründen aufserhalb der Mauern.

ist hier kaum ein Wandel eingetreten. Als am 1. Mai 1864 die Torsperre beseitigt ward, waren die Vorstädte fast nur von Handels- und Krautgärtnern bewohnt[1].

Diese Politik war aber nur für das unmittelbar vor den Toren belegene Land angebracht. Die eigentliche Stadtflur[2] brauchte eine eingesessene Bevölkerung. Sie wäre sonst ihrer Bestimmung entzogen worden. Ein Besiedlungsverbot war auch gar nicht erwünscht. Denn von den Dörfern drohten der Stadt keine Gefahren, weder ihrem Handel noch ihrer Steuer. Die lübeckische Feldmark war ursprünglich privates Eigentum der Stadt[3] und durch sie wohl ausschliefslich an Bürger verkauft oder verpachtet[4], also schon durch ihre Besitzer schofspflichtig. Die übrige Landbevölkerung bestand nur aus Unterpächtern, Verwaltungsbeamten und Bedienten, durchweg unbemittelten Leuten, die zudem von der Stadt nur geringe Vorteile hatten. Auf ihre Steuer konnte unbedenklich verzichtet werden[5].

6. Nichtphysische Schosser.

Das Stadtrecht fafst nur die Besteuerung physicher Personen ins Auge. Zur Zeit seiner Entstehung gab es noch keine juristischen Personen weltlichen Charakters, sondern nur kirchliche Korporationen, und diese waren vom Schofs befreit[6].

Im 14. und 15. Jahrhundert kam aber auch das weltliche Korporationswesen zur Blüte[7]. Die Handwerker bildeten Innungen (Ämter), die Kaufleute Genossenschaften (Kompagnien). Das Patriziat organisierte sich in kirchlichen Vereinen. Diese Verbände, die alle nebenbei auch gesellige Zwecke verfolgten, kamen durch die Beiträge ihrer Mitglieder und durch Schenkungen oft zu Vermögen, das nutz- oder

[1] Z. Bd. 5 S. 246.

[2] Über sie Brehmer, Die Landwehr l. c.

[3] Wenigstens war das die Regel (Pauli, Lüb. Zustände I S. 10 ff. u. S. 166 ff.). Die Stadt kaufte in älterer Zeit den angrenzenden Fürsten häufig Land ab.

[4] Lübeck hat seinen Landbesitz nie selber bewirtschaftet, sondern in Hufen zerlegt und diese als „Hurland“ gegen eine an die Kämmerei zahlbare Rente ausgetan (L.U.B. I Nr. 269 S. 250). Pächter waren meist reiche lübeckische Kaufleute. Später wurden die Renten vielfach abgelöst (Pauli l. c.). — Die Stadt hat immer darauf Gewicht gelegt, einheimische Pächter zu erhalten. Fremde mufsten zur Niederlassung in der Stadtflur Bürgerrecht erwerben.

[5] Für die spätere Zeit vgl. v. Melle, Gründl. Nachricht S. 379, Z. Bd. 2 S. 13 Anm. 5 etc. Bremen liefs die Bewohner seines Landgebiets noch im 19. Jahrhundert schofsfrei. Sie entrichteten jedoch eine nach der Gröfse ihrer Grundstücke bemessene Kontribution (Villers, Constitutions des trois villes libres anséatiques (1814) S. 53).

[6] Unten sub VI, 1.

[7] Hoffmann, Geschichte Lübecks I S. 134 ff.

zinsbringend in Werkhäusern oder in Grundstücken und Renten angelegt ward. Die wohlhabenderen erwarben auch eigene Versammlungshäuser, z. B. die Junkerkompagnie, die Kaufleute- und Krämerkompagnie, die Greveradenkompagnie, die Bergen-, Schonen- und Novgorodfahrer[1]. Die Sammelpunkte der letzteren hiefsen Schüttinge,[2]. So entstand ein nicht unbedeutendes weltliches Korporationsvermögen. Es wurde noch dadurch vermehrt, dafs sich fremde Städte in der Stadt ankauften, um ihren Gesandten ein Absteigequartier bieten zu können, z. B. Hamburg[3], Lüneburg und Rostock[4]. Das Stadtrecht erlaubte nicht die Besteuerung solcher Vermögenskomplexe. Dennoch trugen sie, trotz des Fehlens jeder gesetzlichen Handhabe, später zum Schofs bei. Die Schofsregister zeigen das[5]. Wahrscheinlich hat der Rat sie im Verwaltungswege zu den städtischen Lasten herangezogen[6]. Endlich sind auch die ruhenden Erbschaften noch schofspflichtig geworden[7].

Die Steuerlast ruhte also in späterer Zeit auch auf juristischen Personen[8].

[1] Ib. u. S. 202 ff.; Wehrmann in der Z. Bd. 1 S. 380; Dittmer, Die Lübeckischen Familien Greverade und Warmböke. L. 1859 S. 8; Z. Bd. 4 S. 290.

[2] Eine Erklärung des Wortes bei Grautoff, Historische Schriften Bd. 2 S. 369 ff. u. Schumann, Die deutsche Brücke in Bergen, H.G.Bl. 1889 S. 95 ff.

[3] Es erwarb 1444 ein Haus am Klingenberg (Domus Hamburgensis, Hamborger Hus). Dasselbe bestand aus einer Herberge, einer Bude und zwei Kellern. Letztere drei waren gewöhnlich vermietet (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg III S. LXXVII ff., VII S. CXXXII ff.). Es wurde ihr aber erst 1480 zugeschrieben (Dreyer, Einleitung S. 139). — Wirte der Herberge waren nach den Schofsregistern, wie in Ergänzung der Angaben der Kämmereirechnungen mitgeteilt sei: 1459–66: gleysemann, 1472–88: bostede, 1490–1500: tonnies von bergen, vidua van dem berge, 1500–x: hermann sluter.

[4] Sie erwarben beide 1486 ein Haus, Lüneburg im Fegefeuer, Rostock in der Königstrafse. Die Zuschrift erfolgte sofort, nach vorheriger Übernahme der Schofspflicht (Dreyer ib.).

[5] Z. B. steht in der Abrechnung des Schlofsherrn von 1428: Item 4 ℔ 14 ß dat quam van dem bergeuar schuttink.

[6] Die Frankfurter Bedeordnung von 1475 bestimmt im Art. 89: Item de gemeynen husere der zunffte und geselleschoffte sal man verbeden (Bücher in der Festschrift).

[7] Hach, Aus Paul Frenckings ältestem Testamentsbuche Z. Bd. 6 S. 457 u. 461/62; M. Heft 9 S. 187.

[8] Interessant ist ein Vergleich der Schofspflichtigen mit denen der letzten aller Schofsordnungen, der Bremer vom 23. Okt. 1848. Nach ihr müssen schossen: alle Bürger in Stadt und Vorstadt, sowie die, die Einsassenrecht im Gebiet haben, beide auch dann, wenn sie im Ausland wohnen, ferner die, welche weder Bürger noch Einsassen sind, aber als heimatberechtigte Staatsangehörige den Schutz der Stadt geniefsen, Fremde, die in der Stadt Gewerberechte ausüben, endlich das Vermögen der toten Hand (mit wenigen Ausnahmen) und die in Gemeinschaft stehenden Erbschaften und Güter (Ortloff, Jahrrente und Geschofs S. 181).

V. Die schofspflichtigen Gegenstände.

Die städtische Steuer des Mittelalters war anfänglich eine rein persönliche Last, den Bürgern um ihres Bürgertums willen aufgelegt und deshalb an sich für jeden gleich. Aber da die Steuerpflicht darin bestand, nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu den städtischen Ausgaben beizutragen, war der Erfolg für den Einzelnen ungleich. Denn von Anfang an galt der Besitz als natürliche Grundlage für die Abmessung der Steuerbeiträge. Je nach seinem Umfange wurden die Pflichtigen verschieden in Anspruch genommen[1].

Zunächst traf die Steuer aber nicht den ganzen Besitz, sondern nur einzelne Vermögensteile, diejenigen, die steuertechnisch am besten zu veranlagen waren. Erst ganz allmählich wurde das gesamte Vermögen in die Besteuerung einbezogen[2].

1. Grundbesitz.

Am Anfang war der Grundbesitz die alleinige Basis für die Verteilung der städtischen Lasten. Die städtische Kultur war nur unwesentlich von der ländlichen unterschieden; Bürger und Bauer bildeten noch keine beruflichen Gegensätze[3]. Auch in der Stadt war der Reichtum vorwiegend immobil[4], damit das Bodeneigentum der beste Mafsstab der Wohlhabenheit und der Besteuerung. Es kommt hinzu, dafs bei der damaligen unentwickelten Steuertechnik die Immobilien als ganz besonders steuerfähige Gegenstände ins Auge fielen. Niemand konnte sie der Steuer entziehen, niemand sie unter ihrem Wert versteuern. Alle älteren Vermögenssteuern haben deshalb einen grundsteuerartigen Charakter[5].

Man darf sie aber nicht deswegen Grundsteuern

[1] Zeumer S. 85 ff.; Gierke II S. 697 ff.; oben S. 14 ff.
[2] v. Heckels Artikel „Vermögenssteuer“ im W. d. V. II S. 781.
[3] Zeumer ib.; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 45.
[4] Zeumer S. 15; Inama-Sternegg III, 1 S. 89.
[5] Bücher a. a. O. S. 42.

nennen. Das wäre eine falsche Wiedergabe einer richtigen Beobachtung! Denn die Steuerlast ruhte nicht auf dem Grund und Boden, sondern auf der Person, war keine dingliche, sondern eine persönliche. Die Person wurde nach Mafsgabe ihres immobilen Besitzes besteuert. „Erst die rechtliche Stellung des Besitzers entschied über die Besteuerung oder Freiheit des Besitzes[1].“ Das Grundstück wurde deshalb auch nicht dort versteuert, wo es lag, sondern dort, wo sein Herr seinen rechtlichen Wohnsitz hatte[2]. Das forum domicilii war entscheidend, nicht das forum rei sitae. Mit jedem Wechsel in der Staatszugehörigkeit ihres Eigners „walzten“ die Güter in eine neue Steuergewalt[3]. Die Entstehung der Objektsteuern gehört einer späteren Zeit an[4 5].

2. Das ganze Vermögen.

Die alleinige Belastung des Grund und Bodens wurde aber unbegründet und ungerecht, als die Verteilung der städtischen Gutshöfe an Besitzlose gegen Zins[6] neue Einnahmequellen schuf, und Handel und Gewerbe als besondere Erwerbszweige in die Höhe kamen[7]. Die Steuerpflicht wurde zunächst auf Zins und Rente, dann auf das Mobiliarvermögen ausgedehnt, damit die direkte Steuer aus einer

[1] Zeumer S. 85.
[2] Genaueres unten sub 4.
[3] Lang, Teutsche Steuerverfassungen S. 240 ff.; auch Zeumer S. 84.
[4] Kölle, Zur Entstehung der Ertrags- und Katastersteuern in den deutschen Staaten im Finanzarchiv 16. Jahrg. S. 4 ff. — Die Personalität der ältesten Steuern ergibt sich schon aus der Tatsache der Immobiliargesetzgebung; sie wäre bei einer dinglichen Steuerlast unnötig gewesen. Die Objektsteuern sind vielfach erst eingeführt worden, um den Übergang von Grundeigentum in steuerfreie Hände unschädlich zu machen. Die Verdinglichung der Steuerlast stellt sich somit als eine Mafsregel gegen das Umsichgreifen der Exemtionen dar (Zeumer ib.; Cohn, Finanzwissenschaft S. 452; Kölle l. c. S. 29). Jedenfalls ist sie die spätere Steuerform. Z. B. ist der Dresdener Geschofs erst im Laufe der Zeit aus einer Vermögenssteuer zu einer auf den Hausbesitz gelegten Reallast geworden (Stieda, Städt. Finanzen S. 20).
[5] Übereinstimmend Wagner im H. d. polit. Ök. III S. 255 („Diese [Grundsteuer] erscheint früher regelmäfsig nicht rein als solche, sondern als Hauptteil einer Vermögenssteuer“) und S. 269 („Waren die Beden auch in der Regel zunächst insofern Personalsteuern, als sie sich an bestimmte pflichtige Personen hielten und nach subjektiv ökonomischen Momenten [„Vermögen“] aufgelegt wurden, so waren sie nach den tatsächlichen Verhältnissen des Vermögens und Erwerbs doch wieder, besonders in früherer Zeit, überwiegend Steuern vom Grundvermögen, auf dem Lande wie in der Stadt“) und Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 18. — Anderer Ansicht Maurer II S. 778 ff. u. 851; Gierke II S. 674 ff. u. 699.
[6] Vgl. oben S. 18.
[7] Vgl. Inama-Sternegg S. 73.

grundsteuerartigen zu einer allgemeinen Vermögenssteuer erweitert[1].

Das Lübecker Stadtrecht bestimmt: . . . en iewelic borghere van lubeke schal scheten uor sin ghut[2]. Wehrmann ist der Ansicht, unter „ghut" sei zunächst (d. h. nach Inkrafttreten des deutschen Statuts) nur das immobile Vermögen verstanden[3], während Paasche sich dahin erklärt, die Statuten ergäben nichts sicheres über die Steuerpflicht der Mobilien[4]. Beides ist unzutreffend. Das Stadtrecht braucht das Wort „ghut" als übergeordneten Begriff für „crue copschat vnde rente" (Art. 105) und stellt das „wicbelde ghud" dem „copschatte ghud" gegenüber (Art. 124)[5]. Copschat bedeutet aber Kaufmannsgut und im weiteren Sinn fahrende Habe[6]. Daraus erhellt, dafs mit „ghut" der gesamte Besitz gemeint ist. Die Mobilien waren also spätestens seit dem Erscheinen der deutschen Statuten, d. h. seit etwa 1260[7], schofspflichtig.

Dieser Rechtszustand ist zweifellos schon der Abschlufs einer Entwicklung. Allerdings sind aus älterer Zeit keinerlei Bestimmungen über den Inhalt der Schofspflicht erhalten. Aber dafs sie ursprünglich nur die Immobilien ergriff, ergeben folgende Erwägungen.

Der Schofs war eine Bürgersteuer. Bürgerfähig war aber bis ins 2. Viertel des 13. Jahrhunderts nur, wer Grundeigentum besafs[8]. Der Grund und Boden war als alleinige Quelle des Bürgerrechts auch einziges Objekt der Steuerpflicht.

Um 1225 kam die städtische Immobiliargesetzgebung in Gang. Sie ist eine Mafsregel zum Schutz der Steuerkraft, entstammt einer Zeit, in der nur das Bodeneigentum steuerpflichtig war. Deshalb wurde auch nur seine Übertragung in natura Einschränkungen unterworfen, während die Hingabe seines Geldwerts überall gestattet blieb[9].

Auch der Lübecker Schofs hat also zunächst nur die liegende Habe ergriffen. Die fahrende wird zur Steuer herangezogen sein, als die Voraussetzungen des Bürgerrechts herabgesetzt wurden[1]. Die Ausdehnung des Kreises der schofspflichtigen Personen mufste eine solche der schofspflichtigen Objekte nach sich ziehen. Denn jeder Bürger hatte Schofs zu zahlen, und nur ein Teil der Bürgerschaft war noch grundgesessen. Dieser Sachverhalt machte eine Einbeziehung der Mobilien in die Schofspflicht erforderlich.

Aber auch ohne diese persönliche Erweiterung der Steuerpflicht hätte sich deren sachliche Erweiterung nicht umgehen lassen. Das mobile Kapital errang sich in einer Handelsstadt wie Lübeck bald grofse Bedeutung[2]. Seine fortgesetzte Steuerfreiheit wäre nicht nur einer einseitigen Belastung der Grundeigentümer gleichgekommen, es hätte auch gradezu veranlafst, Kapitalien nicht mehr in Grund und Boden anzulegen, um sie dadurch von der Steuer freizuhalten. Endlich würde bei andauernder Beschränkung des Schosses auf den Grund und Boden nur eine geringe Steigerung seines Ertrages möglich gewesen sein.

Das trieb überall zu einer Ausdehnung der Schofspflicht auf den beweglichen Besitz[3]. Er beginnt im 13. Jahrhundert zur Steuer beizutragen[4] und war im 15. Jahrhundert allgemein steuerpflichtig[5]. Die Entwicklung des Lübecker Schosses

---

[1] Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58 u. im H. d. polit. Ök. III S. 260 ff.; Maurer II S. 851.

[2] Hach, Kod. II Art. 113 S. 304.

[3] Zunftrollen S. 111 und H.G.Bl. 1884 S. 55. Vgl. auch Ortloff S. 182.

[4] Die städtische Bevölkerung früherer Jahrhunderte in d. J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 330.

[5] Vgl. ferner die Artikel 115, 116, 249 und Frensdorff, Die Zollordnung des Lüb. Rechts H.G.Bl. 1897 S. 121.

[6] Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch S. 140. Das bewegliche Vermögen wurde deshalb „copschat" genannt, weil es hauptsächlich aus Waren bestand.

[7] Oben S. 4 Anm. 4.

[8] Oben S. 16 ff.

[9] L.U.B. I S. 41.

[1] Oben S. 18 ff.

[2] Vgl. Pauli, Darstellung des Rechts der Erbgüter (Abhandlungen aus dem lüb. Recht I) S. 14, 39, 193 ff, besonders Anm. 347.

[3] Das Auswachsen der direkten Steuer aus einer partikulären zu einer allgemeinen Vermögenssteuer läfst sich fast überall verfolgen. In Hamburg schofste der Bürger anfänglich nur von Erben und Erbezinsen, später auch „van lifghedinge unde van al sineme gude" (Kämmereirechnungen I S. LV). Die Frankfurter Bede war zunächst eine Hufen- und Ernteteuer, ergriff erst später auch Mobilien und Zinsen (Bücher in der Festschrift z. deutsch. Historikertag S. 139). Vgl. ferner für Braunschweig Chroniken der niedersächsischen Städte I S. 137 Anm. 2 (dort ist der Schofs aber unrichtig eine Grundsteuer genannt), für Nürnberg Chroniken der fränk. Städte I S. 282, für Dortmund Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen I S. 39 u. 76 ff.; auch Maurer II S. 851; Ortloff S. 140 und Espinas S. 119/20.

[4] Das älteste Beispiel findet sich in Worms, 1182 (Zeumer S. 87). Vgl. ferner ib. S. 15; Maurer S. 852/53; Ortloff S. 143 ff.

[5] Vgl. Anm. 3; ferner Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 172 u. 359; Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim S. 60 u. 136; Chroniken der mittelrheinischen Städte Mainz II Abt. 2 S. 99; Jastrow, Volkszahl S. 130 u. s. w. — Die Entwicklung ging aber nicht überall gleich schnell vor sich. Der Kölner Schofs haftete noch nach 1296 am Grundbesitz (Knipping, Kölner Stadtrechnungen I S. XXV); der Jenaer war noch 1406 ein Realgeschofs (Ortloff S. 114). Vgl. ferner für Rostock Paasche l. c. S. 372. — Die Stadt Eutin erhebt noch heute einen Hausschofs, scheinbar der einzige Rest der mittelalterlichen Steuer. Er wurde bisher nach 8 Simpla erhoben und soll fortan das Hauseigentum prozentual belasten. Werkhäuser und dergleichen werden nur halb so hoch wie Wohngebäude be-

zu einer allgemeinen Vermögenssteuer geschah zwischen 1225 und 1259[1].

3. Die Schofsobjekte im einzelnen.

Die neueren Vermögenssteuergesetze gehen von der Fiktion aus, das Vermögen einer Person habe einen in Geld ausdrückbaren Wert, und dieser gebe ihre steuerliche Leistungsfähigkeit an[2]. Derselben Fiktion bedienen sich schon die deutschen Statuten des Lübecker Rechts[3]. Sie besteuern das „ghut" schlechthin, ergreifen also das Vermögen nicht mehr in seinen konkreten Erscheinungsformen, sondern in einer einzigen, auf den Geldausdruck gebrachten Masse[4]. Daraus ergibt sich, dafs das Geld bereits damals zum Mafsstab des Vermögens geworden war[5].

Wie vordem die Veranlagung des Schosses geschah, ob auch schon nach einer in Geld bestehenden Steuereinheit, oder, was glaubhafter erscheint, nach bestimmten Flächenmafsen bzw. Wohnungstypen, darüber ist nichts zu ermitteln.

Heute pflegt ein Steuergesetz die Steuerobjekte nicht generell, mittels gesetzlicher Definition von Begriffen, sondern speziell, mittels Aufführung der einzelnen Vermögens- und Einkommensbestandteile, von denen die Steuer entrichtet werden soll, anzugeben[6]. Diese Spezialisierung scheint auch im Mittelalter die Regel gewesen zu sein[7].

---

schwert. — Vorstehende Angaben verdanke ich der Auskunft des Herrn Bürgermeisters Mahlstedt-Eutin.

[1] Die Steuerpflicht der Mobilien in späterer Zeit ergibt sich auch aus den Schofsregistern. Sie enthalten eine beträchtliche Anzahl von Mietern, kenntlich durch die Bindeworte: et, cum u. s. w. [Allerdings war nicht jeder, der das Haus mit anderen teilte, Mieter. Das Lüb. Recht kennt auch ein Eigentum an Hausteilen. Vgl. Rehme S. 286 Nr. 70; Pauli, Wieboldsrenten U.B. Nr. 97.] Auch die Kellerbewohner und die Insassen der Seiten- und Hintergebäude sind in der Regel Mieter (Brehmer H.G.Bl. 1886 S. 11; für Rostock Paasche l. c. S. 328/29). Also der Mieter, der normalerweise kein Grundeigentümer ist, zahlt Schofs. Auch daraus erhellt die Steuerpflicht der Mobilien. — Die sachliche Erweiterung der Schofspflicht ging jedenfalls schneller vor sich als die persönliche.

[2] Bücher in der Festschrift S. 123 u. S. 140.

[3] Das älteste Beispiel der Besteuerung von Geld und Geldeswert findet sich in Neufs. Dort wurde schon 1259 eine Quote de qualibet marca gefordert (Zeumer S. 87 u. 129). — Später war die Steuereinheit allgemein eine Geldsumme (Maurer II S. 852 ff.), in Frankfurt aber erst seit 1495 (Bücher S. 129).

[4] Bücher S. 125.

[5] Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 265.

[6] v. Heckel im W. d. V. I S. 596.

[7] Vgl. die Frankfurter Bedeordnung von 1475 bei Bücher in der Festschrift S. 151 ff., die Rostocker Schofsordnung von 1530 in den Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 10 ff., die Geschofsordnungen von Freiberg und Eisenach bei Ortloff S. 143 ff., für

Nicht so in Lübeck. Das Stadtrecht begnügt sich mit der kurzen Angabe, der Bürger solle sein „ghut" verschossen. In späterer Zeit wurde im Schofseid die nötige Erläuterung gegeben[1]; ob auch in der älteren, ist nicht bekannt. Nur die Urkunden geben einigen Aufschlufs darüber, welche Vermögensteile bei der Besteuerung besonders hervortreten. Nach wie vor hatten die Immobilien unter den Schofsobjekten einen besonderen Platz. Sie sind das Steuerobjekt κατ' ἐξοχήν. Im einzelnen werden aufgeführt: hereditates (Erben)[2], curiae[3], mansi (Hufen), areae (Wurten, Bauplätze), Gärten, Wiesen, Felder, Hopfenländer[4], ferner Wohnhäuser (domus, bodae)[5] und Werkhäuser aller Art, z. B. Badestuben (stubae, stoven)[6], Gerbehäuser (gerhus)[7], Brauhäuser (brughus), Speicher (koernhus) und andere werkstede.

Die Kategorie der fahrenden Habe tritt in den Urkunden als Objekt der Besteuerung nirgends spezifiziert zu Tage. Kaufmannsgüter und Handwerksgeräte werden am meisten in Betracht gekommen sein.

Der Schofs wird die Vermögenssteuer des Mittelalters genannt. Wer diese Benennung braucht, mufs sich gegenwärtig halten, dafs er eine moderne Kategorie auf eine mittelalterliche Einrichtung überträgt. Dem Mittelalter waren aber

---

Freiberg auch Lang S. 167. In Speier waren schofspflichtig: Hab und Nahrung, allhier und anderswo gelegen, liegend und fahrend, Gült, Zins, Kaufmannschaft, Wein, Frucht, Hausrat, Kleinodien, Barschaft (Arnold S. 267). In Soest: Kaufmanschaft, Getreide, Geldeinkünfte und Häuser, letztere zu $^2/_3$ des wahren Werts (Lang) u. s. w.

[1] M. Hett 5 S. 31 Anm. 1.

[2] Nach Rehme der allgemeinste Ausdruck für unbewegliche Sachen, nach Frensdorff ein städtisches Grundstück mit den zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten, nach Pauli ein Komplex von Häusern und unbebauten Plätzen, vorzugsweise an Strafsenecken gelegen und zu vollem Eigentum besessen (Rehme, Oberstadtbuch S. 28 ff.; Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 84 Anm. 26).

[3] Nach Pauli (Lüb. Zustände I S. 39) völlig freiligende, von einem Hofplatz umgebene Gebäude, z. T. förmliche Hofstellen mit Ländereien vor dem Tore, z. T. Wohnungen, wie die des Bischofs oder der milites christi. Rehme (S. 27) dagegen versteht unter ihnen unbebaute Plätze wie die areae, nur gröfser als diese. Die curia der Schofsregister entspricht jedenfalls Paulis Auffassung.

[4] Beispiele besonders unter VII.

[5] Vgl. unten sub XI. Als Immobilien wurden sie schon betrachtet, während sie noch aus Holz gebaut waren, trotz des deutschrechtlichen Grundsatzes: Fahrnis ist, was die Fackel verzehrt (Pauli l. c. S. 42 und Abhandlungen I S. 24/25).

[6] Vgl. über sie Pauli, Zustände S. 41.

[7] Sie stehen im Eigentum von Handwerkerkorporationen (die Schuhmacher besafsen zwei in der Weberstrafse) oder einzelnen. Der für sie fällige Schofs wurde beim Eigentümer gebucht (wigge 1 ℔ vnd 1 ℔ vor 2 gerhus).

Vermögen und Einkommen, die unantastbare Güterausstattung der Person und der Bedarfsfonds, aus dem der Empfänger seinen Privatbedarf und den Steueranspruch des Staates zu bestreiten hat, noch eine ununterscheidbare Gütermasse (Bücher)[1]. Es unterschied nur zwischen liegendem und fahrendem Gut; es hatte seinen „eigenen Vermögensbegriff“[2]. Und dieser entsprach nicht der heutigen wissenschaftlichen, sondern etwa der volkstümlichen Anschauung der Jetztzeit. Eine Vermögenssteuer im modernen Sinn ist die direkte Steuer nur in der ersten Zeit gewesen. Später vermischte sie sich überall mit Elementen der Einkommenbesteuerung[3]. Überall wurden z. B. die Renten steuerpflichtig, bevor die Mobilien der Steuer unterworfen waren[4].

Die Renten (redditus, wicbelde, wicbelde gut, rente, houetstolen)[5] galten der damaligen Zeit als Immobilien[6]. Sie konnten nur aus Grundstücken oder Grundstücksrenten verkauft werden[7], waren alle auf den Grund und Boden radiziert. Man dachte sie sich als ideelle Bestandteile eines Grundstücks, die durch Veräufserung zu selbständigen (unkörperlichen) Sachen werden konnten (Rehme)[8].

Deshalb wurde auch ihr Kapitalwert versteuert[9]. Als 1421 eine Stiftung der Jakobikirche eine Rente von 3 ℔ zum Geschenk erhielt, wurde im Niederstadtbuch eingetragen: Insuper dicte capelle vicarius perpetuis temporibus debet et

[1] Festschrift S. 146. — Besitz und Ertrag hatten den einen Namen gitregidi, Getreide (Kölle im Finanzarchiv 16. Jahrgang 1899 S. 5).

[2] Bücher S. 137.

[3] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 66.

[4] Zeumer S. 88; Wehrmann in H.G.Bl. 1884 S. 55.

[5] Hach in Z. Bd. 6 S. 461/62. Vgl. für das folgende Pauli, Zustände I S. 45 ff.; Abhandlungen I S. 32 Nr. 71; Wieboldsrenten S. 44/45.

[6] Für Lübeck seien folgende Beispiele genannt: Das Oberstadtbuch nennt sie 1288 hereditates, Ein Rentenbrief von 1290 stellt sie den res mobiles gegenüber (Pauli, Abhandlungen I l. c.). Zuweilen wird ihre Lage angegeben, nicht die des von ihnen beschwerten Grundstücks (Rehme, Oberstadtbuch S. 117). — Nur das Hildesheimer Stadtrecht von 1300 rechnet die Rentenbezüge zum mobilen Vermögen (Huber S. 60).

[7] Es gab zwei Arten von Renten, gekaufte und vorbehaltene. Letztere entstanden durch Vorbehalt von Grundeigentümern bei Verkauf von Bauplätzen. Der erste Rentenkauf erfolgte 1260 (Pauli, Wieboldsrenten S. 14 ff.). Geldbedürftige Grundbesitzer nahmen Geld auf gegen das Versprechen einer jährlichen Zahlung aus ihrem Grundeigentum. Das Mittelalter sah diesen Vorgang aber als wirklichen Kauf einer Geldsumme an, nicht als Aufnahme einer Kapitalschuld und deren Verzinsung. Vgl. ib. S. 33 ff.; Rehme S. 46 ff.; Bücher in Festschrift S. 134.

[8] S. 117.

[9] Die Versteuerung geschah beim Rentenverkäufer (Schuldner). Vgl. unten sub XV.

potest prefatos redditus singulis annis volgariter verschoten pro LIIII marcis lubicensium denariorum dominibus consulibus huius ciuitatis[1][2]. Ihr Wert wurde nach dem zur Zeit ihrer Entstehung üblichen Zinsfufs berechnet[3]. Dabei wird zwischen Leibrenten und ewigen Renten unterschieden worden sein[4].

Ebenso wie die Renten wurden die „almissen“ behandelt, die regelmäfsigen Präbenden an Naturalien und Geld, die aus Stiftungen gewährt wurden. Im Schofsregister Prima Travena[5] 1474 ist eingetragen: almissen gant vor rente.

Die Vermögenssteuern sind in der Regel nominelle, keine reelle. Die Veranlagung geschieht nach dem Vermögen. Steuerquelle aber ist das aus dem Vermögen fliefsende Einkommen.

Auch der Schofs will das Einkommen treffen. Er vermag dies aber nur durch Besteuerung des Erwerbsvermögens, des Betriebskapitals. Die damalige Zeit war aufser stande, seine verschiedene Rentabilität zu berücksichtigen. Sie mufste sich mit der Annahme begnügen, dafs das Anlagekapital sich überall gleich hoch verzinse[6]. Nur wo es sich um dauernde, regelmäfsige, im voraus berechenbare Einnahmen mit festem Kapital-

[1] L.U.B. VI S. 335/6. Vgl. auch ib. S. 223; L.U.B. IV S. 778 Anm. u. oben S. 4.

[2] Nach Bücher bildete in Frankfurt nicht der Kapitalwert der Rentenberechtigung die Bemessungsgrundlage, sondern der Rentenbetrag, das Einkommen (Festschrift S. 131). Auch in Nürnberg wurden die Kapitalzinsen besteuert (Chroniken I S. 183; Stieda, Städt. Finanzen S. 19). Die Besteuerung des Ertrages ist aber die Ausnahme (Zeumer S. 88). Es ist unrichtig, wenn Bücher allgemein behauptet, dem Mittelalter sei die Ableitung des Ertragswertes eines Vermögensobjekts aus seinem Ertrag fremd gewesen (S. 138). Er meint: „Was nicht im Verkehr liquid wird, unterliegt auch nicht der regelmäfsigen Tauschwertschätzung“ (S. 139). Das trifft aber für die Renten nicht überall zu.

[3] Er betrug also 1421 5,6 %. Derselbe Zinsfufs wurde bei den Dortmunder Puntingen zu Grunde gelegt; auch dort wurden die Renten mit dem 18fachen ihrer Grundziffer herangezogen (Rübel, Finanzwesen D.s I S. 38). — Lübeck nahm 1406 bei Berechnung des Wertes seiner Weichbildrenten einen Zinsfufs von 5 % an (L.U.B. V S. 153 Anm.). Desgleichen Rostock 1531; bei Häusern, Liegenschaften und Renten sollten für je 5 ℔ Ertrag 100 ℔ Kapital angesetzt werden (Koppmann in d. Beiträgen zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 10). — Eine Zusammenstellung von Rentenzinsfüfsen bei Espinas, Finances de la commune de Douai S. 321 u. 328 Anm. 1.

[4] Das ist zwar nicht urkundlich überliefert, aber doch wohl aufser Frage. In Frankfurt wurden Leibrenten nur halb so hoch besteuert wie ewige (Festschrift S. 132/33). Desgleichen in Nürnberg das Ewiggeld doppelt so hoch wie Leibgeding (Sander, Reichstädtische Haushaltung N.s S. 338 ff.). Vgl. ferner Zeumer S. 89.

[5] Über die Quartiere der Stadt vgl. unten sub XI.

[6] Nach Hartung ward in Augsburg ein „Normaleinkommen“ zu Grunde gelegt (Z. f. G.V. XIX S. 131).

wert handelte[1], konnte statt des generellen Vermögenswertes der individuelle Ertragswert zu Grunde gelegt werden. Sonst zahlten also zwei gleich grofse Vermögen auch dann denselben Betrag, wenn sie verschiedene Erträge erzielten.

Dieser Mifsstand trat im Gewerbe nur wenig zu Tage. Die mittelalterliche Stadt sorgte durch gesetzgeberische Mafsnahmen dafür, dafs ein Meister sich so gut nähre wie der andere[2]. Der gewerbliche Arbeitsertrag wird überall annähernd derselbe gewesen sein. Die Besteuerung der Handwerksstätten und Werkzeuge garantierte im allgemeinen eine gleiche Belastung. Auch bei dem landwirtschaftlichen Betriebskapital sind die Ertragsdifferenzen nach der Natur der Sache mäfsig. Anders stand es mit dem Handelskapital. Es warf sehr verschiedene Erträge ab. Seine Besteuerung mit einem Satz bedeutete daher eine verschiedene Belastung der einzelnen Kaufleute. Im ganzen wurde das weniger ergiebige Unternehmen stärker besteuert als das rentabelere, das fundierte Einkommen stärker als der Handelsgewinn[3].

Das Mittelalter hat diese Rentabilitätsdifferenzen nicht steuertechnisch ausnutzen können[4]. Das war der wunde Punkt in seinem Steuersystem. Mit dem Laufe der Zeit wurde dies immer fühlbarer. Der Wert der einzelnen Vermögensteile hörte auf, zutreffender Mafsstab ihrer Leistungsfähigkeit zu sein. Das wurde mehr und mehr der Ertrag. Spätere Jahrhunderte sind denn auch allgemein zum Ertragssteuersystem[5] übergegangen.

Die Besteuerung des Ertrages durch die des Ertragsobjekts war aber nicht überall möglich. Zum Beispiel nicht beim reinen Arbeitseinkommen. Wurde dies aber deshalb steuerfrei gelassen? Dem Mittelalter ist die Besteuerung des Lohnes nicht fremd. Eine Speierer Steuerordnung von 1381 bestimmt, die Handwerker sollten steuern „von allem dem, das sye ver-

[1] Zeumer S. 89. 1283 bestimmte der Hamburger Rat eine Stiftung von 180 ℳ solle erst schofspflichtig werden, wenn sie in festen Renten angelegt sei; die Zinsen der Stadtkasse erschienen nicht stabil genug (ib. S. 88).

[2] Bücher, Die wirtschaftlichen Aufgaben der modernen Stadtgemeinde. Leipzig 1898. S. 7 (Hochschulvorträge Heft X).

[3] Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 119.

[4] Bremen machte 1653 diesen Versuch. Es verordnete, je 50 Taler Handelsgewinn sollten gleich 1000 Talern Kapital gerechnet werden. Aber diese Relation wurde bald wieder aufgegeben (Ortloff S. 183/84). Lübeck selber bestimmte 1542 anläfslich einer Türkensteuer von ½ % des Vermögens, geistliche Güter und die Rentner, die mehr als 5% Rente bezogen, sollten 10 % ihres Einkommens geben (Becker, Umständl. Geschichte der Stadt L. II S. 115). — Hier ist vorübergehend der Versuch gemacht, die das gewöhnliche Mafs überschreitende Rentabilität bei einem Teil der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

[5] Kölle im Finanzarchiv 16. Jahrgang (1899) S. 5.

dienen und in zu lone wirt“[1]. Meifsen forderte von den Lohnarbeitern 2% ihres Jahresverdienstes[2]. Desgleichen wurden in Dresden die Dienstboten[3] und in Hannover die kleinen Handwerker, Tagelöhner und städtischen Diener nach ihrem Lohne besteuert[4].

Aber diese besonderen Einkommensteuern sind die Ausnahme. Gewöhnlich diente die allgemeine direkte Steuer auch zur Belastung des Arbeitslohnes[5]. Sie hatte ein System direkter Steuern zu ersetzen. Es ist bereits erwähnt, dafs die mittelalterlichen Steuern im Sinne des modernen Vermögenssteuerbegriffs nur a potiori Vermögenssteuern genannt werden können, weil Einkommen und Vermögen noch nicht scharf unterschieden wurden. Zum Teil wird gar kein Unterschied in ihrer Besteuerung gemacht. Der Baseler Pfundzoll von 1451 z. B. forderte von jedem Pfund 4 Pfennige, mochte es sich um Roheinkommen, Vermögen oder Reineinkommen handeln[6]. Eine Speierer Steuerverordnung traf die Rente und deren Kaufpreis mit einem Satz[7][8]. Andere Verordnungen setzen einen verschiedenen Steuerfufs an[9], halten aber doch den Unterschied zwischen Vermögen und Einkommen für so geringfügig, dafs ihnen besondere Steuern entbehrlich erscheinen.

Auch dort, wo nach dem Wortlaut des Gesetzes nur das Vermögen steuerpflichtig war, wird man eine Besteuerung des Einkommens annehmen müssen, wenn die Steuer ausdrücklich mittellose Leute, z. B. „habnit handwerker“[10], Tagelöhner und Bettler traf. Der Unvermögende wurde einfach mit seinem Einkommen, seinem Lohn, in Anspruch genommen[11]. Die

[1] Bücher in der Festschrift S. 145.

[2] Richter im Neuen Archiv f. Sächsische Geschichte II Heft 1 S. 273 ff.

[3] Richter in d. M. des Vereins f. Geschichte der Stadt Meifsen I S. 1.

[4] Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 48.

[5] In Duderstadt traf der Schofs auch den Handwerkserwerb (Cohn, Finanzwissenschaft S. 73 u. 299), in Soest aufser Häusern und Kaufmannschaft auch Geldeinkünfte (Lang S. 167). Weitere Angaben bei Maurer II S. 851 ff.; Zeumer S. 89 Anm. 5; Ortloff S. 147: Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 358 ff.

[6] Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 64.

[7] Id. Festschrift S. 145.

[8] Die Besteuerung von Vermögen und Einkommen mit einem Satz geschah ferner in Frankfurt.

[9] Z. B. in Nürnberg (Chroniken I S. 183) und Augsburg (Hartung in Z. f. G.V. XIV S. 95, 208 ff. u. 131).

[10] Hartung l. c. S. 95 ff.

[11] Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 135. In Schlesien war die Schatzung eine direkte Vermögens- und Einkommensteuer (S. 125).

„Vermögens"steuer hat sich den kleinen Leuten gegenüber in eine Einkommensteuer verwandelt.

Auch vom Lübecker Schofs darf dasselbe gelten. Wenigstens in den Jahren, in denen auch die, de in koste ghad, schofspflichtig waren. Sie waren in der Regel ohne Vermögen. Die Absicht ging also dahin, sie mit ihrem Einkommen zur Steuer heranzuziehen. Wie die Veranlagung geschah, ist nicht überliefert[1].

In späteren Jahrhunderten ist der Unterschied von Vermögen und Einkommen immer klarer geworden. Dennoch wurden sie nicht durch verschiedene Steuern belastet. Vielmehr suchte man den Arbeitsertrag künstlich, durch eine Fiktion, zu einer verselbständigten Vermögensgröfse zu konstruieren: man schuf durch Vervielfältigung des Lohnes ein sog. Arbeitskapital und behandelte dies als Vermögensmasse[2].

Mit Hilfe solcher Konstruktionen[3] ist dann der Schofs wieder zu einer reinen Vermögenssteuer geworden.

Der Schofs war vom Verkaufswert[4] des Vermögens zu entrichten. Die einzelnen Vermögensteile wurden mit

[1] Im Schofseid des 17. Jahrhunderts schwur der Bürger, alles, wozu er einige Hoffnung habe, es sei zu Wasser oder Lande, inmafsen soweit ihm möglich gewesen, einen richtigen berschlag davon gemacht habe, zu versteuern (M. Heft 5 S. 31 Anm. 2). Unter diesem Passus ist wohl das Einkommen zu verstehen. Es scheint, dafs sein Jahresbetrag zu Grunde gelegt wurde. Ob dies aber auch bei den kleinen Leuten der Fall war? Der Schofs traf alles „ghut", d. h. den jeweiligen Besitz, ohne Unterschied, ob er von früher übernommen oder erst im laufenden Jahr entstanden war. Vielleicht ist nur der Einkommensteil besteuert, der sich zur Schofszeit im Besitz des Schossers befand.

[2] v. Heckel, Einkommensteuer im W. d. V. I S. 590.

[3] Derart künstliche Konstruktionen lagen dem Mittelalter völlig fern. — Wehrmann ist der Ansicht, in Lübeck sei der Erwerb (direkt) schofspflichtig geworden. Er sucht dies so zu erklären, der Rat habe die Kraft, ein Gewerbe zu betreiben, verbunden mit der Berechtigung und gesicherten Gelegenheit dazu, als Vermögen aufgefafst und deshalb Kaufleute und Handwerker zum Schofs herangezogen (H.G.Bl. 1885 S. 55; Zunftrollen S. 111; vgl. auch Ortloff S. 183). Diese Erklärung ist als gekünstelt abzulehnen.

[4] Das Mittelalter besteuert in der Regel den subjektiven Geldwert des Vermögens (Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 275 Anm. 1). In Frankfurt waren „gewar und kaufmanschafft" zu dem Wert zu versteuern, „als sie gildet uff den tag, als man nach der bede umb geet" (Bücher in der Festschrift Art. 84 der Bedeordnung von 1475 S. 158). Vgl. für Speier ib. S. 141 und Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 267. Hildesheim gab seinen Bürgern auf ihr Gut zu verschossen „alse leyff alse gy dat hebben, alse gy darvor nemen wolden unde daraff laten" (U.B. VI S. 969). Vgl. Huber, Haushalt H.s S. 136. Die Augsburger sollten ihr Gut versteuern „uf den ait, als lieb es in ist" (Zeumer S. 66 u. 89; vgl. Hartung Z. f. G.V. XIX S. 98 Anm. 3). Weitere Angaben bei Espinas, Finances de la commune de Douai S. 136.

einem einheitlichen Satz belegt[1]. Es machte keinen Unterschied, ob sie unmittelbar oder mittelbar benutzt wurden[2].

Jedes Vermögenssubjekt war ein Steuersubjekt für sich. Nur die, welche in einer ungeteilten Erbengemeinschaft safsen[3], wurden als eine Person behandelt[4]. Nach den Vorschofsregistern hatten z. B. Kinder, deren Erbgut noch nicht geteilt war, nur einmal zu steuern[5].

4. Örtliche Lage des Vermögens.

Die örtliche Lage des Vermögens blieb beim Schofs aufser Betracht.

Das Stadtrecht betont ausdrücklich: dat ghut si binnen der stat oder dar buten[6]. Der städtische Steueranspruch machte nirgends am Stadtgraben halt[7]. Persönliche, nicht sachliche Momente bestimmten seine Grenzen[8].

[1] Das ist bei den entwickelten Vermögenssteuern des Mittelalters die Regel. Vgl. z. B. für Braunschweig Dürre, Geschichte der Stadt Br. S. 327, für Mainz Chroniken II Abt. 2 S. 299. Verschiedene (teils fixe teils prozentuale) Sätze kamen bei der Frankfurter Bede (bis 1495) und bei der Nürnberger Losung zur Anwendung (Bücher, Entstehung d. Volkswirtschaft S. 240—243 u. Festschrift S. 130 u. 138; Chroniken der fränkischen Städte I S. 283; Sander S. 337; Stieda, Städt. Finanzen S. 19 ff.). In Augsburg wurde das immobile Besitztum nur halb so hoch besteuert wie das mobile (Hartung l. c S. 103 ff.), wohl weil letzteres sich der Steuer leichter entziehen konnte. In Oldenburg i. H. forderte 1599 eine Türkensteuer von jedem Pflug 7 Gulden und von jedem Hundert „freyhes Geldes" 2 ℔ 10 ß (Hollensteiner, Aus vergangenen Tagen S. 302). Vgl. ferner Cohn, Finanzwissenschaft S. 299 und Espinas S. 141.

[2] Hamburg schofst z. B. auch für die vermieteten Buden und Keller seiner Herberge. Vgl. oben S. 35 Anm. 3.

[3] Unten VIII, 2 sub c.

[4] Argumentum e contrario aus L.U.B. V S. 379.

[5] Pueri, (2, 3) Kinder zahlen nur einmal das Steuerfixum.

[6] Hach, Kod. II Art. 113 S. 304.

[7] Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58; Bücher in der Festschrift S. 127; Zeumer S. 83 ff.; Huber, Haushalt Hildesheims S. 135; auch U.B. VI S. 969; Dürre S. 326; Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 267; Espinas S. 121. Nach einem Augsburger Ratsdekret von 1584 ist es ein „uraltes unfürdenkliches" Herkommen, dafs das gesamte, nicht nur das in der Stadt liegende Vermögen versteuert wird (Hartung Z. f. G.V. XIX S. 1187 Anm. 3). Auch Ausbürger, die überhaupt nicht in der Stadt wohnten, hatten dort ihr ganzes Vermögen zu versteuern. Vgl. Cohn, Finanzwissenschaft S. 322 (Zürich); Bücher in der Festschrift Art. 80 der Frankfurter Bedeordnung; Rübel, Finanzwesen Dortmunds I S. 39. Dortmund liefs seine abwesenden Bürger frei, wenn sie in der Stadt weder Wohnung noch Erbgut besafsen. Doch mufsten sie bei ihrer Rückkehr für das laufende Jahr nachzahlen (ib. S. 76).

[8] Folgende Beispiele seien genannt: 1466 richtete König Christian I. von Dänemark, als er in Schleswig-Holstein eine allgemeine Bede erheben wollte, an den Rat die Bitte, ihm eine Besteuerung der in diesen Ländern belegenen Güter des St. Johannisklosters, des Heiligen Geist Hospitals und einzelner Lübecker Bürger zu gestatten. Der Rat versprach mit den Bürgern zu reden (Wehrmann Z. Bd. 2

Das war für Lübeck von grofser Bedeutung. Das Stadtgebiet war nur klein. Es konnte nicht allen Wünschen der Bürger, die ihren Erwerb in Grundstücken anlegen wollten, genügen. Manche kauften sich deshalb in den Nachbarländern an[1]. Die Stadt verlangte auch dort ihre Steuer. Das gilt selbst, wenn ein Lübecker bei Gelegenheit eines Ankaufes zum Lehnsmann ward. Denn das Stadtrecht fährt fort: he hebbet (dat ghut) van vorsten oder van heren to lene oder wo het anders heuet wat allene he den herren dar af dene, he mot doch der stat dar van scheten liker wis alse van sineme anderen ghude[2]. Es nimmt also auf Verpflichtungen zum Lehndienst keinerlei Rücksicht[3].

Der Lehnbesitz Lübecker Bürger brachte ein doppeltes Abhängigkeitsverhältnis mit sich. Dieses Zweiherrenrecht ist die Quelle mancher Konflikte geworden[4]. Es wurde deshalb nicht gern gesehen, weder bei den Berechtigten, noch bei den Verpflichteten. Die Bürger machten sofort bei ihren Ankäufen Versuche, das Lehnverhältnis zu lösen. Eine Gelegenheit bot sich beim Einholen der landes- und lehnsherrlichen Bestätigung für ihren Erwerb. Die Fürsten zeigten meistens Entgegenkommen[5]. Zuweilen hat die Stadt den Bürgern gradezu verboten, Land- und Lehngüter zu erwerben[6]. Die Verbote sind aber nie lange in Kraft geblieben. Sie wurden hinfällig, sowie die aus dem Lehnbesitz erwachsenen Streitigkeiten vergessen

S. 39). Desgleichen verlangte der Herzog von Lauenburg im Anfang des 17. Jahrhunderts die Besitzerin von Krummesse solle ihm Türkensteuern zahlen. Aber umsonst. Sie war Lübecker Bürgerin und zahlte ihre sämtlichen Steuern an die Stadt (Wehrmann ib. Bd. 7 S. 218). Vgl. ferner Dreyer, Apparatus juris publici Lubicensis Tom. II S. 263 und Becker, Umständl. Geschichte III S. 59—63.

[1] Wehrmann, Das Lüb. Patriziat H.G.Bl. 1872 S. 97/98 u. 100 ff., L.U.B. II Nr. 53 S. 41, Nr. 92 S. 73, Nr. 145 S. 122; III Nr. 69 S. 66 ff., Nr. 82 S. 77 ff., Nr. 103 S. 95 ff. etc.

[2] Hach l. c. Im Kod. III ist der Wortlaut kürzer und klarer: . . . he hebbe dat ghut van heren edder van vorsten edder id sy wor dat aft sy . . . (Art. 44 S. 392). Das revidierte Stadtrecht sagt statt „dene“ genauer: „vnd wann er gleich daruon Rossdienste leisten müsste“ (Lib. II Tit. III 2).

[3] Versuche, das Problem der Doppelbesteuerung da, wo es praktisch ward, zu lösen, scheinen nicht gemacht zu sein. Anders in Frankfurt. Dort blieb der Bürger in Anschung der auswärtigen Immobilien für den Betrag der auswärtigen Belastung steuerfrei (Bücher ib. S. 127).

[4] Vgl. z. B. Z. Bd. 7 S. 230.

[5] Wehrmann in den H.G.Bl. 1872 S. 99; ferner L.U.B. I S. 526, II S. 169 u. 312, III S. 314/15 etc.

[6] 1400 befahl der Rat, kein Bürger solle aufserhalb der Landwehr Lehngüter besitzen (Dreyer, Einleitung etc. S. 85). Gerade damals war die Stadt durch den Lehnbesitz ihrer Bürger in unliebsame Fehden verwickelt worden. 1405 verlangte ein Bürgerausschufs Mafsnahme gegen jede Art von Landbesitz im Gebiet benachbarter Fürsten (Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 107). Vgl. L.U.B. V S. 184 Abs. 3.

waren. Er hat aber der Stadt immer von neuem zu schaffen gemacht[1].

5. Existenzminimum.

Dem Mittelalter ist die grundsätzliche Freilassung von Vermögensteilen und Vermögensgröfsen nicht unbekannt[2].

Gewöhnlich wurden die steuerfreien Gegenstände einzeln aufgezählt[3]. Es sind Teile des mobilen Gebrauchsvermögens, wie Kleinodien, Kleider, Hausrat und Waffen. Zudem durften die Schulden bei Bewertung des Vermögens abgerechnet werden[4]. Zuweilen war das Existenzminimum auch reichlicher bemessen[5].

Manche Städte liefsen statt bestimmter Vermögensteile bestimmte Vermögensgröfsen frei. Wer unter einer festen Summe besafs, blieb von der Steuer verschont[6].

[1] In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts mufste der Rat in drei besonderen Mandaten (1546, 1592 und 1596) daran erinnern, dafs die Land- und Lehnsgüter in der Stadt schofspflichtig seien (Dreyer, Einleitung S. 95 und 139).

[2] Stieda, Städt. Finanzen S. 22.

[3] H. W. St. Bd. 6 S. 440; Zeumer S. 89 Anm. 2 u. Hartung in Z. f. G.V. XIX S. 102; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 133 Anm. (in B. selber wurden keine Gebrauchsgegenstände freigelassen); Stüve in d. M. d. histor. Vereins zu Osnabrück XI S. 47. Vgl. die folgenden Anmerkungen.

[4] Grofses Universallexikon von Zedler. Halle und Leipzig 1743 Bd. 35 Spalte 1024; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58; Sander, Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs S. 337.

[5] Frankfurt liefs das Gebrauchsvermögen innerhalb der Grenzen der notwendigen Wirtschaftsausstattung und des Haushaltungsbedarfes sowie die Bedesumme bedefrei (Bücher, Entstehung d. Volkswirtschaft S. 240/42; Bevölkerung Fr. S. 263; in d. Festschrift S. 128/29 und S. 155 ff.). Freiberg befreite: Korn für die Haushaltung, Gerste zum Bierbrauen, Fleisch, Pferde, Sattel, Schweine, Rinder, Kleinodien, es sei denn, dafs sie Gegenstand eines Handels waren, Bergwerksanteile, Schulden, die aber gegen etwaige Forderungen aufzurechnen waren, Vermögen unter 1 ℔ etc. (Lang, Steuerverfassung S. 167; Ortloff S. 143).

[6] In Frankfurt waren die Dienstboten nur bedepflichtig, wenn sie ein Naturaleinkommen in Frucht bezogen oder mit einem die Summe von 10 ℔ Heller übersteigenden Betrage Handelsgeschäfte trieben. Desgleichen die Insassen der Beginenhäuser nur, obe sie uber zehen phunt heller hetten (Bücher in der Festschrift S. 127 u. 155 Art. 56). In Basel wurden im Jahre 1446 Personen mit weniger als 30 Fl. Vermögen steuerfrei gelassen (Schönberg S. 207 ff., auch S. 132). Der Braunschweiger Rat liefs jeden schofsfrei, der nach eidlicher Versicherung kein Gut im Werte von 3 ℔ besafs, vereinbarte aber mit ihm eine anderweitige Steuerzahlung (Dürre, Geschichte der Stadt Br. S. 327). Hildesheim verlangte von Knechten und Mägden, die myn wen tein markwort ghudes besafsen, keinen Schofs (U.B. IV Nr. 1 S. 2; VI S. LI). In Speier schofsten Einwohner, Knechte, Mägde und Kinder nur dann, wenn sie Güter, Renten und Gülten im Werte von 10 ℔ und darüber besafsen (Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 267).

In Lübeck lassen weder Stadtrecht noch Bursprake dergleichen Befreiungen erkennen. Deshalb ist nur wenig von ihnen zu sagen. Jedenfalls war der Abzug von Schulden gestattet[1]. 1444 kaufte Hamburg ein Haus am Klingenberg für 1600 ℔, zahlte aber nur 600 ℔ an. Die restlichen 1000 ℔ wurden zu 5 % verzinst[2] und kamen erst 1479 zur Auszahlung. Bis dahin wurde das Grundstück nur zu 600 ℔ versteuert[3]. 1399 überliefs der Rat den Karthäusern zu Ahrensboek ein Haus in der Dankwärtsgrube. Es war mit einer Rente von 6 ℔ beschwert. Bis zu deren Ablösung brauchten nur 10 ß Schofs gezahlt zu werden[4]. Auch ein Existenzminimum scheint eingeräumt zu sein. Die untere Grenze der individuellen Schofssummen läfst sich zwar nicht genau feststellen. Doch gehen sie, soweit aus den Registern des 15. Jahrhunderts ersichtlich ist, selten unter 4 ß hinab. Damals war auf je 2 ℔ Silb. (= 4 ℔ Pf.)[5] 1 ß zu zahlen. Es wären also Vermögen von etwa 4—16 ℔ Pf. frei gelassen[6].

[1] Vgl. Hartung in der Z. f. G.V. XIX S. 1170. Frankfurt gestattete aufserdem Abzüge bei unsicheren Ausständen, bei Gebäuden, für Bodenzinsen und Unterhaltungskosten (Bücher in der Festschrift S. 129, 130 u. 134).

[2] Oben S. 35 Anm. 3.

[3] Unten sub IX, 2.

[4] L.U.B. IV S. 775: Preterea sciendum, quod consilium de speciali fauore et gracia Carthusiensibus in Arndesbuken fauet, quod ipsi eadem domo vti possint ad inhabitandum ad beneplacitum consilii et quousque consilio placuerit. Et quolibet anno pro ea dare debent nomine tallie precipue debite et tallie communis decem solidos Lubicenses et postquam illi sex marcarum redditus, qui nunc exsoluuntur de domo predicta, reempti fuerint, extunc ultra illos X solidos quolibet anno dare debent attenta valore ipsius domus ad numerum marcarum de qualibet marca argentea, prout tunc tempus postulauerit, sicut alii ciues. Et si aliquid contingeret, quod consilium ipsis eadem domo amplius fauere nollet, extunc consilium ipsis suas pecunias restituere debet. Das Haus war erst kurz vorher von den Kämmerern für die Stadt angekauft. Leider fehlen Angaben über den Kaufpreis und den derzeitigen Schofssatz, so dafs sich nicht feststellen läfst, welcher Summe die 10 ß entsprechen. Die 6 ℔ Rente haben einen Kapitalwert von rund 120 ℔. — Das Haus wurde von den Karthäusern käuflich erworben, wie obiger Schlufssatz ergibt, nicht ihnen zur Benutzung überlassen, wie Brehmer (M. Heft 3 S. 78) meint.

[5] Unten sub IX, 1.

[6] Bei der Türkensteuer von 1542 waren Besitzer von unter 50 M. vermögensteuerfrei, aber kopfgeldpflichtig (Becker, Umständl. Geschichte II S. 115).

Zweiter Teil.

VI. Die Schofsprivilegien und sonstigen Steuerfreiheiten.

Die Schofspflicht entstand als Bürgerpflicht. Wer aufserhalb des Bürgerrechts stand, war steuerfrei[1].

Die Grenze zwischen dem schofspflichtigen und schofsfreien Teil der Bevölkerung lag aber nicht fest. Der Rat hat sie mehrfach zu Gunsten des ersteren verschoben. Zuerst durch Änderungen im Bürgerrecht, dann durch Einbeziehung der Bürgerangehörigen in die Schofspflicht und durch Belastung der Einwohner mit dem Schofs, endlich durch Besteuerung der Gäste[2].

Die Steuerpolitik des Rates erreichte aber nie, dafs jeder, der steuern konnte, zum Schofs beitrug. Immer ist ein Rest von Steuerprivilegien und faktischen Befreiungen geblieben.

1. Kirche — Piae causae — Klerus — Kirchenbeamte — Kirchliche Hintersassen.

Das wichtigste der Privilegien ist das der Kirche.

Sie verlangte von Anfang an Steuerfreiheit, für ihren jetzigen und künftigen Besitz und für den ihrer Diener. Sie forderte ein Privileg auch für den Fall, dafs ihr Besitz durch Hintersassen bewirtschaftet ward. Sie wollte über, nicht in den irdischen Ordnungen stehen und keiner weltlichen Obrigkeit Tribut geben[3].

Zuerst kamen die weltlichen Mächte diesem Bestreben aller Orten entgegen[4]. Auch in Lübeck. Es ist bereits erwähnt[5],

[1] Gierke II S. 703 ff.

[2] Oben S. 16—32.

[3] Gierke I S. 330 ff., II S. 642, 675 u. 700; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 58; Zeumer S. 72 ff.

[4] Zeumer S. 111 Anm. 2; Maurer II S. 789 ff.; L.U.B. VI Nr. 373 S. 394 ff. (Schreiben des Papstes Martin V.)

[5] Oben S. 9.

daſs Heinrich der Löwe 1164 das Domkapitel von allen städtischen Lasten und Abgaben befreite: sicut serui dei plena gaudeant immunitate et uacatione[1]. Fortan war das Kapitel kraft Rechtstitels steuerfrei und bildete innerhalb der Bürgergemeinde eine solche von Klerikern mit besonderen Rechten.

Was der ersten Lübecker Kirche und den ersten Lübecker Geistlichen eingeräumt ward, ist später allen übrigen ohne weiteres gewährt. Das Privileg galt für den gesamten Besitz der toten Hand zu allen Zeiten. Das Stadtrecht verlangt nur ab omnibus personis laicalibus[2] Gehorsam.

Das Kirchenvermögen konnte sich unter diesen Umständen ungehindert entfalten. Das Domkapitel befand sich im 13. Jahrhundert im Besitz fast des ganzen südwestlichen Teiles der Stadt[3]. Auch die Stadtkirchen (Marien, Jakobi, Petri, Egidien), Kapellen (St. Clemens, St. Gertrud und St. Johannis „uppe deme Sande")[4] und Klöster[5][6] gelangten durch fromme Vermächtnisse zu ansehnlichem Wohlstand.

Die „immunitas et vacatio" beschränkte sich aber nicht auf kirchliche Anstalten im engeren Sinne. Sie kam auch den piae causae zu Gute. Zu ihnen gehören das Heilige-Geist-Hospital, die beiden aufserhalb der Stadt belegenen Siechenhäuser St. Gertrud und St. Jürgen[7], die beiden Fremdenherbergen (Gasthäuser)[8] und die Armenhäuser, die zur Verpflegung bedürftiger Frauen dienten[1]. Nur die 5 Konvente (Beginenhäuser)[2] wurden wie auch anderwärts[3] als weltliche Haushaltungen betrachtet und deshalb zum Schofs angehalten[4].

Das Privileg erstreckte sich weiter auf die Legate, die zu Gunsten Armer ausgesetzt waren. Diese almissen (Almosen) kamen jährlich in festen Beträgen zur Auszahlung[5]. Die gestiftete Summe pflegte als Hypothek eingetragen zu werden[6]. Die einzelnen Präbenden bestanden in Geld oder Naturalien (Wohnung, Speise, Feuerung)[7]. Häufig wurden Korporationen bedacht, um mit dem Vermächtnis eyne almissen to maken[8] und die Zinsen an Arme zu verteilen[9]. Auch die Frei-

[1] Es lautet im einzelnen: nullis unquam debeant exactionibus grauari uel angariis. nulla eis in structuris collectis ue ad opus ciuitatis faciendis imponatur necessitas. nullis omnino prestationibus uel quibuscumque oneribus. que ratione ciuilitatis exigi solent. astringi possint uel alligari (U.B. des Bistums Lüb. Nr. 7 S. 11).

[2] Sicut edicta imperialis dignitatis ab omnibus personis laicalibus ... sunt obseruanda. ita recte persimile quitquid Ciuitatis ... ordinat consilium ... secundum jusjurandum ciuitatis debet a suis conciuibus firmiter obseruari (Hach, Das lüb. Recht S. 170).

[3] Sein Besitztum wurde begrenzt durch die Trave, Marlesgrube, Klingenberg, Mühlenstrafse und Mühlenteich (Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte Lübecks Z. Bd. 5 S. 128).

[4] Z. Bd. 7 S. 258.

[5] Hoffmann, Geschichte Lübecks I S. 93 ff.; Z. l. c.

[6] Es gab deren in älterer Zeit drei, das Johanniskloster, zuerst mit Benediktinern, seit 1247 mit Cisterciensernonnen belegt, das Burg-, auch Marien-Magdalenenkloster, von Dominikanern (Predigermönchen) erbaut, und das Katharinenkloster, in dem Franziskaner (Minoriten, mynrebroder) angesessen waren. 1502 kam noch das Annenkloster, auch Augustiner Nonnenkloster, hinzu, das Regulissernonnen beherbergte (Hoffmann ib. u. S. 23; v. Melle, Gründl. Nachricht S. 256 ff.; M. Heft 1 S. 178; Z. Bd. 6 S. 55 u. 83, Bd. 7 S. 258).

[7] v. Melle S. 291 ff., 300 ff. und 327 ff.; Z. Bd. 7 S. 258 ff. Sie wie die Gasthäuser hatten jedes einen eigenen „gastmester".

[8] Das eine „gasthus" lag an dem vpgang molenstrate, das andere in der Gröpelgrube. Sie waren in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts angelegt, um armen zureisenden Fremden (Gästen) und Pilgern

mehrere Tage freie Unterkunft und Beköstigung zu gewähren (v. Melle S. 300 ff.; Brehmer, M. Heft 3 S. 132, Heft 4 S. 89 Nr. 63; Wehrmann, Z. Bd. 6 S. 62 63).

[1] Domus pauperum, elendehus. Am Ende des 15. Jahrhunderts gab es deren 12. Später kamen noch zwei hinzu. Vgl. v. Melle S. 314 ff.; Brehmer, Lüb. Häusernamen M. Heft 3 u. 4; unten sub XI und XXI.

[2] Die Konvente sind Versorgungsanstalten für alleinstehende Personen weiblichen Geschlechts, meist geringer Herkunft, aber nicht gerade mittellos. Die Beginen waren keine Nonnen. Sie behielten ihr Vermögen zur vollen Verfügungsfreiheit, mufsten nur nach gewissen klösterlichen Regeln leben (Brehmer Z. Bd. 4 S. 83 ff., die Beginenordnung im L.U.B. VII S. 760 ff.). Die Namen der Lübecker Konvente sind: Conventus Cranonis, Crispi (auch Krusen), beide in der kleinen Burgstrafse, Johannis, Aegidii, Dn. Volmari (achter sunte Katharinen kloster, daher auch Katharinenkonvent genannt). Vgl. Brehmer l. c.; v. Melle S. 303 ff. — Lübeck hatte nur fünf Beginenhäuser mit ca. 100 Plätzen, das kleinere Frankfurt dagegen 57 mit 300 Insassen (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 223). Dafür besafs Lübeck aber eine beträchtliche Zahl von Armenhäusern, die demselben Zweck dienten. — „Konvent" ist übrigens kein terminus technicus. Z. B. wird Segebergs Armenhaus in der St. Annenstrafse öfter Segebergskonvent genannt.

[3] Bücher, Bevölkerung Fr. S. 513/14 u. in der Festschrift S. 126 Anm. 1; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 170 Anm.; U.B. der Stadt Hannover Nr. 370. — Dasselbe gilt von den Begarden. Ein solcher wurde z. B. 1327 ins Bürgerrecht aufgenommen (Mantels, Beiträge S. 65).

[4] Folgende Beispiele seien angeführt: sunte johannis conuentus ist im Vorschofsregister 1411 als zahlend eingetragen. Bei einem der Konvente an der Burgtreppe ist in dem Schofsregister Sekunda Travena 1464 vermerkt: 4 ß, 1465: Ten begyne dt 4 ß.

[5] Vgl. oben S. 43.

[6] Nach den Schofsregistern lagen derartige almissen auf Häusern in der Breitenstrafse, am Kohlmarkt, am Klingenberg und in der Schmiedestrafse. Zuweilen haben sie besondere Namen, nach den Stiftern, Empfängern etc., z. B. almisse vnser leuen vrowen bi Her andreas, almisse maygister pauly, Her brolingh 3 almissen, der seken rente. Einmal ist nur der Betrag einer almisse, 12 ß, registriert.

[7] Vgl. Hasse, Aus der Vergangenheit der Schiffergesellschaft in L. S. 32; M. Heft 1 S. 178, Heft 4 S. 22 ff.

[8] Z. Bd. 7 S. 259.

[9] Heinrich Czerntin bestimmte 1451 in seinem Testament, man

wohnungen[1] aller Art, die sog. Gottesbuden (bisweilen einen ganzen Gang einnehmend)[2], die Gotteskeller und die Freistuben (dornsen)[3] waren steuerfrei. Und das Steuerprivileg galt neben den Stiftungskapitalien auch für die Stiftungsinsassen und -Empfänger[4].

Endlich blieben auch die geistlichen Brüderschaften grundsätzlich beim Schofs aufser Ansatz. Es gab ihrer eine grofse Zahl[5]. Aber nur wenige waren vermögend[6]. Eine Unterart derselben sind die Kalande[7]. Sie verfolgten aufser religiösen Zwecken auch solche der Wohltätigkeit[8]. Zwei von ihnen haben eine gröfsere Bedeutung gehabt, der Klemens-(auch Papen)kaland in der Hundestrafse und der Egidienkaland in der Wahmstrafse[9].

Das Privileg der Kirche schlofs das ihrer Diener in sich[10]. Der Privatbesitz der Weltgeistlichen war ebensowenig schofspflichtig[11] wie das Kirchengut.

---

solle den ganzen Rest seines Vermögens in Renten anlegen, daraus 120 almissen machen, islike almissen werdich to wesende enen lubeschen schillingk, und dieselben „verlenen". (M. Heft 4 S. 22 ff.)

[1] Testamentarisch oder bei Verkäufen dazu bestimmt (v. Melle S. 326/27; M. Heft 3 S. 28 Nr. 6, S. 72/73 Nr. 7).

[2] Sogenannte Armengänge. Vgl. v. Melle S. 322 ff.

[3] Heizbare Zimmer, Wohnsäle, meist von armen Frauen bewohnt (M. Heft 4 S. 137), im zweiten Stock belegen (Reisner, Die Einwohnerzahl deutscher Städte in früheren Jahrhunderten mit besonderer Berücksichtigung Lübecks. S. 22).

[4] Statt Steuersummen vermerken die Registerführer öfter: in dem hilghen gheste, in dem elendehus, in dem ghasthuse, vryg ein dorneze etc.

[5] v. Melle S. 336 ff.

[6] Die Schofsregister führen nur wenige auf, nämlich eine fraternitas marie magdalene (Hartengrube), je eine des hilligen lichnames in der Fischer- und Beckergrube, im Fünfhausen und in der Egidienstrafse (vgl. Z. Bd. 6 S. 67), endlich eine fraternitas im hilligen geste.

[7] Von calendae.

[8] v. Melle S. 310 ff.; Wehrmann Z. Bd. 1 S. 363, Bd. 6 S. 71 ff.

[9] Die Gästeregister führen einen Kaland in der Fischstrafse auf. Offenbar ward er von Gästen gebildet.

[10] Vgl. Zeumer S. 72 ff.; Bücher in der Festschrift S. 126. — Ihr Privileg ist in L. selten verbrieft. Es war der damaligen Zeit ganz selbstverständlich.

[11] Es war nicht zu ermitteln, ob der Klerus in Lübeck allgemein auch von indirekten Steuern befreit gewesen ist. Das Domkapitel war zur accisefreien Einfuhr Hamburger Bieres berechtigt. 1497 geriet es darüber in einen Streit mit dem Rat. Hans Regkman berichtet: „Darumb sie dryste worden vnd wurden alzumal kroger vnd zappeten Bier aus." Darauf verfügte der Rat: Dieweil sie ihrer Freiheit missbrauchten solten sie billich deren verfallen seyn vnd fortan Schoss vnd Syse geben gleich andern Bürgern. Durch Vermittlung des Bischofs wurde der Streit dahin verglichen, dafs die Domherren ihren Ausschank einstellten und der Rat ihr Privileg erneuerte (Regkmans Chronik, gedruckt von Faust von Aschaffenburg 1619 S. 89; v. Melle, Ausführliche Beschreibung L.s [Manuskript der Lübecker Stadtbibliothek] S. 784). Dafs die Geistlichkeit als solche in L. nicht accisefrei war, ergibt wohl der Vermerk im Rechnungsbuch der St. Katharinenkirche (1545): den broderss geffen to axsiss for 2 tunnen beress up dat rathhuss iss 8 β (M. Heft 8 S. 116). In anderen Städten ist die Geistlichkeit öfter auch von indirekten Abgaben befreit (Maurer II S. 863 ff.; Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 510).

Lübeck zählte bei Beginn der Reformation über 250 Kleriker[1]. Sie waren aber zum gröfsten Teil Vikare mit meist geringen Einkünften. Auch die eigentlichen Pfarrer haben selten nennenswertes Vermögen besessen; nur wenige vermochten sich eigenen Grundbesitz zu kaufen[2]. Ihr Privileg hatte also auf den Ertrag des Schosses nur geringen Einflufs.

Das gilt noch mehr von den Kirchenbeamten[3], den Werkmeistern der Kirchen[4], den kostern und kerkvrouwen, dem Organisten (orkonysta), custus, lichtdreger, dodengreuer[5] und sonstigen denern der kerk. Auch die Privatbedienten[6][7]

---

[1] Das Domkapitel bestand anfangs aus 14 Mitgliedern (oben S. 9). 1263 belief sich die Zahl der Domherren auf 19, 1525 auf 38 (Wehrmann, Mitteilungen über das ehemalige Domkapitel in Z. Bd. 3 S. 1—3). Jede der vier Stadtkirchen hatte einen rector (plebanus, kerheren) und verschiedene cappellani; im 15. Jahrhundert gab es deren 11 (Z. Bd. 6 S. 93). An den beiden Jungfrauenklöstern waren besondere Geistliche angestellt (M. Heft 4 S. 90 Nr. 83). Am häufigsten waren die vicarii vertreten, Priester, die an gestifteten Altären Seelenmessen lesen, auch den Chordienst verrichten mufsten. Über ihre Zahl bei Beginn der Reformation sind zwei verschiedene Angaben erhalten (Z. Bd. 3 S. 24 u. Bd. 6 S. 103). Danach gab es an Marien 68 (64), am Dom 66, zu Petri 29 (28), zu Jakobi 21 (21) und zu Egidien 19 (13); das sind 203 (192) Vikare. Weiter gab es noch Offizianten, Inhaber kleiner kirchlicher Stiftungen. Am Heiligen Geist z. B. waren 5 angestellt (Z. Bd. 7 S. 255 Anm. 75 u. 260). Die Geistlichkeit ist also auf über 250 Köpfe zu beziffern. Sie beträgt fast 1 % der Bevölkerung. Die Zahl ist nicht auffallend grofs. In Nürnberg z. B. kamen im 15. Jahrhundert auf rund 20000 Einwohner 446 Geistliche; allerdings ist ihr Anhang mitgerechnet (Jastrow S. 13). Nach Einführung der Reformation wurde die Geistlichkeit an den Stadtkirchen auf einen Superintendenten, 5 Pastoren, 12 Kapläne und 3 Geistliche an Nebenkirchen, also auf 21 Köpfe reduziert (Funk, Einige Notizen über die Amtswohnungen der Geistlichen in L. Z. Bd. 4 S. 68/69).

[2] Beispiele: Z. Bd. 4 S. 236 (Nr. 182) und S. 243 (Nr. 288), Bd. 6 S. 98; L.U.B. II S. 151; Rehme, Oberstadtbuch S. 311 No. 164. Vgl. unten sub VII.

[3] Die folgenden Angaben sind den Schofsregistern entnommen. Vgl. Mantels S. 92.

[4] Z. Bd. 4 S. 297.

[5] to sunte gerdrud. Er wie der Lichtträger können übrigens auch städtische Beamte sein.

[6] Das Gesinde der Kleriker besteht ausschliefslich aus Frauen. In den Schofsregistern sind sie durch Zusätze wie metke pape, vidua vaghedes presbiter kenntlich gemacht.

[7] Diese Bevorzugung von Kirchenbeamten und geistlichen Bedienten ist allgemein. Vgl. Zeumer S. 73 ff. Worms liefs nur die täglichen Diener der Kirche steuerfrei und auch diese dann nicht, wenn sie Handel trieben oder in fraudem legis in geistliche Dienste getreten waren (Arnold, Verfassungsgeschichte I S. 269).

der Geistlichen genossen ein finanziell unbedenkliches Privileg. Nur die Steuerfreiheit seiner Angehörigen vermochte der Klerus nicht durchzusetzen. Sie hatten zum Schofs beizutragen[1]. Dagegen waren die kirchlichen Hintersassen, die auf kirchlichem Grund und Boden angesessen waren, der weltlichen Obrigkeit zunächst zu keinerlei Dienst verbunden. Ihre Zahl war erheblich[2]. Sie haben zweifellos oft in guten Vermögensverhältnissen gelebt. Um so schwerer ertrug man es, dafs sie ihrer Zinsberechtigten wegen nicht zu steuern brauchten.

Das Privileg galt aber nicht nur für alle Arten kirchlicher Institute und alle Personen, die zur Kirche in irgend welchen rechtlichen Beziehungen standen, sondern auch für alle Vermögenskategorien. Nicht nur für die Kirchengebäude und Klosterräume selbst und die Amtswohnungen (Kurien, Wedemen, Papenkollatien)[3] der Geistlichen und sonstiger Kirchenbeamten, sondern auch für die ganze übrige liegende und für die fahrende Habe, auch für kirchliche Werkhäuser und Fabrikationsstätten (Ziegeleien), ohne Unterschied, ob das einzelne Vermögensstück unmittelbar gebraucht wurde oder anderen zur Benutzung ausgetan war.

Die kirchliche Steuerfreiheit war also sachlich wie persönlich sehr weit ausgedehnt. Die Zahl der immunen Objekte wie Subjekte unterlag keinerlei Einschränkungen; sie konnte ins Ungemessene wachsen.

Das Privileg der Kirche blieb formell bis zur Reformation in Kraft[4]. Dann hat es der Reformator Lübecks, Bugenhagen, beseitigt. Er ordnete 1531 in seiner Kirchenordnung die Errichtung zweier kirchlicher Kassen an, eines allgemeinen Kirchenschatzkastens und eines Armen-Hauptkastens, in

[1] Das ergeben Eintragungen wie presbiter: fraternalis 6 β, presbiter et soror 1 ℔. Wenn Priester Schofs zahlen, tun sie es in der Regel für ihre Angehörigen. Die zweite der eben angeführten Notizen findet sich im Schofsregister Prima Travena von 1493—1497. Von 1498 an enthält es nur den Vermerk: pbtr. 1 ℔. Augenscheinlich ist hier der Zusatz „et soror" der Bequemlichkeit halber weggelassen.

[2] Das Domkapitel z. B. hatte seinen städtischen Grundbesitz in über 150 areae claustrales zerlegt und dieselben einzeln gegen einen jährlichen Wortzins ausgetan. Vgl. L.U.B. II Nr. 343 S. 295 ff.; Pauli, Lüb. Zustände I S. 45.

[3] Die Kurien lagen fast alle in der Gegend des Doms. Sie waren Wohnstätten der Kapitelherren. Die Wedemen (Weden) sind die eigentlichen Pfarrhäuser. Sie liegen in unmittelbarer Nähe der Kirche und enthalten meist mehrere Wohnungen. Die Papenkollatien lagen weiter von den Kirchen entfernt und dienten den jüngeren Geistlichen, den Vikaren, als Unterkunft. Sie sind die häufigsten Amtswohnungen (Funk Z. Bd. 4 S. 68 ff.; Grautoff, Histor. Schriften I S. 224).

[4] Vgl. oben S. 54 Anm. 11.

denen das gesamte Kirchenvermögen konzentriert wurde[1]. Bei dieser Gelegenheit bestimmte er: „Die Diakene beyder hoeuet Casten schoelen van allen hoeuetstoelen yarlikes gemeyne Schot geuen, dat gemeyne gudt tho erholdende . . . Unde Christus hefft suluest den tyns grossen vor sick vnde vor Petrum gegeuen, alse gescreuen steit Math. 17."[2]. Damit war alles Kirchengut schofspflichtig geworden[3]. Auch die Steuerfreiheit der Geistlichen nahm ein Ende. 1532 wurden selbst die „besitter van der Domherrn Houe" vertraglich verpflichtet, bei allgemeinen Kontributionen gleich den Bürgern zu steuern[4].

Die Praxis der späteren Zeit scheint allerdings diesen Anordnungen nicht immer entsprochen zu haben[5] [6].

2. Ritter.

Zweitens besafs der Ritterstand ein Steuerprivileg. Es war ein altes Vorrecht der Ritterbürtigen, dafs sie keine Steuer zu zahlen brauchten. Sie dienten den weltlichen Gewalten mit Mann und Rofs, nicht mit klingendem Geld[7]. Ihr Privileg

[1] Das Vermögen der Kirchen wurde im allgemeinen Kirchenschatzkasten vereinigt. Zum Armen-Hauptkasten sollten gehören: „alle gudere der Hospitalen edder aller broederschoeppen, kalanden, gasthusen, lyffgedingen wo woentliek, aller testamenten gudere, de yn Gades ere gegeuen sint vnn aller andere wyllige gauen vnn allmissen, wat namen de hebben, de gegeuen sint den armen vnde rechten notroftigen." Lübeckische Kirchenordnung von Bugenhagen L. 1877 (Grautoff) S. 159 ff. und 164. Grautoff, Histor. Schriften I S. 291 ff.; Funk, Das Armendiakonat an den Kirchen der Stadt L. Z. Bd. 2 S. 171 ff., bes. S. 172; Wehrmann, Z. Bd. 6 S. 73.

[2] Kirchenordnung S. 182/83; Grautoff l. c.

[3] Zur Ermittlung des Kirchenvermögens wurde durch Vertrag vom 30. März 1531 den Vikarien der vier Stadtkirchen, durch solchen vom 31. Dezember 1532 dem (katholisch bleibenden) Dom aufgegeben, alle ihre Zinsen, Renten, Aufkünfte und Barschaften inner- und aufserhalb der Stadt nachzuweisen (Becker, Umständliche Geschichte Lüs II S. 32 und 45 ff.). Vgl. die Ratsverordnung von 1684 bei Dreyer, Einl. S. 140 Nr. XI.

[4] So scholen se (die „besitter van der Domherrn Houe"), Im valle, datt alle Borgere vnde ynwanere diser Stadt van eren Husern vnd gudern, thor gemene nott ettwas worden geuen daraff . . . vnde van erem egenem Rikedome gelick den Borgern geuen vnde darentbauen nicht wider beswereth werden (Grautoff S. 312; Becker S. 46).

[5] Schon Bugenhagen legte dem Rat nahe: „Wyl eyn Er. Radt sulekes (die Besteuerung des Kirchenvermögens) nalaten eyne tydtlanck, so lange de Casten ryker werden, dat sta tho sinem wolgeuallen" (Kirchenordnung S. 182). Er setzt aber hinzu: „Macht ouers sulekes tho voerdernde und tho boerende schall eyn Er. Radt hebben."

[6] Über die Steuerverhältnisse der Geistlichen und des Domkapitels in späterer Zeit vgl. Neue Lüb. Blätter 1851 S. 9 (Die Steuerverhältnisse der lüb. Geistlichen seit der Reformation) Z. Bd. 3 S. 105 Art. 12, Bd. 8 S. 502; Dreyer, Einleitung etc. S. 140 Nr. XI.

[7] Vgl. v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in der Historischen Zeitschrift Bd. 58 S. 197.

war aber auf ländlichem Boden erwachsen und auf ländliche Verhältnisse zugeschnitten. Es entbehrte in der Stadt jeder inneren Berechtigung[1]. Dennoch hat es sich lange Zeit in ihr erhalten.

Es war aber in Lübeck nur von geringer Bedeutung. Der Ritterstand hat dort nie eine Rolle gespielt; Städte ohne Hofhaltung waren überhaupt ein schlechter Boden für ritterbürtige Geschlechter[2]. Die Stadt suchte von Anfang an das Aufkommen einer kriegerischen Aristokratie zu verhindern[3]. Fremde Ritter sind nur ungern auf längere Zeit in den Mauern geduldet[4]. Man sah in ihnen eine Gefahr für den städtischen Frieden[5].

Deshalb darf aber das ritterliche Element in Lübeck nicht ganz in Abrede gestellt werden[6].

3. Beamten.

Auch ein Teil der Bürger wurde schofsfrei gelassen, der städtische Beamtenstand[7]. Nur der Rat machte eine Ausnahme. Er ging der Bürgerschaft in der Erfüllung der bürgerlichen Pflichten mit gutem Beispiel voran. Seine Mitglieder gaben jährlich in der Bursprake bekannt, dat se en scot setten willen vppe sik suluen vnde vnse menen borghere[8]. Erst im 16. Jahrhundert haben sie sich vom Schofs freigemacht[9].

Die Stadt hat schon früh Beamte angestellt. Mit ihrer Gröfse wuchs deren Zahl. Es waren meist Subalternbeamte.

[1] Maurer II S. 867. Vgl. jedoch Zeumer 82'83.

[2] Maurer I S. 538.

[3] Frensdorff, Stadtverf. L.s S. 45. Bereits im Privileg Friedrichs II. von 1188 wurde bestimmt: Quicunque etiam spacia cinitatis per occupationem edificiorum usurpauerit, si pulsatus fuerit, LX solidos componet (L.U.B I S. 11).

[4] Mantels, Beiträge S. 65.

[5] Deecke, Historische Nachricht vom lüb. Patriziat S. 45.

[6] Z. B. von Pauli (Zustände I S. 71). Nach dem Oberstadtbuch haben Adelige gar Grundbesitz in der Stadt gehabt (Z. Bd. 4 S. 222 ff. u. 258; Pauli, Wicboldsrenten S. 12). Vgl. auch Reuter, Kieler Erbebuch S. XXVIII.

[7] Das ist die Regel. Vgl. Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 312. Anderer Ansicht Schönberg ib. Bd. 40 S. 354.

[8] L.U.B. VI S. 758. Ausweislich der Schofsregister haben sie auch tatsächlich zur Steuer beigetragen. — Dem Mittelalter ist ein derart vorbildliches Steuern nicht fremd. In Göttingen brachten die 20 Ratsherren 1/10 bis 1/6 des ganzen Schosses auf. Der abgehende Rat mufste schwören, dafs er den Schofs richtig bezahlt habe (Schmidt, Das mittelalterliche G. in H.G.Bl. 1878 S. 18/19; Havemann in Z. des historischen Vereins für Niedersachsen 1857 S. 205). Die drei Hildesheimer Räte zahlten durchschnittlich 1/7 des Schosses (U.B. VI S. LII).

[9] Ortloff S. 182. Scheinbar auch von allen anderen städtischen Lasten (Z. Bd. 7 S. 405 Anm. 142). — Der Rostocker Rat war schon früher steuerfrei (Meckl. U.B. XX S. 499).

Denn die wichtigeren Ämter wurden von Mitgliedern des Rates bekleidet. Zu den höheren Beamten zählten nur[1]: der Syndikus, 3 Stadtschreiber (protonotarii, secretarii)[2], der Stadtkaplan (clericus noster, sacerdos), die 2 Stadtnotare[3] und andere Gerichtsbeamte[4], der Stadtarzt, der Stadtchirurg[5], der Kriegshauptmann (Ausreitervogt), der Schenk, Schaffer und Marschalk.

Die Beamten verteilen sich nach folgenden Kategorien.

Gerichtsbeamte waren: 4 vorspraken (advocati, prolocutores, rhetores)[6], Personen, die im Auftrage des Rates vor Gericht auftraten[7], und etwa ebensoviele degedingeslude (procuratores, vtnemer), die besonders mit dem Strafvollzug nach Art der heutigen Gerichtsvollzieher betraut waren. Je einer von ihnen hatte den Titel: des rades vorsprake. des rades degedingesman, also wohl eine übergeordnete Stellung. Im 16. Jahrhundert wurden noch 4 plaggere (vulmechtige) ernannt, de eynes anderen klegers vulmacht anwenden mogen vmme gelt offte andere dinge inthofuderen, also städtische Rechtskonsulenten. Die Exekution aller der Strafen, die nicht in Geld bestanden, geschah durch die 2 Büttel (bodelmester) oder die 2 Frone (vronenmester, vron, schobant, racker). Sie bewohnten eigene Häuser; jeder hatte zwei Gesellen (bodelknechte) unter sich[8]. Die Büttel waren Gefängniswärter, die Frone Scharfrichter und Zuchtmeister. Sie bezogen z. B. Entgelt vor dat swert tho richtende, vor den

[1] Die folgende Zusammenstellung will keine erschöpfende sein. Sie beruht zum grofsen Teil auf bisher unbenutzten Quellen, z. B. auf den Schofsregistern und dem 1532 von Nicolaus von Bardewik und Anton von Stiten „to behueff des rechten“ angelegten Memorialbuch. (Z. Bd. 3 S. 398.) Vgl. ferner L.U.B. II S. 1077 ff. (das Kämmereibuch von 1316—1338 mit Angaben der Gehälter der officiati); Mantels S. 91 ff.; Pauli, Zustände I S. 95 ff., II S. 78/79; Hoffmann I S. 91/92; M. Heft 2 S. 166 ff.; Z. Bd. 4,2 S. 112 ff.; v. Melle, Gründl. Nachr. S. 88 ff.

[2] Nach dem Kämmereibuch von 1316—1338. Es verzeichnet 3 magister. Auch nach Z. Bd. 4 S. 114 gab es 3 „scriivers“. Vgl. Huber, Haushalt Hildesheims S. 85.

[3] advocati, judicii.

[4] Nach dem Kämmereibuch. Einer heifst notarius (dominorum notterus) schlechthin, der andere notarius aduocatorum Sie sind z. T. wohl mit den richtescriuern identisch. Vgl. Z. Bd. 4 S. 289 und 298.

[5] Mantels S. 93; L.U.B. II S. 1081 (cirulicus); Z. Bd. 4 S. 114. Er erhielt im 14. Jahrhundert 15 ℔ Pf., pro quibus familiam ciuitatis lesam vel wlneratam in quocunque tempore gratis curabit et sanabit. Vgl. auch Riedel, Ärztliche Zustände in früherer Zeit in d. Festschrift zur 67. Versammlung deutscher Naturforscher u. Ärzte in Lübeck (1895) S. 87 ff.

[6] Mantels S. 93.

[7] Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg VII S. CCLX.

[8] Unten sub X, 3.

ouersten (neddersten) galgen, vor leuendich tho grauende und vor stupende by dem kake vp dem markede[1].

Aber Büttel und Fron waren nicht nur Gerichtsbeamte. Ersterer hatte auch die fremden Bettler auszutreiben. Letzterem lag, wenigstens in späterer Zeit, die Reinigung des Marktes ob[2]. Erstere mufsten dat schot ropen, letztere hatten der deue kameren reyne to maken. Beide endlich nahmen die Exekution gegen säumige Schosser vor[3].

Sie sind also auch allgemeine Aufsichtsbeamte. Aber bei weitem nicht die einzigen. Die Aufsicht auf den Strafsen stand den 4 weddeknechten, den Bedienten der Wette[4], zu. Sie wurden auch slupwachter und im Volksmund „Brückenkieker" genannt[5]. Die Beaufsichtigung des Marktes und Aufrechterhaltung der Marktordnung war Sache des Marktvogtes. Er war zugleich Wirt[6]. Die Schifffahrt auf der Trave wurde von 4 Travenvögten überwacht. Zwei hatten die Ober-, die anderen die Untertrave zu ihrem Revier[7]. Für die Waldungen im Landgebiet waren Holzvögte angestellt[8], die z. T. in der Stadt wohnten[9]. Die Allmende wurde von einem Heuvogt[10] behütet. 1345 berichtet das Kämmereibuch: coco porcorum dabimus annuatim 1 mr pro eo, quod custodit de wieren (Frieden) in aggere. Als die Stadt Festungsgräben aufgeworfen hatte, stellte sie einen Grabenmeister an[11]. In der städtischen Feldmark waltete ein markgreue seines Amtes. Endlich ist 1527 zur Entlastung der Büttel noch ein Pracher(Bettler-)vogt angestellt. Er sollte dar vpp wachten vnde sehen, dat de armen lude, dede der almissen bynnen Lubek leueden, gudt geschick hebben mith biddende vnde vpp denn kerkhauen tho sittende. Vnde holden de frömmeden beddelers effte landlopers, der hir bynnen nicht vorarmet sinth, vth der Stadt[12].

So standen Stadt und Land, Markt, Strafsen und Flüsse unter polizeilicher Aufsicht.

[1] Vgl. Huber S. 91.
[2] Z. B. 5 S. 248.
[3] Unten sub XVII, 2.
[4] Ein Ratsausschufs.
[5] Pauli, Zustände I S. 53; M. Heft 1 S. 32, Heft 4 S. 68. Slupwachter bedeutet: heimliche, Schleichwächter.
[6] Z. Bd. 3 S. 562 ff.
[7] Das älteste Kämmereibuch zählt 4 custodientes Travenam auf (L.U.B. II S. 1081 Anm. 91). Sie wohnten nach den Schofsregistern in der Prima Travena (Depenau, Alfstrafse) und Sekunda Travena (Engels- und Fischergrube). Über die städtischen Quartiere unten sub XI.
[8] M. Heft 10 S. 31. Das Kämmereibuch nennt einen „custodiens ligna".
[9] Nach den Schofsregistern.
[10] heu-, hoi-, hau-, hou-, houwevaget.
[11] Z. B. 7 S. 474.
[12] Nach dem Memorialbuch.

Kriegerische Unternehmungen der Stadt wurden vom Kriegs(Stadt-)hauptmann (hovetman, Ausreitervogt)[1] geleitet. Er befehligte die rydender (ridende knapen), die zugleich eine Leibwache des Rates waren[2] (ihre Zahl läfst sich nur zum Teil angeben; sie betrug über 10[3]) und die anderen städtischen Söldner[4]. Ferner waren die armbruster (bussenschutten, balistarii), der machinista, der vuurschutte[5] und dergleichen mehr zur Verteidigung der Stadt bestimmt. Ihre Bewachung besorgten die tornemans[6] (Türmer), wachter, sluter (Torwächter- und -schliefser), deren es auch über 10 gab[7]. Der Wachtdienst wurde von „kuren"[8] geleitet. Aufserdem besoldete der Rat noch 2 Personen dafür, dafs sie des nachts vppe de wacht ghan.

Für Krieg und Frieden war der städtische Marstall bestimmt. Er unterstand dem Marschalk (stabularius, Stallherr). Ihm war ein berider[9], der z. B. den berittenen Dienern Reitunterricht gab[10], zugeteilt.

Ebenso werden sniggenmester und Bootsmeister für kriegerische und friedliche Verrichtungen verwendet worden sein.

Der geschäftliche Verkehr in der Stadt wurde durch mehrere mekeler der heren vermittelt. Sie hatten Angebot und Nachfrage zusammenzubringen und die Interessen der Stadt wahrzunehmen[11]. Es gab besondere korn-, herings- und perdemekeler[12]. Das Zumessen und Zuwiegen der Waren war Sache der Wraker (holt, teer, hoppen)[13]. Messer[14] und Wäger[15]. Den Nachrichtenverkehr besorgten die 4 cursores, loper[16], und die nuncii consulum. Sie waren Vor-

[1] Z. Bd. 1 S. 203; Mantels S. 16 ff.
[2] Sie bildeten eine Brüderschaft. Die 10 jüngsten wohnten im langen Lohberg. Einige hausten auch in Türmen. Vgl. M. Heft 3 S. 74 Nr. 38, S. 75 Nr. 1, Heft 4 S. 27 und 137 und Heft 10 S. 127.
[3] Hoffmann S. 92. Ihre Zahl ist nicht bekannt.
[4] Hildesheim hatte 30–35 berittene Söldner (Huber S. 100).
[5] Mantels S. 92.
[6] Z. Bd. 4 S. 305.
[7] Vgl. die Zahl der Turmwohnungen unten in der Anlage.
[8] Huber S. 88. — Das Kämmereibuch wirft zweimal für eine Person, cum vigiles instituerit, ein Entgelt aus.
[9] M. Heft 2 S. 166; Z. Bd. 4 S. 305. Vgl. Bücher, Bevölkerung Frankfurts S. 409 Anm. 3.
[10] M. Heft 10 S. 127.
[11] Pauli I S. 139 u. III S. 74 ff.; Bücher l. c. S. 250 u. Entstehung der Volkswirtschaft S. 236; Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte III, 2 S. 262; Huber S. 94.
[12] Über den Lübecker Pferdehandel oben S. 29 Anm. 3.
[13] Sachverständige. Vgl. Z. Bd. 4 S. 297.
[14] Das Kämmereibuch nennt mensores humuli und cimenti (L.U.B. II S. 1142 3. Spalte).
[15] L.U.B. ib.
[16] Das Kämmereibuch von 1316—1338 zählt 4 auf. (L.U. II S. 1080 bis 1082.) Nach Pauli (II S. 83/84) gab es im 15. Jahrhundert nur 2.

gänger der heutigen Post[1]. Der Rat hatte aufser ihnen noch andere Boten (precones)[2].

Zur Kurzweil dienten die Spielleute (spellude, ioculatores, piper, fistulatores, trumppers). Es waren im ganzen 8 Mann, die aber bei besonders festlichen Gelegenheiten auf 12 verstärkt wurden[3]. Sie standen unter einem Spielgrafen (comes ioculatorum, spelgreue)[4].

Die innere Stadtverwaltung war folgendermafsen verteilt:

Die Ausfertigung der Urkunden und Briefe sowie die Führung der Stadtbücher war Sache der Stadtschreiber[5]. Der Zoll wurde von den Zöllnern (tolner, telonarii) eingehoben[6]. Die Münze war einem Münzer (monetarius) anvertraut. Für Schofs und Accise gab es keine spezielle Vollzugsbeamte. Nur von einem „syseschriuer“ und „syseknecht“ ist die Rede[7]. Ratsmitglieder nahmen die Geschäfte der Steuerverwaltung wahr. Aber sie liefsen sich von ihrem niederen Dienstpersonal helfen, von den vier Hausschliefsern (husslutern, husdenern), ihrer engeren familia. Letztere wurden überhaupt bei der Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse verwandt, besonders aber in der Finanzverwaltung[8]. Jedem war eins der städtischen Quartiere überwiesen[9].

Der Rat hielt sich ein eigenes Küchenpersonal. Es bestand u. a. aus 2 Schaffern, als Vorgesetzten[10], einem Ratskoch, 2 kokemeistern[11] und einem weiblichen Kuchenbäcker[12]. Die beiden Ratskeller[13] unterstanden Schenken, auch Kellerhauptleute genannt[1]. Der Ratsweinkeller beschäftigte 2 Zapfer (tepper), je einen Bänder und Schreiber, zwei Kohlgreven (kalgreuen) zur Heizung und Reinigung und etwa 5 Bediente (winschroder, winknechte, kalgreuen knechte)[2]. Im Ratsbierkeller (dem hamborgeschen) waren mindestens 4 Personen, darunter mehrere Zapfer, angestellt.

Die Stadt besoldete ferner in den einzelnen Ämtern eine Reihe von Handwerkern, z. B. im Bauamt einen Bau- und Maurermeister (buwmester[3], muremester), Steinbrücker (brügger)[4], Holzspalter (klowers), Dachdecker (dekker)[5], aller Art Zimmerleute (tymmerlude) und Bauarbeiter (murlude)[6]. Sie alle wurden von ihr belehnt (belenet timmerman, sagher). Die Stadt hatte eine Menge Verlehnte. Im Schofsregister sind Vermerke wie: heren len, belenet, keine Seltenheit[7]. Die Verlehnungen erfolgten besonders im Handel und Verkehr, z. B. bei den Trägern (sie bildeten ein Amt, das von 2 dreghermestern geleitet ward)[8], Sandfahrern, Wagenladern, Karrenführern, Dielenträgern, und blieben dort bis ins 19. Jahrhundert üblich[9].

Der Rat hatte ferner eigene Fischer (piscatores)[10] und Mühlenmeister[11], auch Schmiede aller Art.[12][13].

Zur Reinigung der Stadt waren eine Reihe von „stratenuegheren“ angestellt. In der Zeit von 1316—1338 gab es deren 11. Ein „preco“ erhielt 2 ℔, pro quibus faciet purgare forum et lutum deportare. Später hatte der Fron für die Reinigung des Marktes aufzukommen[14]. Das 1532 angelegte Memorialbuch zählt eine „marktuegersche“ auf. Pro purgatione koberch und klingenberch, der beiden anderen Plätze in der Stadt, waren zwei besondere Beamte in Pflicht genommen.

---

[1] Vgl. Bücher, Bevölkerung S. 255/56; Huber S. 92 ff.; Sander, Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs 1 S. 128 ff.

[2] Kämmereibuch; Mantels S. 92. Auch weruer, d. h. solche, die eine „werf“ (Auftrag) ausrichten.

[3] Sie wohnten meist an der Waknitzmauer. Vgl. Wehrmann Z. Bd. 2 S. 94; Dreyer, Einleitung S. 92/93; Z. Bd. 4 S. 114.

[4] Stiehl M. Heft 2 S. 68/69. — Vgl. hierzu Huber S. 97.

[5] Hoffmann S. 91/92.

[6] 1495 ward die tollbode in der Mühlenstrafse von einer Frau, taleke, bewohnt.

[7] M. Heft 1 S. 32.

[8] Z. Bd. 4 S. 114; M. Heft 2 S. 166; unten sub X, 3. 1475 mufsten zie z. B. die zur Schanzarbeit befohlenen Einwohner überwachen (M. S. 61). — Vgl. auch Sander S. 125 ff. und Huber S. 86. In Hildesheim hatten die „Bürgerboten“ dieselbe Stellung. Ausschliefslich zur Verfügung des Rates stehend vermittelten sie alle mit der Bürgerschaft vorzunehmenden Verwaltungsgeschäfte.

[9] Item de veer husdener, eyn islick sin quarteer (M. l. c.). Bei der Einnahme des Schosses kamen aber auf die 4 Quartiere nur 2 Schofseinnehmer. Seit 1464 bewohnte einer von ihnen eine Dienstwohnung und übte dort eine Kruggerechtigkeit aus (M. Heft 3 S. 110 Art. 24).

[10] Z. Bd. 4 S. 294 (bede schaffers).

[11] Z. Bd. 2 S. 92/93, Bd. 4 S. 117; M. Heft 2 S. 166/67.

[12] 1463—85 diente greteke ? der Stadt als kokenbekersche.

[13] Vgl. über sie unten sub XIX.

[1] Wehrmann in Z Bd. 2 S. 79 ff.

[2] Z. ib.; M. Heft 2 S. 166.

[3] Z. Bd. 4 S. 288 u. 297.

[4] Pflasterer. Vgl. Z. Bd. 5 S. 234.

[5] Z. Bd. 7 S. 478 (des rades decker). Vgl. M. Heft 10 S. 31.

[6] Z. Bd. 4 S. 288 und 297. Der Baumeister hatte ihrer 30 unter sich.

[7] Sie scheinen von allen städtischen Abgaben befreit gewesen zu sein (Z. Bd. 7 S. 405 Anm. 142).

[8] Z. Bd. 4 S. 297 u. 304.

[9] Klug, Geschichte Lübecks während der Vereinigung mit dem französischen Kaiserreich 1811—1813. L. 1816. S. 2 u. 8.

[10] Z. Bd. 2 S. 92. Vgl. M. Heft 10 S. 31.

[11] M. l. c. Das Kämmereibuch von 1316 ff. registriert Löhne pro labore in regendis molendinis. (L.U.B. II S. 1081.) — Über die städtischen Mühlen unten sub XIX.

[12] M. l. c.; Z. Bd. 7 S. 477 ff.

[13] Weiteres über die städtischen Handwerker bei Pauli, Zustände III S. 30 u. Wehrmann, Zunftrollen S. 26/27. Vgl. auch Bücher, Bevölkerung Fr. S. 227 und Entstehung der Volkswirtschaft S. 236.

[14] Oben S. 60.

Ein weiterer hatte „pro purgatione platee prope domum consilij“ aufzukommen. Für die Breitestrafse waren aufser ihm noch 2 Personen als Strafsenkehrer verpflichtet. Die Reinigung von Ratswegen scheint sich auf die Plätze und Hauptstrafsen beschränkt zu haben.

Endlich standen noch verschiedene Fährleute (schipper to der fer, des rades schiphere)[1] und Schleusenbeamte (dener vp der sluse), graminatores, d. h. Gräser, die das Gras aut der Allmende mähen mufsten[2], und vielleicht auch ein Totengräber im Dienste der Stadt[3].

Die Gesamtzahl der städtischen Beamten läfst sich nicht genau bemessen. Jedenfalls belief sie sich auf über 200[4].

Nicht alle waren aber Beamte im heutigen Sinne. Manche dienten der Stadt nur nebenbei, z. B. die Strafsenkehrer[5], die sonst anderen Berufen nachgingen[6]. Aber das Mafs des Dienstes, der von den einzelnen geleistet ward, kam nicht in Betracht. Alle, die nur irgendwie von der Stadt aus beamtet wurden, alle „dener“ genossen Befreiung vom Schofs. Sie ist als pars salarii aufzufassen. Denn ihre Angehörigen waren schofspflichtig[7].

4. Private Bediente. — Stadtvermögen.

Weiter waren die Dienstboten sowie die Handels- und Gewerbegehilfen (früher immer, seit dem 15. Jahrhundert in der Regel) steuerfrei. Nur bei aufserordentlichen Anlässen wurden sie zur Steuer herangezogen[8]. Die Schofsregister führen deshalb die in fremden Haushaltungen wohnhafte dienende Bevölkerung gar nicht auf[1]. Die separat wohnenden Bedienten werden durch Vermerke wie: knecht, husknecht, maget, dener, denersche, in dem denst, piper der koplude, des kopmans loper etc. kenntlich gemacht. Vorstehende Randnotizen finden sich aber nur selten[2 3].

Endlich wurde das Vermögen der Stadt nicht verschofst. Von den öffentlichen Gebäuden ist daher nur ein kleiner Teil in den Registern verzeichnet. Es sind die „munte“[4] (Fleischhauerstrafse), das „schriuerhus“ (Johannisstrafse), das „kuterhus“[5] (an der Mauer), die „abbeteke“ (Königstrafse) und eine „tolnbode“ (Mühlenstrafse).

5. Individuelle Befreiungen.

Weitere generelle Befreiungen vom Schofs wurden nicht gewährt[6]. Aber aufser ihnen zuweilen individuelle, auf verschiedene Dauer[7] und aus verschiedenen Gründen[8]. 1647 z. B. befreite der Rat den Arnold Möller auf Lebenszeit vom Wacht- und Soldatengeld, weil er ihm ein Rechenbuch gewidmet hatte. Genauere Angaben sind nicht möglich[9]. Jeden-

[1] Z. Bd. 7 S. 486.

[2] Die älteste Bürgermatrikel L.U.B. II Nr. 31 S. 25 ff. Vgl. hierzu Huber S. 96.

[3] Oben S. 55 Anm. 5. Vgl. Huber S. 92.

[4] Schon 1316 zählen die Kämmereibücher über 40 auf (L.U.B. II S. 1077 ff.). Die aus den Schofsregistern ersichtliche Maximalsumme beläuft sich nur auf 89. Aber die Registratoren lassen sehr oft bei den Nichtzahlenden die Angabe von Stand und Beruf fort. Vgl. unten sub XI. — In Frankfurt standen etwa 200 Personen im städtischen Dienst, aber nur 60 ausschliefslich (Bücher, Bevölkerung Fr. S. 222 ff., 255 ff. u. 408 ff.; Entstehung der Volkswirtschaft S. 235/36). In Basel gab es etwa 100 Beamte (Schönberg, Finanzverhältnisse S. 558 ff.). Vgl. ferner für Rostock Paasche in J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 379/80, für Nürnberg Sander S. 114 ff.

[5] Z. Bd. 5 S. 248.

[6] Bücher, Bevölkerung S. 230, 234 u. 235.

[7] Auch die Witwen, z. B. richtschriuersche dedit. Wo neben Beamten ein Steuerbetrag eingetragen ist, handelt es sich um Zahlungen für Angehörige.

[8] Oben S. 26 ff. Ferner bei den Türkensteuern des 16. Jahrhunderts. 1540 wurde von allen Einwohnern einschliefslich der Säuglinge 3 ß erhoben. 1544 und 1549 zahlte jede Person von über 10 Jahren den gleichen Betrag. 1542 hatten Knechte und Mägde sowie geringe Leute, die weniger als 50 ℔ besafsen, 2 Gulden zu geben (Becker, Umständl. Geschichte II S. 115/16).

[1] Nur einmal ist eine ancilla aufgeführt.

[2] Die kaufmännischen Korporationen hatten zuweilen ein nicht unbedeutendes Personal. Z. B. das Schonenfahrerkollegium in späterer Zeit einen Schüttingsboten und zehn Heringspacker (M. Heft 1 S. 37/38).

[3] Über die steuerliche Behandlung der Bedienten in anderen Städten vgl. Meckl. U.B. XX S. 499; Schönberg S. 433; oben S. 49 Anm. 6.

[4] Etwa 1367 angekauft (Z. Bd. 1 S. 41/42).

[5] Mit ihm waren 5 Wohnungen für Kütermeister verbunden, die aber im privaten Eigentum standen und daher schofspflichtig waren (M. Heft 4 S. 57).

[6] Die letzte Schofsordnung, die Bremer von 1848, läfst steuerfrei: die derzeit angestellten Prediger und Lehrer, die besoldeten Militärpersonen, eine Reihe niederer Angestellter, unverheiratete volljährige Töchter, Dienstboten, Alumnen, Stiftungen, Gemeinschuldner und Arme. (J. f. Nat. u. Stat. 1864 S. 393 ff.; Ortloff S. 181 u. 183.)

[7] Zuweilen nur für ein Jahr. Ein Einwohner namens brabant zahlt z. B. 1498/99 8 ß, 1499/1500 4 ß, 1501/2 8 ß; 1500/1 war er aber „vriet“.

[8] M. Heft 7 S. 14.

[9] Die Schofsregister geben die Gründe nicht an. In der Regel waren es folgende: 1. Belohnung treuer Dienste, eine Art Ehrenbürgerstellung. (Stieda, Städt. Finanzen S. 21; Mack, Finanzverwaltung

falls fielen diese Fälle gegenüber der Befreiung der Kirche, der Ritter, des städtischen Beamtentums und der privaten Angestellten nicht ins Gewicht.

Braunschweigs S. 66; Huber S. 59.) 2. Gewährung von Schmerzensgeld (Huber ib.). 3. Heranziehung fremder Handwerker. (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 52; Ulrich, Bilder aus Hannovers Vergangenheit S. 52; Fabricius, Das älteste Stralsundische Stadtbuch S. 75 Nr. 36.) 4. Eine besondere Gnadenerweisung (gratis pro deo, nihil dat ex gratia; vgl. U.B. der Stadt Hildesheim V S. 410 und 532, VI S. 249). Vgl. auch L.U.B. IV Nr. 294 S. 315 und unten sub XV am Schlufs.

VII. Mafsnahmen zum Schutz der Steuerkraft.

A. Gegen die Privilegien.

Das Steuerprivileg der mittelalterlichen Stadt war in der Regel ein generelles, erteilt für den Besitz schlechthin, ohne jede quantitative Einschränkung.

Darin lag eine grofse Gefahr. Jedes Besitztum, das bisher zur Steuer veranlagt gewesen war, konnte jeden Augenblick in steuerfreie Hände übergehen und dadurch der städtischen Gewalt entzogen werden.

Solange die Eximierten nur über bescheidene Vermögen verfügten, ist man sich dieser Gefahr wohl kaum bewufst geworden. Als aber ihr Reichtum gröfser wurde, hat die Stadt alsbald die Nachteile der Privilegien, die in ihre Steuerverfassung immer gröfsere Lücken rissen, mit Unbehagen empfunden. Ihr wachsender Finanzbedarf machte sie zu einer ungeahnten Last[1]. Überall regte sich deshalb das Bestreben, sie nach Möglichkeit abzuschütteln.

1. Verwaltungsmafsregeln.

Lübeck begann das Steuerprivileg der Kirche bald zu spüren. Das Besitztum der toten Hand mehrte sich schnell[2], die nachteiligen Folgen für die städtischen Finanzen traten dementsprechend früh zu Tage. Das veranlafste die Stadt, bei Gelegenheit ihr Steuerrecht zu wahren.

Sie verfügte über einen ausgedehnten Grundbesitz. Der ganze städtische Grund und Boden war ihr Eigentum[3]. Wer sich auf ihm niederlassen wollte, mufste von ihr Land kaufen oder pachten.

Traten nun Kirchen oder Klöster als Käufer auf, so stellte die Stadt Bedingungen. Das geschah nachweislich zuerst 1177, als Bischof Heinrich I. einen umfangreichen Bauplatz zur Errichtung des Johannisklosters erwarb. Der Abt Arnold

[1] Zeumer, Städtesteuern S. 72 ff.
[2] Oben S. 52 ff.
[3] Brehmer, Beiträge zu einer Baugeschichte L.s Z. Bd. 5 S. 132; Wehrmann Z. Bd. 3 S. 64.

erklärt nämlich 1183, der vorgenannte Bischof habe areas quasdam in prefata ciuitate . . . erworben, quas nos ad persoluendum tributum quotannis in manus eas colentium ciuili uel forensi iure, quod wigbeledhe dicitur, collocauimus . . . scilicet ut ciuitati omnem justiciam faciant[1]. Nur der unmittelbare klösterliche Besitz soll aufserhalb der städtischen Gerichtsbarkeit und Steuergewalt stehen. Wer Klosterwurten für eigene Rechnung bestellt, ist kraft Vertrages zwischen Stadt und Bischof ersterer zu Diensten verpflichtet[2].

Hier ist das älteste Dokument von Mafsregeln zum Schutz der städtischen Steuerkraft. Lübeck bemüht sich, die kirchlichen Hintersassen aus der Sphäre der Steuerfreiheit in die der Schofspflicht zu versetzen, das Klostergut, das sich in weltlichen Händen befindet, durch diese zu den städtischen Lasten heranzuziehen, den unmittelbaren und mittelbaren Besitz der toten Hand differenziell zu behandeln[3]. Es erreicht sein Ziel im Wege der Verkaufsbedingung. Es ist nicht anzunehmen, dafs Bischof Heinrich freiwillig die Steuerpflicht der Hintersassen des Klosters eingeräumt hat. Denn die Kirche wollte auch diese frei wissen von weltlicher Obrigkeit, überhaupt allem, was auf ihrem Grundbesitz angesessen war, Teilnahme an ihrem Privileg sichern. Sie mufste aber das Entgegenkommen der Stadt durch Konzessionen erkaufen.

Noch ein zweites Mal gelang es der Stadt, das Privileg im Einzelfall auf unmittelbar benutztes Eigentum zu beschränken. Nämlich gegenüber dem Domkapitel, dem reichsten kirchlichen Institut der Stadt. 1256 vermittelte der damalige Bischof einen Vergleich des Inhalts, die auf den Klosterwurten angesessenen Leute sollten künftig ad communia ciuitatis onera verpflichtet sein[4].

[1] L.U.B. I Nr. 6 S. 8; Brehmer Z. l. c.

[2] Dreyer, Einleitung S. 138; Pauli, Wieboldsrenten S. 8; v. Below, Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in der Historischen Zeitschrift Bd. 58 S. 203 Anm. 6.

[3] Über die Ausdehnung der Steuerpflicht auf die geistlichen Hintersassen in anderen Städten vgl. Zeumer S. 78 ff.; Maurer II S. 790 ff. u. 864 65; Mack, Finanzverwaltung Braunschweigs S. 27; Inama-Sternegg III, 1 S. 85 Anm. 3 u. 86. Bremen verbot seinen Bürgern, sich auf geistlichem Grund und Boden niederzulassen. Wer es doch tat, sollte „schatten, waken und Borgerwerk doen gelick anderen unsen Borgeren“ (Idioticon Bremense Teil 4 S. 681).

[4] Er lautet im einzelnen: . . . Item agros quos canonici extra portam molendini hactenus habuerunt, sine contradictione consulum et ciuium libere possidebunt . . . . Item de areis prope capellam sancti Johannis sitis canonici pro suo arbitrio ordinabunt, nec impedimentum aliquod a ciuitate super eisdem sustinebunt. Set quicumque prephatas areas inhabitauerint, ad communia ciuitatis onera tenebuntur (U.B. des Bistums L. S. 110). Zugleich wurde auch das Areal des städtischen Bauhofs an die Stadt abgetreten. Brehmer Z. Bd. 5 S. 128.

Die Vorgeschichte dieses Vertrages ist unbekannt. Er bedeutet einen vollen Erfolg des Rates. Der ganze südwestliche Teil der Stadt, der bisher aufserhalb des städtischen Steuerbezirks gelegen hatte, war jetzt in ihn einbezogen. Nur der Dom selbst, der ihn umgebende Kirchhof, die Kapelle St. Johannis und die Kurien der Domherren verblieben aufserhalb des Weichbildes[1]. Das Privileg des Kapitels war also, soweit städtischer Grund und Boden in Frage kommt, auf den Besitzstand von etwa 1164 reduziert worden.

Dieser Weg war aber nur selten gangbar, nur dann, wenn sich ein Anlafs bot, die Kirche zum Nachgeben zu zwingen. Und auch in diesem Fall war doch immer nur das mittelbare Kirchengut für den Schofs zu retten. Wo eine solche Gelegenheit fehlte, blieb der Besitz der toten Hand unantastbar und unbegrenzt vermehrungsfähig. Private konnten nach wie vor Grundstücke an Kirchen und Klöster bringen und dadurch der Steuer entziehen.

Ein wirksamer, durchgreifender Schutz des städtischen Steuerrechts war überhaupt nicht im Verwaltungswege, sondern nur durch gesetzgeberische Mafsnahmen zu erreichen.

2. Die Immobiliargesetze.

Im 13. Jahrhundert begannen die deutschen Städte eine lebhafte Amortisationsgesetzgebung. Aller Orten erging das Verbot, Grundstücke an Kirchen zu bringen, oder statt seiner das Gebot, Immobilien sollten bei jedem Besitzwechsel cum onere übergehen, oder der bündige Befehl an geistliche Erwerber, ihr neu erworbenes Grundeigentum binnen einer bestimmten Frist (z. B. Jahr und Tag) an Laien zu veräufsern[2]. Zur Erreichung eines Zieles wurden die verschiedensten Wege eingeschlagen.

a) Verbote von Übertragungen an Kirchen — Geistliche — Ritter — Gäste.

Lübeck hat in seinem Kampf gegen das kirchliche Steuerprivileg öfter die Methode gewechselt.

[1] Brehmer ib. S. 131. Die Inhaber der areae censuales verblieben dem Dom zinspflichtig. Dadurch wurden sie fortan nicht doppelt besteuert, wie Brehmer anzunehmen scheint; denn der Grundzins ist eine privatrechtliche Abgabe. Vgl Zeumer S. 40 ff. und unten sub XIX.

[2] Vgl. Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 134 Anm. 37 u. 39; Zeumer S. 80 ff.; Inama-Sternegg III, 1 S. 164 ff.; Arnold, Verfassungsgeschichte d. deutschen Freistädte II S. 177 ff.; Pauli, Das Erbrecht der Blutsfreunde (Abhandlungen aus dem lüb. Recht III) S. 178 u. 279 Anm. 235; Hüllmann, Finanzgeschichte S. 165 ff. und die Städtechroniken.

Es begann mit dem strikten Verbot, Immobilien an Kirchen zu übertragen. Etwa 1225[1] willkürte der Rat:

Nemini siquidem licet immobilia sua conferre ecclesiis, quin vendat pro argento et illud conferat illis[2].

Diese Küre ist wohl die älteste Äufserung der autonomen Befugnisse der Stadt[3]. Sie verbietet jedermann den ecclesiis oder godeshusen, wie die deutschen Statuten sagen[4], Grundeigen zuzueignen. Das Verbot richtet sich zweifellos nicht nur gegen die Kirchen[5], sondern auch gegen die Klöster; der Grundstückserwerb letzterer war der Stadt doch ebenso nachteilig wie der ersterer[6]. Es scheint anfänglich nur Immobilien im engeren Sinn, das sog. torfachteigen im Auge gehabt zu haben — wenigstens erklärt der Danziger Kodex des lübischen Rechts „immobilia“ mit „id est torfachteigen“[7] —, galt aber sehr bald auch für Renten[8], also für

[1] Das ergibt das Schreiben Gregors IX. vom 18. Dezember 1227. Vgl. U.B. des Bistums L. Nr. 59 S. 61.

[2] L.U.B. I S. 41. — Der Wortlaut der Veräufserungsverbote stimmt oft auffallend überein. Ein Privileg Friedrichs II. an die Stadt Goslar von 1219 bestimmt z. B.: nulli licitum est dare domum suam ecclesiae, nisi vendatur et ecclesiae argentum tribuatur (Zeumer S. 80).

[3] Frensdorff S. 133. Sie wurde in die ältesten Rechtsaufzeichnungen übernommen (id., Das lüb. Recht nach seinen ältesten Formen S. 80) und kehrt mit geringen Abweichungen des Wortlauts in allen Redaktionen des Stadtrechts wieder.

[4] Nen man ne mach noch ne mot sin torfacht eghen to godes husen gheuen hene ver kopet umme suluer vnde gheue den dat godeshusen (Kodex Albrechts von Bardewik bei Hach II Art. 32 S. 262; vgl. auch Art. 122).

[5] So Rehme, Oberstadtbuch S. 198.

[6] Nach einer Eintragung des Wettebuchs wurde Johannes Cruze in eine Geldstrafe von 10 ℔ Silber genommen pro eo, quod concessit domum suam monachis et posuit pro eis. (Z. Bd. 1 S. 209 Nr. 44.) Vgl. auch Anm. 8.

[7] Vgl. Hach Kod. I Art. 26 S. 192 und oben S. 17 Anm. 4. Auch hier ist Rehme anderer Ansicht.

[8] Hach Kod. II Art. 122: Godeshusen ne schal neman wicbelde an sine erue gheuen oder vor copen. nen man ne schal oc wicbelde gheuen godeshusen. Das erste Mal sind neue, das zweite Mal bereits bestehende Renten gemeint. Ib. Art. 124 S. 209: Koft ieman wiebelde ghot weder to kopende dat wiebelde mach he gheuen setten vnde sellen vnde in allen saken dar mede don liker wis also mit copschatte ghude sunder tho ghodeshusen vnde to anderen saken. Vgl. auch Frensdorff S. 133; Pauli, Abhandlungen III S. 5 u. 280, IV S. 32. In anderen Städten blieb der Kirche der Erwerb von Renten gestattet; vgl. z. B. Reuter, Kieler Erbebuch S. XXXI. Zuweilen brauchten Häuser, auf denen Klosterzinsen ruhten, nur zum halben Wert versteuert zu werden. Gegen den Mifsbrauch, der mit dieser Vergünstigung getrieben wurde, bestimmt das Freiberger Stadtrecht: „Welch man eins verkoufit von sime huse durch geschozzes willen, daz he deste minner schozze von der vurstatt, der hat argelist“ (Ortloff S. 144). Vgl. oben S. 39.

jede Art des Grundbesitzes. Es traf endlich auch jede Art des Immobiliarerwerbes. Unter „conferre, gheuen“ ist nicht nur der Verkauf und die Schenkung unter Lebenden zu verstehen, sondern auch die Verpfändung, Vergabung von Todeswegen und letztwillige Verfügung. Gregor IX. fafst den Inhalt der Küre dahin zusammen, ut nullus Ciuis Lubicensis aliquas res immobiles uendere aut donare audeat uel legare[1].

Das Verbot hatte demnach zur Folge, dafs die Kirche fortan vom städtischen Grund und Boden abgesperrt war. Die mittelalterliche Stadt konnte und wollte nicht jedes weitere Anwachsen des Kirchenvermögens schlechthin unmöglich machen. Aber sie bemühte sich, jedes weitere Anwachsen des kirchlichen Grundbesitzes zu verhindern Das Grundeigentum ist das geeignetste Objekt der Besteuerung; es war damals noch einziges Steuerobjekt und Mafsstab der finanziellen Leistungsfähigkeit[2]. Darum sollte es in der Steuerpflicht verbleiben.

Die tote Hand konnte ihr Mobiliarvermögen noch mehren; die Hingabe von Grundstückswerten an sie blieb gestattet[3]. Aber obiges Verbot machte es ihr so gut wie unmöglich, Geld zinstragend innerhalb der Mauern anzulegen. Deshalb haben sich die lübischen Kirchen und Klöster in der Folgezeit in den Nachbargebieten angekauft[4]. Bei Beschränkung auf das Stadtgebiet mufsten sie sich versagen Kapitalmächte zu werden.

Wer diesem Verbote zuwider Grundstücke an die tote Hand übertrug, wurde mit einer Geldstrafe von 10 ℔ Silb. belegt[5]. Die Strafe war hoch; die gewöhnliche Bufse des Stadtrechts betrug nur 60 ß[6]. Aufserdem erklärten die

[1] U.B. des Bistums L. Nr. 59 S. 61; Rehme l. c.; die letzte Anmerkung. — Vergabung von Todeswegen bedeutet Übertragung von Immobilien unter Lebenden unter Vorbehalt des Besitzes und Genusses auf Lebenszeit (Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts 17. Aufl. S. 532). Nach Pauli sind zunächst nur die eigentlichen Vergabungen verboten, weil bei Testamenten die Übertretung nicht bestraft werden konnte; wenn sie bekannt wurde, lebte der Testator nicht mehr. Später war aber auch die Testierung zu Gunsten der Kirche untersagt (Erbrecht der Blutsfreunde S. 280 — 282 Anm. 238 u. S. 180). Vgl. die folgenden Seiten.

[2] Oben S. 17 und 38.

[3] S. 70.

[4] Vgl. z. B. für das Johanniskloster L.U.B. II Nr. 69 S. 55, Nr. 112 S. 96, Nr. 138 S. 117, Nr. 156 S. 133; L.U.B. III Nr. 1, Nr. 5, Nr. 8 S. 11, Nr. 9 S. 13, Nr. 23, Nr. 50 S. 57, Nr. 151, Nr. 63 S. 59, Nr. 81 S. 76, Nr. 83 S. 80, Nr. 131 S. 126, Nr. 152 S. 151, Nr. 160 S. 161 etc.

[5] Hach I Art. 26: qui hoc infregerit, X marcas argenti componet. Desgleichen Kod. II Art. 32. — Vgl. S. 70 Anm. 6.

[6] Pauli, Über die ursprüngliche Bedeutung der ehemaligen Wette in Z. Bd. 1 S. 198/99, bes. Anm. 14. — Über die Lübecker Münze vgl. unten sub IX.

deutschen Statuten die verbotswidrige Übertragung für nichtig[1]. Da in den ältesten Rechtsaufzeichnungen eine Strafe nicht vorgesehen ist[2], hat sich die Küre dem Wortlaut nach von einer lex imperfecta zu einer lex plus quam perfecta entwickelt.

Nachdem die erforderlichen Mafsregeln gegen die Privilegien der Kirche und Klöster getroffen waren, wendete sich die Gesetzgebung gegen den Klerus. Zunächst wurde 1247 den Kloster- und Ordensgeistlichen verboten, neue Wohnungen in der Stadt anzukaufen und die alten zu verlegen oder gröfser machen zu lassen[3]; die immunen Häuser sollten in ihrem derzeitigen Bestande fixiert werden. Etwa 1260 verordnete ferner das deutsche Stadtrecht: De ghemene Rat is des to rade worden, dat nen borghere . . . ne schal vor copen en erue papen oder gheistlieden luden . . . to neghener wis so we dat brecht, de schal dat erue to voren uorloren hebben vnde dar to schal he der stat gheuen viftich mark suluers. Liker wis eset bi eneme erue dat eneme gaste tu horet, dat hir in der stat beleghen is[4].

Damit wurde den Bürgern und grundgesessenen Gästen[5] auch die Übertragung von Immobilien an papen (Weltgeistliche) und gheistlicde lude (Klosterleute) verboten; denn das Stadtrecht meint trotz der einschränkenden Ausdrücke „erue“ und „vorcopen“ jede Art von Grundeigentum und jede Art ihres Erwerbes[6]. Nur der erbliche Anfall von Liegenschaften an Geistliche ist nie direkt verboten. Aber die Stadt wollte auch auf diesem Wege keine Einbufse am Schofs erleiden. Sie veranlafste deshalb seit dem 13. Jahrhundert geistliche Erben immobiler Erbstücke dieselben binnen kurzer Frist an einen Bürger zu verkaufen[1]. Unter Umständen gab sie sich auch mit einer Verpfändung zufrieden, nämlich dann, wenn der bürgerliche Pfandgläubiger ausdrücklich die Lasten des Grundstücks übernahm[2].

Übertretungen dieses Verbots wurden mit Konfiskation des Grundstücks und aufserdem mit einer Geldstrafe von nicht weniger als 50 ℔ Silb. bestraft[3]. Die Bufse gehört zu den höchsten, die das Stadtrecht zuläfst[4], ist fünfmal so hoch wie die bei Kontraventionen zu Gunsten der Kirche vorgesehene[5]. Hier wurde die fromme Gesinnung des Kontravenienten strafmildernd in Betracht gezogen; bei Übertragungen an Kleriker verdiente dieses Motiv keine Berücksichtigung.

Die gesetzgeberischen Mafsnahmen, die zum Schutz der städtischen Steuerkraft gegen das Privileg der Kirche erforderlich waren, wurden somit bereits in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zum Abschlufs gebracht. Die tote Hand blieb grundsätzlich schofsfrei, wurde aber in ihrer privatrechtlichen Bewegungsfreiheit beschränkt. Sie war fortan nicht mehr im Stande, den schofspflichtigen Stadtgrund seiner Bestimmung zu entziehen. Der Grund und Boden, der bisher zum Schofs beigetragen hatte, sollte für alle Zeit der städtischen Steuergewalt unterworfen bleiben, das schofsfreie kirchliche Areal nicht mehr auf Kosten des schofspflichtigen städtischen wachsen können. Beider Umfang war durch die Küren des Rates gesetzlich voneinander abgegrenzt.

Das Privileg der Kirche war das praktisch bedeutsamste und daher zuerst unschädlich zu machen. Aber auch die übrigen Steuerbefreiungen, die auf Stand, Staatszugehörigkeit oder Gewaltverhältnis beruhten, die der Ritter, Hofleute und Gäste[6], wurden ungern gesehen, wenigstens insoweit sie Immobilien dem städtischen Recht und Interesse entfremdeten. Der Rat verordnete deshalb in einer Küre von 1248[7], dat nen borghere ne schal vor copen . .

[1] Hach II Art. 32: . . . den noch so ne schal de gift nicht stede bliuen.

[2] L.U.B. I S. 41.

[3] Hach Kod. II Art. 243 S. 371: Van der ghestliken lude woninge in der stat: Dat si witlic, dat wi mit ganceme Rade . . . ghewilkoret hebbet, dat nene ghestlike lude man oder vrowen anderes ieneghe woninge in der stat maken scolen mer den se nv hebbet. Se ne scolen ok de rume de se nv hebbet, nicht grotter noch rumer maken wan se nv sint. Se ne scolen oc ere woninge nicht wandelen oder wesselen van den steden dar se nv inne lieget te nener wys ne scal oc de stat des steden na vnses stades rechte. Dit is gheschen na godes bort Dusent vnde Twehundert iar an deme seuen vnde vertighesten. Vgl. auch das revidierte Stadtrecht Lib. I Tit. II, 4.

[4] Hach Kod. II Art. 226.

[5] Über sie oben S. 29 ff., besonders S. 30 Anm. 3.

[6] Rehme l. c. Die letzte Verpfändung eines Hauses an einen Kleriker scheint 1262, zur Zeit der Entstehung des deutschen Stadtrechts, erfolgt zu sein (Brehmer i. d. Z. Bd. 4 S. 236 Nr. 182).

[1] Vgl. oben S. 69 und die folgenden Seiten.

[2] Rehme S. 201; Frensdorff, Stadtverf. S. 134 ff. Vgl. auch Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 177 ff. und Gierke II S. 676 etc.

[3] Das Verbot war also von Anfang an eine lex plus quam perfecta, die zudem noch Konfiskation des Grundstücks verfügte.

[4] Pauli in der Z. Bd. 1 S. 201 ff. Ihre Höhe läfst sich daran ermessen, dafs im Anfang des 14. Jahrhunderts der Ausreitervogt, einer der ersten Beamten der Stadt, ein Gehalt von 80 ℔ Pf. bezog, das nach zeitgenössischer Anschauung einen „riken Sold“ darstellt (ib. S. 203).

[5] Oben S. 71. Rehmes Ansicht, diese schärfere Strafe sei später auch bei Veräufserungen an Kirchen verhängt worden, entbehrt des Beweises.

[6] Oben S. 29 ff. und 58.

[7] Dreyer, Einleitung S. 85.

en erue . . ridderen jof houeluden to neghener wis. Das Verbot wurde später ins Stadtrecht übernommen[1]. Es galt wie die oben erwähnten für alle Arten von Grundeigentum und seiner Übertragung[2]. Zuwiderhandlungen wurden wie verbotswidrige Übertragungen an geistliche Personen mit Verlust des Kontraventionsobjektes und einer Bufse von 50 ℔ Silb. bestraft[3].

Später war den Rittern überhaupt der Aufenthalt in der Stadt untersagt. Das Lübecker Recht übernahm die Bestimmung des Hamburger Stadtrechts[4]: Dat en schal nen Ridder wonen bynnen desseme wicbilde; dat hebben de wittighesten ghelouet vnn gewilkort[5]. Damit war das Problem ihrer Besteuerung[6] hinfällig geworden. Die Steuerfrage wird aber kaum für ihren Ausschlufs entscheidend gewesen sein. Der Ritterstand war ja immer nur ungern in der Stadt geduldet worden, und die freie Reichsstadt war durch keinerlei höfische Rücksichten[7] gezwungen, diesem fremden Element dauernd Einlafs zu gewähren.

Das Wohnverbot traf aber nur die Ritter als solche. Jeder von ihnen, der auf seine Standesrechte verzichtete, sich selber deklassierte und einen bürgerlichen Beruf ergriff[8], konnte in der Stadt bleiben[9].

[1] Hach, Kod. II Art. 226 S. 364. Der ursprüngliche Wortlaut ist nicht erhalten.

[2] 1296 mufste z. B. ein Bürger eine Rente von 8 ℔, die der Ritter Marquard von Hagen in seinem Hause hatte, ex rigore mandati consulum (für 168 ℔) ablösen (Mantels S. 96).

[3] Oben S. 73.

[4] Stadtrecht von 1270 Art. I 4 (Frensdorff, Stadtverf. S. 191 Anm. 3).

[5] Hach, Kod. III Art. 245 S. 461. Ebenso bestimmt „dat Lübeckssce Recht-Bock", das angeblich 1254 dem Deutschorden in Livland zugefertigt wurde, im Art. 204: Ene wilkore des rades vnd der gantzen gemente: Dar schal nen riddermatich wanen an vnseme wickbelde, dat hebben de wittegesten vnd de Radt bewillekort (Kronhelm, Corpus statutorum provincialium Holsatiae Abschnitt VI S. 47; Dreyer, Einl. S. 92 Nr. 8 u. S. 232).

[6] Die mittelalterliche Stadt hat dies Problem in sehr verschiedener Weise gelöst. Sie schlofs die Ritter aus oder verbot ihnen den Erwerb von städtischem Grundbesitz (Zeumer S. 82 ff.) oder besteuerte sie gleich den Bürgern (Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 170 u. 526; Doebner H.G.Bl. 1879 S. 18; Inama-Sternegg III, 1 S. 88) oder befreite sie von allen Abgaben gegen ein jährliches Satzgeld (Maurer II S. 786). Hannover beteiligte sie auf Grund besonderer Vereinbarungen an den städtischen Lasten (Frensdorff, Die Stadtverfassung Hannovers, H.G.Bl. 1882 S. 19). Freiburg erlaubte ihnen das Wohnen in der Stadt nur ex communi consensu omnium urbanorum (Zeumer ib.). Vgl. ferner Maurer S. 863 ff. und Inama-Sternegg S. 87 ff.

[7] Wie z. B. Hannover (Frensdorff in d. H.G.Bl. 1882 S. 19).

[8] Das geschah nicht selten. Vgl. Wehrmann, Das lüb. Patriziat in d. H.G.Bl. 1872 S. 129 ff.

[9] Rehme, Oberstadtbuch S. 200 Anm. 32; Frensdorff, Stadtverf. Lübecks S. 191 ff.

Endlich wurde auch gegenüber den Gästen zu gesetzgeberischen Mafsnahmen gegriffen. Der Rat wollte verhindern, dafs lübeckischer Boden in fremden Städten steuerpflichtig wurde. Er erliefs deshalb 1247 die Willkür: Oc so ne scal nen gast hebben wicbelde ghelt in ienegheme erue in vnser stat[1]. Das deutsche Stadtrecht fügt als weitere Bestimmung hinzu: Dhe ghemene Rat is des to rade worden, dat nen borghere mut setten sin erue vor enen gast[2]. Die Strafen sind die gleichen wie oben. Rehme entnimmt aus beiden Artikeln[3], man habe den Gästen nur das Eigentum an Renten und den Pfandbesitz an Grundstücken verwehrt; der Erwerb von Grundstücken zu Eigentum sei ihnen offengeblieben. Diese teilweisen Beschränkungen wären steuerpolitisch nicht begründet. Warum soll der Bürger sein Haus an einen Gast verkaufen, nicht aber verpfänden dürfen? In letzterem Fall würde die Stadt doch weniger geschädigt werden. Man wird den Wortlaut dieser Verbote daher ebenso extensiv interpretieren müssen wie den der Amortisationsgesetze[4]. Nun haben allerdings Gäste Grundbesitz in Lübeck gehabt[5]. Den dürften sie aber durch erblichen Anfall erworben haben. Er war nie verboten, ihnen auch nicht durch Verwaltungsmafsregeln benommen[6].

So wehrte die Stadt alle ihrer Steuerverfassung nachteiligen Einflüsse ab, verbot überall[7] den weiteren Übergang von Immobilien in steuerfreie Hände.

[1] Dreyer, Einleitung S. 85; Hach Kod. II Art. 244 S. 372.

[2] Hach Art. 226 S. 364.

[3] Rehme S. 199. Ebenso ist Frensdorff (S. 135 Anm. 43) der Ansicht, den Gästen sei der Ankauf städtischen Grundeigentums erst durch das revidierte Stadtrecht unmöglich gemacht worden.

[4] Auch nach Wehrmann war es den Fremden im allgemeinen nicht gestattet, Renten und Grundstücke in L. zu besitzen (Z. Bd. 3 S. 403).

[5] Vgl. den Schlufs der Stadtrechtsbestimmung oben S. 72.

[6] Vgl. oben S. 72. — Das ergibt besonders die Bestimmung des revidierten Stadtrechts: Es sol kein Bürger sein Erbe, Rente vnd Eigenthumb einem Gast oder Frembden oder anderen, welche vnser Bürger nicht sein, vorsetzen oder vorpfenden, vorkauffen oder zu trawen handen, demselben znm besten, zuschreiben lassen. Gleicher gestalt sol es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhir anstirbet; der sol dasselbe auch nicht an frembde voreussern, sondern an Bürger bringen (Lib. I Tit. II, 5). Vgl. oben S. 71.

[7] In Stadt und Land, soweit ihre Macht reichte. Vgl. z. B. L.U.B. IV Nr. 511 S. 565 u. Z. Bd. 7 S. 177.

b) Das Verhalten der Kirche.

Die Kirche nahm die Immobiliargesetzgebung des Rates nicht ruhig hin; bedeutete dieselbe doch eine faktische Beschränkung ihrer Privilegien. Die lübeckische Geistlichkeit erhob gleich nach Erlafs der ersten Küre Protest und wandte sich, als er nichts fruchtete, beschwerdeführend nach Rom. Gregor IX. griff ein und beauftragte am 18. Dezember 1227 einige der Stadt benachbarte Kirchenfürsten[1], den Rat durch kirchliche Zensur zur Aufhebung seines Statuts zu bewegen. Der Rat liefs sich aber auch durch diese nicht beirren, führte vielmehr die begonnene Gesetzgebung fort.

In den 60er Jahren des 13. Jahrhunderts rief das Domkapitel die Hilfe des Papstes an. Der Grund ist unbekannt. Vielleicht gab das Erscheinen des deutschen Stadtrechtes mit seinen verschärften Bestimmungen die Veranlassung. Der Papst entsandte den apostolischen Legaten Kardinal Guido. Dieser beauftragte den Dompropst von Ratzeburg, nach Lübeck zu gehen und jeden mit dem Bann zu bestrafen, der die der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufenden Verordnungen anwende[2]. Auch diese Mission hatte aber keinen nachweislichen Erfolg.

Die 70er Jahre desselben Jahrhunderts sind ausgefüllt durch einen langjährigen Streit zwischen der Stadt und dem lübeckischen Bischof Burchard von Sercken[3]. Er war nicht durch die Bodengesetze verursacht, aber sie spielten doch so stark in ihn hinein, dafs sie schliefslich einen Gegenstand der Friedensverhandlungen bildeten. Der Streit wurde 1282 durch einen Vergleichsvorschlag des zum Schiedsrichter angerufenen Kardinals Jacobus de Columna beigelegt. Die Verbote blieben auch jetzt in Kraft. Aber die verbotswidrigen Übertragungen

[1] Er schrieb dem Abt zu Stade, dem Propst von Zeven und dem Domscholaster von Bremen: . . . Episcopus et dilecti filii Capitulum Lubicense transmissa nobis conquestione monstrarunt, Consules Lubicenses habentes occasionem malitie libertatem . in odium eorum, quos tanquam xpi ministros reuereri tenentur, quedam iniqua statuta contra deum dampnabiliter ediderunt, uidelicet ut nullus Ciuis Lubicensis aliquas res immobiles uendere aut donare audeat uel legare, ut sic quantum in eis est, xpm a commerciis suis excludant, cui bona ecclesiastica speciali titulo asscribuntur (U.B. des Bistums Lüb. Nr. 59 S. 61). Vgl. auch Rehme S. 197.

[2] Vgl. dasselbe U.B. Nr. 197 S. 196/97: . . . . . omnes, qui de cetero seruari fecerint edita et consuetudines introductas contra lubicensis ecclesie libertatem, nisi ea de suis capitulariis infra duos menses post huiusmodo publicationem nostri mandati fecerint amoueri, nuncties excommunicatos. Item statutarios uel scriptores statutorum ipsorum, nec non potestates, consules, rectores et consiliarios locorum . . . . nec non et illos, que secundum ea presumpserint iudicare.

[3] Pauli, Lüb. Zustände II S. 25–32.

wurden fortan anders behandelt. Bisher waren letztwillige Immobiliarverfügungen zu Gunsten von Kirchen und Klöstern nur dann gültig gewesen, wenn sie der statutarischen Vorschrift entsprechend den Verkauf der vermachten Grundstücke anordneten[1]. Jetzt wurde vereinbart, dafs sie auch ohne diese Anordnung gelten sollten, wenn nur die Grundstücke innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten des Testaments an Laien verkauft würden[2]. Derartige Legate sollten aber nur vor Ratsherren errichtet werden können. Doch waren sie bei Gefahr im Verzuge und bei Verhinderung des Rates auch ohne deren Anwesenheit rechtsgültig[3]. So wurde die Bestimmung, dafs verbotswidrige Übertragungen an die tote Hand nichtig sein sollten, in Ansehung der Immobiliarlegate aufser Kraft gesetzt, ohne dafs die Stadt dadurch Einbufsen an der Steuer erlitt.

c) Die Durchführung der Immobiliargesetze.

Diese Konflikte zwischen Stadt und Kirche haben aber nie einen chronischen Charakter angenommen, wie denn überhaupt Lübeck von langwierigen Steuerkämpfen verschont blieb. Die Kirche hat ihren Widerstand gegen die Immobiliargesetze immer bald wieder aufgegeben, wenigstens äufserlich. Und das mit gutem Grund. Denn die Veräufserungsverbote wurden nicht streng durchgeführt. Man wollte den Zweck, nicht das Mittel. Der Zweck war aber die Erhaltung der städtischen Steuerkraft, nicht Kampf gegen die Kirche an sich. Es mufste bald klar werden, dafs dieses Ziel noch auf andere Weise als durch strikte Verbote zu erreichen war, dafs es möglich war, das Streben der Kirche nach Erweiterung ihres Grundbesitzes und den Wunsch der Bürger nach Erweiterung ihrer Verkaufsgelegenheit mit den städtischen Steuerinteressen in Einklang zu bringen.

Der Rat hat denn auch öfter in Einzelfällen die Vorschriften des Stadtrechts suspendiert. Die Erteilung solcher Dispense war aber ein reiner Akt der Gefälligkeit

[1] Pauli, Erbrecht der Blutsfreunde, S. 280.

[2] Den Verkauf sollten die Erwerber oder die Testamentsexekutoren bewirken und zwar nach der Taxe zweier Männer, die von den Erben und dem Bedachten zu bestimmen waren. Vgl. Anm. 3.

[3] U.B. des Bistums Lübeck Nr. 282 S. 285: . . . . Possessionem uero rei immobilis ecclesiis uel ad pias causas legate heredes seu hii, qui loco heredum sunt, uel alia persona legitima, infra duorum mensium spacium laico uel laicis uendant . extimatione duorum bonorum virorum eligendorum ab eis et ab hiis, quibus possessio predicta legatur, et deinde precium per emptorem piis locis uel ecclesiis persoluatur in termino seu terminis a memoratis extimatoribus ordinandis . . statutis dicte ciuitatis . . . siqua in contrarium edita sunt, nequaquam obstantibus . . . Vgl. auch Pauli ib. S. 279 ff., Wieboldsrenten S. 32, Zustände II S. 31.

(gracia specialis)[1] und geschah nur gegen alle erdenklichen Kautelen. Der Erwerber mufste sich urkundlich verpflichten, seinen neuen Erwerb in vollem Umfang zu verschossen[2], überhaupt alles zu tun, que unus ciuium ipsius ciuitatis, si emisset, facere teneretur[3].

Die Stadt behielt sich das Vorkaufsrecht vor. Wollte der neue Eigentümer sein Grundstück wieder verkaufen, so hatte er es ihr vorher anzubieten. Wenn sie von ihrem Recht keinen Gebrauch machte, konnte er es verkaufen, an wen er wollte, nur mufste der Käufer ein Bürger sein[4]. Mitunter wurde auch ausbedungen, dafs nur an Bürger vermietet werden sollte[5]. So lange das Grundstück im Besitz des erwerbenden Teiles verblieb, hatte der Rat das Recht, seinen Dispens zu widerrufen, wenn irgendwelche Schwierigkeiten gemacht, der Schofs und die sonstigen Abgaben nicht willig gezahlt wurden[6]. War der in Frage kommende Grund und Boden früheres städtisches Eigentum, so nahm er ihn gegen Zahlung des früheren Kaufpreises zurück[7]; handelte es sich um alten Privatbesitz, so hatte er „plena auctoritas“ ihn

[1] Andere Urkunden heben die specialis favor et gratia, beniuola permissio und das beneplacitum consilii hervor. Vgl. oben S. 50 Anm. 4 und die folgenden Anmerkungen.

[2] Als 1420 dem Dominikanerkonvent im Burgkloster eine Rente von 20 ℔ gestiftet ward, mufste er sich verpflichten: Jodoch wille wi vnde scholen de vorbenomeden XX mark gheldes iarlikes vorschoten vnde der stat plicht darvan entrichten (L.U.B. VI Nr. 179 S. 223). Über die Stiftung einer Rente für die Jakobikirche im Jahre 1421 oben S. 43. Vgl. ferner M. Heft 3 S. 145 Anm. 1, S. 162 Anm. 1 und das folgende.

[3] 1266 erwarb das Kloster Reinfeld ein Erbe in der Marlesgrube. Bei dieser Gelegenheit gab es die Erklärung ab: Ergo notum esse volumus . . ., quod speciales amici nostri, consules et communitas Ciuitatis Lubicensis, ob reverentiam iehsu christi ac precum nostrarum intuitu, admiserunt, ut in ciuitate predicta quandam hereditatem . . emeremus, nobis cum tali conditione interposita construendam: Omnia etenim ex ea facere tenebimus in talliis . . et in ceteris omnibus, que unus ciuium ipsius ciuitatis, si emisset, ex ea facere teneretur. Adjectum est preterea, vt si aliquo tempore hanc hereditatem nobis vendere placuerit, eam vendere debemus ipsi ciuitati pro tanta pecunia, quantum ualet hereditas memorata. Si uero sepedicta ciuitas emere noluerit, possumus eam vendere cui voluerimus, dum tamen vni ex ipsius concivibus vendamus eandem (L.U.B. I Nr. 283 S. 271). 1270 beurkundet es noch einmal: Tenore presentium protestamur, quod hereditatem quam in ciuitati vestra de vestra beniuola permissione comparauimus, eo iure omni possidemus, quo ceteri vestri ciues suas possident hereditates. Super quibus nobis ad gratiarum semper tenebimur actiones (ib. Nr. 325 S. 307).

[4] Vgl. Anm. 3, S. 75 Anm. 6. Z. Bd. 7 S. 177, M. Heft 3 S. 162 Anm. 1, ib. S. 145 Anm. 1. Vgl. auch oben S. 77 Anm. 3. Fast sämtliche Stellen sind weiter unten zitiert.

[5] M. Heft 3 S. 162 Anm. 1.

[6] L.U.B. II S. 331; oben S. 50 Anm. 4; unten S. 79 Anm. 8.

[7] Oben S. 50 Anm. 4.

zu verkaufen und den Erlös an den Eigentümer auszukehren, bei Stiftungen auch wohl die Befugnis, ihn im Sinne des Stifters zu verwenden[1].

Diese Bedingungen wurden nicht gerade alle in jedem Fall gestellt[2]. Immer aber so viele, wie erforderlich waren, um den Grundbesitz trotz seines Übergangs in kirchliche Hände in der städtischen Steuergewalt festzuhalten.

Bisweilen zeigte der Rat ein gröfseres Entgegenkommen. Die Deutschritter kauften in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts eine Kurie an der Altenfähre. Sie wurde ihnen gegen die Zusage eines jährlichen Schosses von 4 ℔ eingeräumt[3]. Die Stadt verzichtete auf den vollen, nach dem jeweiligen Steuersatz und Bodenwert veränderlichen Schofs und begnügte sich mit einer konstanten Abfindungssumme[4]. In der Zeit zwischen 1318 und 1350 ist auch auf diese verzichtet[5]. Darin zeigt sich deutlich ein Wohlwollen gegen den Orden[6 7].

1301 behielt sich der Rat bei Ankauf eines Hauses durch die Egidienkirche gar nur das Recht des Widerrufs vor[8 9].

[1] L.U.B. II S. 331, oben S. 50 Anm. 4.

[2] Vgl. die vorstehenden Zitate.

[3] Wehrmann Z. Bd. 5 S. 461; Brehmer M. Heft 3 S. 76 Nr. 20 und Z. Bd. 4 S. 248 Anm. 70. Das bestätigt die Notiz der Kämmereibücher von 1283—98: Curia militum Christi [et Dunemunde dant quelibet] IIII sol in talliis (L.U.B. II S. 1025). Vgl. Anm. 5.

[4] Auch andere mittelalterliche Städte begnügen sich mit solchen Abfindungssummen, aus Wohlwollen oder um das Widerstreben der Geistlichen leichter zu überwinden (Zeumer S. 81/82; Gierke I S. 331). In Braunschweig z. B. ist öfter statt des Schosses der schoteltins, eine Rente, vereinbart worden (Mack, Finanzgeschichte S. 23 u. 28; Chroniken Bd. 1 S. 494). Hildesheim versprach dem Kloster Riddagshausen bei Ankauf zweier schofspflichtiger Häuser, diese nie über 67 ℔ einschätzen zu wollen (U.B. VI S. L). Seine Steuer wurde dadurch aber nur von den Schwankungen des Bodenwertes unabhängig, nicht von denen des Steuersatzes.

[5] Eine Aufzeichnung berichtet: Notandum, quod curia militum christi . . . . dare consueuit annuatim ad talliam quatuor solidos denariorum. Quos domini consules decreuerunt relaxandos et quitos dimittendos ad instanciam ordinis militum predictorum (L.U.B. II S. 919). Sie ergibt aber nicht, dafs der Orden den Schofs abgelöst hat, wie Wehrmann (l. c.) behauptet.

[6] 1260 war ein miles christi im Besitz einer hereditas (Z. Bd. 4 S. 234 Nr. 156).

[7] Auch andere Städte haben ihm besondere Vergünstigungen erwiesen. Vgl. Arnold, Verfassungsgeschichte II S. 178.

[8] Sed dicta ecclesia non utetur ista domo diutius, quam placuerit consulibus (Mantels, Beiträge S. 66 u. 97 Nr. 3). Vgl. L.U.B. II Nr. 41 S. 33 u. oben S. 78 Anm. 6.

[9] 1256 beurkundet Bischof Johann: Cum ad instantiam precum nostrarum Consules Lubicenses fratribus . . graciam fecerint specialem, videlicet ut aream, que hactenus ad communia Ciuitatis honera tenebatur, fratrum usibus permitterent applicari . . (L.U.B. I Nr. 299 S. 213). Es handelt sich um die Minoriten (Franziskaner). Die Urkunde scheint sagen zu wollen, dafs der Bauplatz ohne

Aber dies waren Ausnahmen. Nicht so seine klausulierten Dispense. Je mehr sich die Stadt entwickelte, desto häufiger stellte sich heraus, dafs die starren Veräufserungsverbote nicht mit den Bedürfnissen des Lebens harmonierten. Sie erreichten zwar ihren Zweck, bewirkten aber auch, dafs das Kirchenkapital anlagesuchend aus der Stadt und dadurch dem städtischen Verkehr verloren ging. Das war zur Sicherung der Steuerkraft nicht erforderlich. Deshalb kam die neue Methode der bedingten Verkaufskonzessionen immer mehr in Aufnahme. Ihr Erfolg war derselbe, nur dafs die Schofspflicht nicht auf Gesetzen, sondern auf privatrechtlichen Vereinbarungen beruhte.

Das neue System kam in vereinzelten Fällen auch den Rittern zu gute, trotz des Ansiedlungsverbotes[1]. 1397 wurde dem schwedischen Ritter Jakob Abrahamson erlaubt, zeitlebens mit seiner Familie in Lübeck zu wohnen, auch ein eigenes Haus zu erwerben. Dafür mufste er jährlich 40 ℔ zahlen. Von den bürgerlichen Lasten ward er aber befreit[2]. Das Satzgeld war so hoch bemessen, dafs die Stadt für alle ihre Ansprüche vollauf befriedigt war.

d) Gebot des Übergangs cum onere.

Der alte Rechtszustand blieb in der Theorie noch eine Weile bestehen. In der Praxis gewann aber die neue Art des Steuerschutzes immer mehr Boden. Durch ein Ratsstatut von 1296 erlangte sie auch Gesetzeskraft. Es bestimmte, Güter, die von Kirchen und Klöstern erworben würden, sollten unter den bürgerlichen Unpflichten bleiben[3].

Vorbehalt der Schofspflicht überging. Der Rat ist den Minoriten immer wohlwollend gesinnt gewesen. Schon früher hatte er ihnen den Bauplatz für ihr Kloster geschenkt (ib. Nr. 86 S. 90). 1323 besafs letzteres Renten in einem städtischen Grundstück (Pauli, Wieboldsrenten S. 32 u. U.B. Nr. 207). P. meint, dieser Rentenbesitz erkläre sich daraus, dafs die Nichtigkeit verbotswidriger Legate später aufgehoben worden sei. Dadurch wurde dem Beschenkten aber doch nur der Geldwert des verbotswidrigen Geschenkes gesichert, nicht das Geschenk selber. — Öfter läfst sich nun feststellen, dafs kirchliche Anstalten und Personen Immobilien besitzen, nicht aber unter welchen Bedingungen. So besafs im Anfange des 14. Jahrhunderts der Priester Scegenwange zwei Häuser (L.U.B. II S. 151). 1350 hatte ein Geistlicher ein Haus in der Hundestrafse und eine Nonne (monialis) eine Rente in demselben (Rehme, Oberstadtbuch Nr. 164 S. 311/12).

[1] Oben S. 74.

[2] Wil Jacob to Lubeke wonen vnde wil he een eghen hus kopen dat men em toscriue in des stades boek to Lubeke, zo scal he ghenen alle iar dem rade to Lubeke XX mark to den XX mark, de he rede vtghift. Vor desse XL mark scal Jacob vnde sin wif vnde sine kindere, de mit em in einer were sittet, wonen bynnen Lubeke, dewile he leuet, qwit vnde vry, dat he nicht scoten en scal noch waken noch wepenere vtmaken noch nenerleye ding don, dat me vp de borgere settet (L.U.B. IV Nr. 648 S. 735). — Vgl. oben S. 14.

[3] Dreyer, Einleitung S. 137.

Damit war der Grundstücksverkehr wieder freigegeben. An die Stelle des Verbots der Immobiliarübertragung trat das Gebot des Übergangs cum onere[1].

e) Das Oberstadtbuch (Grundbuch) als Mittel der Durchführung und Erweiterung der Immobiliargesetze.

Lübeck hatte Handhaben, den Gehorsam gegen seine Bodengesetze zu erzwingen.

Der Erwerb von Grund und Boden mufste nach deutschem Recht öffentlich vor sich gehen. Die älteste Zeit verlangte einen an Ort und Stelle vorzunehmenden Formalakt, das Mittelalter eine Erklärung der Übereignung (Auflassung). Die Auflassung fand zuerst vor dem Gericht, dem „echten Ding", später vor dem Rat statt und pflegte sehr bald in Stadtbüchern beurkundet zu werden. Schliefslich war es die Eintragung, die den Übergang des Grundstücks bewirkte[2].

In Lübeck gehörte es anfangs zur Kompetenz des legitimum placitum, der allgemeinen Bürgerversammlung, „de cespitalitatum proprietatibus" zu Gericht zu sitzen[3]. Das echte Ding wurde aber noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beseitigt[4]. Seitdem nahm der Rat die Auflassungen vor[5].

Bereits 1227 ist das Oberstadtbuch angelegt. Es diente zur Beurkundung des Immobiliarverkehrs. Alle Grundstücksübertragungen unterlagen dem Eintragungszwang. Der Grund und Boden war also einer ständigen Kontrolle unterworfen. Verbotswidrige Übertragungen fanden einfach nicht die erforderliche amtliche Niederschrift.

Und wie das Grundbuch ursprünglich jede verbotswidrige Übertragung unmöglich machte, so ermöglichte es später die neue Methode der bedingten Verkaufskonzessionen. Alle die Bedingungen, die die Stadt bei dem Erwerb von Grundstücken zu stellen hatte, wurden zugleich mit dem Eigentumswechsel im Oberstadtbuch vermerkt[6].

Der Rat benutzte seine grundbuchrichterliche Tätigkeit aber nicht nur dazu, das jeweilige Recht der Stadt zu wahren.

[1] Vgl. das Gebot Rudolfs von Habsburg: bona transeunt cum onere bei Zeumer S. 149, ferner ib. S. 81.

[2] Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts 17. Aufl. S. 150 ff.

[3] L.U.B. I S. 39; Frensdorff, Stadt- u. Gerichtsverf. S. 84.

[4] Hoffmann, Geschichte Lüs I S. 65.

[5] Frensdorff S. 136.

[6] Vgl. oben S. 77 ff.

Sie diente ihm auch als Mittel zu dessen Ergänzung und Erweiterung.

Er suchte alle Gefahren, die dem städtischen Steueranspruch aus der Person eines an sich schofspflichtigen Erwerbers infolge Änderung seines bürgerrechtlichen Charakters, z. B. durch Übertritt in den Stand der Geistlichen[1] oder durch Aufsage des Bürgerrechts[2], erwachsen konnten, im Keime zu ersticken[3]. Er dehnte ferner die Vorschriften des Stadtrechts auf analoge Fälle aus. Das Gesetz verbot nur die Übertragung an „godeshusen“[4]; der Rat verhinderte auch die an piae causae oder machte sie doch unschädlich. 1320 erklärte er von zwei den Armen gestifteten Hufen: manebunt astricti ad talliam et ad alia ciuitatis onera[5]. Bei Schenkungen von Immobilien an Siechenhäuser und dergleichen behielt er sich ausdrücklich den Schofs vor[6]. Zuweilen hat

[1] 1295 kaufte Wedeghe, plebanus de Seveneken, seinen Söhnen eine hereditas. Die Ratsherren fügten der Beurkundung die Klausel an: Si facti fuerint clerici dicti pueri, haec hereditas hereditabit super laicos vel ipsa laicis vendetur (Pauli, Wiebolds-renten U.B. Nr. 94). Vgl. oben S. 78 Anm. 4.

[2] 1350 wurde einem Bürger, der auch in seiner Vaterstadt Lennep Bürgerrecht besafs, ein Haus nur unter der Verpflichtung zugeschrieben, quod hic civis Lubicensis debeat permanere (Rehme S. 319 Nr. 188).

[3] Wie auch fernliegende Möglichkeiten berücksichtigt wurden, zeigt folgender Vorfall. 1423 wechselte ein neben dem Franziskanerkloster belegenes Haus seinen Eigentümer. Bei der Eintragung wurde im Oberstadtbuch betont: Notandum, quod eadem domus non debet nec poterit in toto uel in parte aliqua dictis fratribus aut ipsorum conuentui aliquo modo appropriari absque consensu consulatus et eciam eadem domus portabit onera ciuitatis, sicud hucusque fecit (L.U.B. VI S. 542/43). Vgl. oben S. 78 Anm. 2.

[4] Oben S. 70.

[5] 1318 kaufte der Ratsherr Andreas Vlome zwei Hufen, um ihren Ertrag den Armen zuzuwenden. Bei der Eintragung der Stiftung im Oberstadtbuch im Jahre 1320 wurde folgende Klausel angefügt: . . non tamen propter hoc dicti mansi et redditus debent censeri vel dici ecclesiastici nec juri ecclesiastico subiacere nec eciam per instauracionem alicuius beneficii aut quocumque alio modo debent in vsus ecclesiasticos conuerti, sed juri seculari perpetue subiacebunt et manebunt astricti ad talliam et ad alia ciuitatis onera, ad que agri vel mansi alii positi extra eandem valuam (molendinorum) in ciuitatis marchia sunt astricti . . . . Preterea si dominis consulibus in futurum videretur, quod ciuitas a personis ecclesiasticis posset quomodolibet grauari aut turbari occasione prescriptorum aut quod ciuitati in suo iure posset aliquid derogari, consules habebunt plenam auctoritatem vendendi dictos mansos et conuertendi pecuniam inde deriuantem, vbi per dictum Arnoldum fuerit deputatum (L.U.B. II S. 331).

[6] Joh. Barenbrueghe vermachte 1413 dem St. Jürgen Siechenhaus eine jährliche Rente von 10 ß, dem Gasthaus in der Gröpelgrube eine solche von 20 ß. Das Niederstadtbuch enthält darüber den Vermerk: . . . ita quod predicti pauperes leprosi (peregrini) eis redditibus . . . . libere perfruantur, salua tamen ciuitati Lubicensi tallia annali ex eisdem (L.U.B. V Nr. 456 S. 499).

deshalb der Stifter auch den auf das Stiftungsobjekt entfallenden Schofsbetrag geschenkt, indem er eine besondere Rente zur Bestreitung der Steuer hingab[1].

f) Verbot der Zuschrift im Oberstadtbuch. — Zuschrift zu treuen Händen.

Es ist bereits ausgeführt, dafs das Veräufserungsverbot im Laufe der Zeit immer mehr durchlöchert und schliefslich durch das Gebot des Übergangs cum onere ersetzt ward, und dafs das Oberstadtbuch diesen Systemwechsel ermöglichte.

Auch die neue Methode hat später einer anderen Platz gemacht. Vielleicht stellte sich heraus, dafs die vertragliche Verpflichtung Privilegierter zum Schofs oft nicht ausreichend war. Und wieder wurde das Oberstadtbuch die Grundlage des neuen Systems.

Der Ausgang des 14. Jahrhunderts förderte ein statutum civitatis zu Tage, nach welchem allen, qui cives hujus civitatis non sunt, Liegenschaften nicht mehr zugeschrieben werden sollten[2]. Das neue Verfahren bestand also in einem Verbot der Zuschrift im Oberstadtbuch[3]. Der Nichtbürger, der keine regelmäfsige Erfüllung der bürgerlichen Pflichten erwarten liefs[4], konnte hinfort kein grundbuchmäfsiger Eigentümer werden.

Nun war aber die Beurkundung im Oberstadtbuch einziger und daher unumgänglicher Beweis des Eigentums. Wenn sie versagt blieb, erlangte der Erwerb, der unverboten war, keine Gesetzeskraft. Die nichtbürgerlichen Kreise mufsten einen Ausweg aus diesem Dilemma suchen. Sie fanden ihn in der Verwendung von Treuhändern.

Schon früher war es bei Immobiliarvergabungen auf den

[1] 1395 überwies Hinr. Brandenburg seinem Bruder Johannes ein Haus in der Johannisstrafse tali conditione, quod idem Johannes X marcas den Wicb. annuatim de dicta domo exsoluere debet, sic quod de ipso Wicbelde Ciuitati nostre tallia sua pro quadam alia domo eiusdem Hinrici sita in dicta platea sancti Johannis singulis annis persolui debet, quam quidem domum usui quorundam pauperum in suo testamento deputauit (Schroeder, Topographische und genealogische Notizen aus dem 14. Jahrhundert Lüb. 1843 S. 13/14). Vgl. ferner Z. Bd. 8 S. 30 und M. Heft 4 S. 22.

[2] Rehme S. 199 ff. Im Niederstadtbuch von 1410 ist eingetragen . . . . quod decretum ciuitatis et statutum non sustinet presbiteris hereditates iure seu titulo empcionis asscribi (L.U.B. V. S. 218 Anm. 1).

[3] Reuter, Kieler Erbebuch S. XXXIV. — In Kiel erhielten Witwen und Kinder aus demselben Grunde bei Immobiliarerwerbungen einen Vormund, der für sie die bürgerliche „unpliche“ zu übernehmen versprach. Ihm wurde das Grundstück zu treuen Händen zugeschrieben.

[4] Es galt wie das alte Veräufserungsverbot für alle Arten des Erwerbes, auch für den erblichen Anfall. Vgl. Rehme S. 201/2.

Todesfall üblich gewesen, die Grundstücke vorläufig an Zwischenpersonen zu treuer Hand aufzulassen. Der Treuhänder mufste sich verpflichten, nach dem Tode des Gebers dessen letztwillige Bestimmungen auszuführen, d. h. die Immobilien an die Bedachten weiter aufzulassen[1].

Solcher Mittelspersonen begannen sich jetzt auch die nichtbürgerlichen Kreise zu bedienen, wenn sie sich in der Stadt ankaufen wollten. Sie liefsen fortan alle neu erworbenen Grundstücke auf den Namen eines Bürgers eintragen. Bei der Eintragung fehlte jeder Hinweis auf den wahren Eigentümer[2]. Aber der Bürger gab im Niederstadtbuch[3] oder sonstwie[4] zu Protokoll, die Liegenschaft sei ihm nur ad fideles manus, to truwer hand zugeschrieben worden. Er war also nur buchmäfsiger, nicht wirklicher Eigentümer. Aber in Ansehung der bürgerlichen Lasten, insbesondere des Schosses, wurde er als der Besitzer behandelt[5].

Dies Verfahren ist im 14. Jahrhundert aufgekommen. Nach Rehme[6] erfolgte die erste nachweisliche Zuschrift zu treuen Händen im Jahre 1383. Aber schon 1315 scheint eine solche vorgenommen zu sein[7].

Im Anfang des 15. Jahrhunderts waren sie allgemein. 1403 erklärt der Lübecker Bürgermeister auf die Anfrage des Revaler Rates, eft me sulk gud (vicarien, officiacien vnde almissen) plege to vorschetende: dat men nenen gestliken luden in unser stad buk gestlik gut plecht laten to scriuende. Werit auer dat jengem borger gestlik gud worde toscreuen to truwer hand, de moste darvore doen lik sinem egenen gude[8 9].

---

[1] Pauli, Abhandlungen III S. 310/11; Gerber-Cosack, System des deutschen Privatrechts S. 532 Anm. 3.

[2] Erst später wurde hinzugefügt, dafs der Eingetragene nur unter Genehmigung der und der Person (des Eigentümers) Veränderungen mit dem Grundstück vornehmen könne (Z. Bd. 7 S. 192).

[3] Rehme S. 203. Vgl. L.U.B. V Nr. 216 S. 218. Die Erklärung erfolgte in der Regel gleichzeitig mit der Eintragung.

[4] Z. B. durch schriftliche Versicherung. Vgl. Z. Bd. 1 S. 366/67.

[5] Rehme S. 204; L.U.B. V Nr. 72 S. 71.

[6] Ib. Vgl. Pauli, Abhandlungen I S. 62.

[7] L.U.B. II Nr. 335 S. 279. Das Domkapitel erklärt, sein Kanoniker Alard von Esdorf habe ein Haus erworben, . . licet ad manus Arnoldi Nigri ciuis Lubicensis sit resignata et scripta secundum conswetudinem ciuitatis.

[8] L.U.B. V Nr. 72 S. 71; Rehme ib. — Über den Ersatz der Auslagen der Treuhänder vgl. unten sub XV, 1.

[9] Beispiele von Zuschriften zu treuen Händen im L.U.B. V Nr. 216 S. 218, Nr. 350 S. 379, Nr. 359 S. 401, Nr. 517 S. 562/63, Nr. 641 S. 728; L.U.B. VI Nr. 159 S. 204, Nr. 194 S. 254, Nr. 305 S. 335, Nr. 547 S. 543; L.U.B VIII S. 472. — Ferner bei Rehme S. 203 ff., 337 u. 341; M. Heft 4 S. 88 Nr. 58 (1448 wird dem Ratsherrn Bere ein Haus für den Herzog von Holstein zugeschrieben) und S. 156 Nr. 72 (Heinrich Vledermann der Brigittenhof zu treuen Händen des Brigittenklosters in Marienwolde), v. Melle, Gründl. Nachricht S. 320 etc.

Das Verbot der Zuschrift von Immobilien an Nichtbürger und die dadurch bedingte Verwendung von Treuhändern[1] bewirkten eine Änderung der Schofspflicht aller nichtbürgerlichen Elemente. Bisher war sie eine vertragliche und direkte, jetzt ward sie eine erzwungene und indirekte. Jeder Erwerb in städtischem Grund und Boden wurde fortan ohne weiteres in der Steuerpflicht festgehalten.

Das war der Kirche nicht nach Wunsch. Sie wollte doch wenigstens noch gefragt werden. Die Geistlichen der Stadt und Diözese wandten sich wieder[2] nach Rom. Martin V. beauftragte auch 1421 einige Würdenträger, gegen alle diejenigen einzuschreiten, die die lübeckischen Kirchengüter zu Steuern heranzögen[3]. Aber ohne Erfolg.

Der Rat war wie früher streng auf die Durchführung seiner Immobiliarverordnungen bedacht. Aber auch jetzt galt ihm der Zweck mehr als das Mittel. Er schrieb Grundstücke auch direkt zu, wenn sich der Erwerber nur verpflichtete, dasselbe „myt dem erste“[4] oder binnen bestimmter Frist[5]

---

[1] Die Übertragung zu treuen Händen geschah übrigens auch bei Mobilien (Kapitalien). (Rehme S. 203 Nr. 44; L.U.B. V Nr. 539 S. 586, VII Nr. 686 S. 668.)

[2] Vgl. oben S. 76 ff.

[3] L.U.B. VI Nr. 373 S. 394 ff.. Martin gedenkt in seinem umfangreichen Schreiben der conatus nepharios peruersorum, qui personas et loca ecclesiastica super bonis et juris suis offendere non verentur, erinnert daran, dafs in concilio Lateranensi . . . sub anathematis districtione prohibitum extitit, ne consules, rectores et alii . . . ecclesias et viros ecclesiasticos talliis seu collectis aggrauare presumerent, beruft sich auf die kirchenfreundliche Haltung der Kaiser Friedrich II. und Karl IV. und gibt den Auftrag, cum, sicut lamentabili querela venerabilis . . episcopi . . diocesis Lubicensis accepimus, nonnulli seculares . . personis ecclesie . . et beneficiis ecclesiasticis . . . tallias . . . extorserint, so lange mit kirchlichen Zensuren einzuschreiten, donec ab earundem talliarum collectarum . . . inuasione omnino desistant.

[4] Z. B. 1508 den Vorstehern des Katharinenklosters ein Haus unter der Bedingung, dat se sodann hus myt deme ersteren wederume enem borger scholen vorkopen vnnd nene rente hyruppe tho nemende, und in middeles tyd, dewile sodan huss in dysser schrysfft steyt, alle rechtigkeit, so anderen borgeren thobehoret, tho donde willen verpflichtet syn (M. Heft 3 S. 145 Anm. 1). 1511 den Vorstehern der St. Leonhardsbrüderschaft eine Rente, da se deme Rade lavet unde thosecht hebben, desse Renthe myt dem erste tho verkopende unde wedder tho bringhende in borgher rechticheyt, unde ok, de wile se by en is, borgherrecht darvan tho donde (Pauli, Wiebboldsrenten U.B. Nr. 354). Vgl. oben S. 78. Das Verbot, Renten aufzunehmen, erfolgte, weil der Steuerwert des Hauses nicht gemindert werden sollte. Vgl. oben S. 50.

[5] 1315 berichtete das Domkapitel, Alard von Estorf habe sich bei Ankauf eines Hauses ihm gegenüber verpflichtet, dasselbe infra decem annos a data presencium numerandos vni burgensi in Lubeke . .

an einen Bürger zu verkaufen und bis zum Weiterverkauf „borgherrecht darvan tho donde“[1]. Fremden Städten ist immer direkt zugeschrieben worden[2]. Bei ihnen genügte die Erklärung, ihre Häuser sollten auch weiterhin zu den öffentlichen Lasten beitragen[3].

g) Wiederaufnahme des Veräufserungsverbotes.

Das Zuschreibungsverbot blieb über 150 Jahre in Kraft. Im Laufe der Zeit scheint aber die Verschiedenheit von Bucheigentum und materiellem Eigentum zu Mifsständen geführt zu haben[4]. 1543 wurde deshalb der Rechtszustand des 13. Jahrhunderts wiederhergestellt. Der Rat erneuerte das Verbot, Nichtbürgern Häuser oder Renten zu verkaufen, mit dem Zusatz: und sich zu trenen Händen derselben zuschreiben zu lassen[5]. Diese Bestimmung ist später ins revidierte Stadtrecht[6] und die Bursprake übernommen[7][8].

So kehrte die Immobiliargesetzgebung der Stadt zu ihrem

reuendere . . et quod alteri nisi ciui Lubicensi non possit vendere (L.U.B. II Nr. 335 S. 279).

[1] Vgl. hierzu oben S. 14 Anm. 3.

[2] Oben S. 35.

[3] Die Umschrift des Domus Hamburgensis erfolgte „mit dem Bedinge, dafs das Haus zu Bürgerrecht stehen, von einem Bürger bewohnet werden, auch Sehofs und bürgerliche Onera abhalten soll“ (Dreyer, Einleitung S. 139).

[4] Rehme S. 204.

[5] Dreyer S. 94.

[6] Lib. I Tit. II, 5. Vgl. oben S. 75 Anm. 6.

[7] Vgl. die jüngste Bursprake bei v. Melle S. 113. Der Rat legte ihr grofses Gewicht bei. Sie ist in allen Abschnitten der Bursprake verlesen.

[8] Das Verbot ist erst 1818 beseitigt. (Wehrmann, Die lüb. Landgüter in Z. Bd. 7 S. 192.) Faktisch bestand aber wie vordem die Methode der bedingten Verkaufskonzessionen. 1551 erwarb das Domkapitel zu Ratzeburg ein Haus in der Königstrafse. Es erklärte, nachdem der Rat ihm „uth sunderlicher gunst unde fruntschofft“ die Zuschrift „nagegeven unde bewilliget, dat sullich hus alleine to unser unde nemandes ander behoff schall gebruket werden, oek dorch uns noch unse nachkomen in jenigen tokunpftigen tiden nemande schall vorkofft edder vorhuret werden, he~sy denne borger to Lubeek. Darneffens willen unde scholen wy unde unse nachkomen vor uns van dem huse und dejenige, de tor tid darinne wonet, vor syne person van synen gude borgerrecht doen unde alle borgerliche plicht und uplage, als accise, sehot, wachtgelt, gravengelt unde anders, wie de genompt unde van der ouericheyt upgesagt werden mochten, nichts uthbescheden, gelyk anderen der stat gemenen borgeren unde inwaneren dragen“ (M. Heft 3 S. 162 Anm. 1). Vgl. hierzu oben S. 77 ff. u. S. 14 ff. — Weitere Beispiele Z. Bd. 7 S. 180, 184/85 (gegen Verpflichtung zum Erwerb des Bürgerrechts), 225 etc. Auch das Institut der Treuhänder fand wieder Verwendung, wenn auch in etwas abgeänderter Form (Z. l. c. S. 192).

Ausgangspunkt zurück. Ihr Ziel war, den städtischen Grund und Boden steuerpflichtig zu erhalten. Sie erstrebte es auf verschiedenen Wegen; zuerst durch Übertragungsverbote, dann durch das Gebot des Übergangs cum onere, endlich durch Untersagung der Zuschrift[1]. Seit Beginn der gesetzgeberischen Mafsnahmen gingen der Stadt nicht mehr wider Willen Grundstücke verloren. Der Schofs war kraft Vereinbarung oder gesetzlichen Auftrages vom geistlichen Erwerber oder seinem Treuhänder weiter zu zahlen[2][3].

B. Allgemeine Mafsnahmen.

Die ganze Bodenpolitik der Stadt ist eine steuerpolitische Mafsregel[4]. Aber die ganze Steuergesetzgebung ist nicht ausschliefslich eine Immobiliargesetzgebung. In einigen Fällen ergriff sie auch bewegliche Gegenstände.

Schon die ältesten Rechtsaufzeichnungen bestimmen, dafs Frauen, die einen Ritter (miles) oder einen solchen, der ein ritterliches Leben zu führen beabsichtigt, heiraten, ihren gesamten Besitz und alle ihre Ansprüche bis auf ihre Aussteuer in Kleidern verlieren sollen[5]. Fremde Frauen, die nach Lübeck geheiratet haben und als Witwen wieder in ihre Heimat zurückziehen wollen, dürfen nur ihre eingebrachten Sachen mitnehmen. Der Mann, der letztere Bestimmung durch Zuwendungen an seine Frau zu umgehen sucht, wird

[1] Rehme (S. 201 u. 204) und Reuter (Kieler Erbebuch S. XXXVI) unterscheiden nur zwischen der ersten und letzten Methode. Sie sind sich aber nicht darüber einig, ob das Zuschreibungsverbot das Veräufserungsverbot aufser Kraft setzte oder nur eine gewohnheitsmäfsige Umgehung der Statuten bedeutete.

[2] Die Versteuerung geistlicher Güter durch Treuhänder ist ferner überliefert aus Rostock (Meckl. U.B. XX S. 500), Frankfurt (nach der Bedeordnung von 1475 hatte jeder bei der Deklaration anzugeben, ob er momper oder truwenhender sy, damit die Stadt dann von ihnen ihre Bede erhalte; Bücher, Festschrift S. 152 Art. 6 u. S. 155 Art. 58) und Kiel (war eine Partei kein Bürger, so mufste sich die andere oder ein Treuhänder verpflichten, der stad noch to don vor alle reehtichheyt; Reuter, Ältestes Kieler Rentenbuch XCVI).

[3] Andere Städte besteuerten das geistliche Vermögen durch Besteuerung geistlicher Renten bei ihren Schuldnern. Auch in Lübeck ist diese Art der mittelbaren Besteuerung bekannt. Vgl. L.U.B. V S. 379 und die folgende Seite.

[4] Wenn nicht ganz, so doch fast ausschliefslich. Es fielen mit ins Gewicht die Sorge um die Selbständigkeit der Stadt, gegenüber den Rittern auch der Wunsch, kriegerische Verwicklungen fernzuhalten. Vgl. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung S. 104.

[5] Quecunque matrona uel vidua, existens in civitate, militi uel alicui volenti militari, nupserit, non plus quam formatas uestes suas de omni substancia sua retinebit. Reliqua uero totalis substancia sua proximis heredibus remanebit (L.U.B. I S. 40; Haeh, Kod. I Art. 17 S. 189). — Dreyer (Einl. S. 80 Anm. 3) schliefst aus dieser Bestimmung, dafs Kaufleute, so lange die Handwerker nicht zum Bürgerrecht zugelassen wurden, für ritterlich galten.

mit einer der höchsten Strafen[1] des Stadtrechts, 100 ℔ Silb., bedroht[2].

In beiden Fällen sollte verhindert werden, dafs die Stadt durch Heiraten finanzielle Einbufsen erlitt[3]. Deshalb wurde einer Frau, die aus dem städtischen Verbande ausschied, fast ihre ganze Habe, selbst die fahrende, vorenthalten. Die zweite der beiden Mafsregeln ist eine Retorsion gegen die Nachbargebiete. Nach Sachsen- oder Holstenrecht war die Witwe verpflichtet, die ihr am Vermögen ihres verstorbenen Ehemannes zugefallenen Rechte an Ort und Stelle zu geniefsen, auch wenn sie als Bürgerstochter auf das Land geheiratet hatte[4]. Die Stadt ordnete dasselbe an, um sich vor Schaden zu bewahren.

Übrigens sind auch diese Vorschriften nicht nur im Steuerinteresse erlassen. Als sie ergingen, war das bewegliche Gut noch gar nicht schofspflichtig[5]. Die erste wurde später aufgehoben[6], die zweite ins Stadtrecht übernommen[7].

Weitere Versuche, das Mobiliarvermögen abgabepflichtig zu erhalten, sind nicht gemacht[8]. Es war ja schwer, die Einhaltung solcher Vorschriften zu kontrollieren. Die Stadt hat ihr Bestreben, die Steuerkraft zu schützen, auf die Sicherung des unbeweglichen Vermögens beschränkt.

Die Mafsnahmen des Rates richteten sich in erster Linie gegen die Kirche. Ihr Privileg war das gefährlichste. Sie hat sich auch am meisten betroffen gefühlt. Die notwendigen Mafsregeln wurden nicht ohne Geschick ergriffen. Die Immunität der toten Hand blieb grundsätzlich unangetastet, Kirche und Klerus sind nie schlechthin schofspflichtig gemacht[1]. Alle Gesetze und Verwaltungsmafsregeln der Stadt erreichen den Schutz der Steuerkraft ohne direkte Aufhebung des kirchlichen Privilegs[2]. Der Rat begnügte sich damit, neue steuerfreie Erwerbungen zu verhindern, indem er dem Immobiliarverkehr Schranken zog. Die Schofspflicht war nur Bedingung der Mehrung kirchlichen Bodenkapitals. Wer sie nicht erfüllen wollte, mufste alle Immobiliargeschäfte unterlassen. Wo ein kirchliches Institut steuerte, geschah es nie ganz unfreiwillig.

[1] Pauli in Z. Bd. 1 S. 202.

[2] Quecunque matrona, manens foris extra civitatem, nupserit alicui concivi nostro intra civitatem, et ipse premoritur et, eo mortuo, ipsa forsan extra civitatem mansura declinare uoluerit, non plus de facultatibus educere debet quam introduxit, cum ad consorcium viri declinauit; hereditas autem et facultates alie iustis heredibus permanebunt. Si vero aliquis civis huic decreto ausu temerario contraire presumserit, uxori sue amplius contradendo, centum marcas argenti civitati componet (L.U.B. I S. 40).

[3] Frensdorff, Stadtverf. S. 158/59; Pauli, Abhandlungen III S. 35 Anm. 89. Dreyer, Gemischte Abhandlungen III S. 1284.

[4] Pauli ib. II S. 89/90, III S. 284.

[5] Vgl. oben S. 39.

[6] Pauli III S. 35 Anm. 89.

[7] Hach, Kod. II Art. 6 S. 248.

[8] Vielfach ist versucht, alles in fremden Wirtschaften angelegte Vermögen der Kirche zu den städtischen Lasten heranzuziehen, nur das selbstbenutzte steuerfrei zu lassen. Z. B. bestimmt die Frankfurter Bedeordnung von 1475 im Art. 3: Item obe eyns pfaffen . . gelt oder gut inne habe und kauffmanschafft oder anderen nutze damit schicke, das dafs verbedet werde (Bücher, Festschrift S. 152). Vgl. ib. S. 126 (besonders Anm. 2) und die folgende Seite.

[1] In allen mittelalterlichen Städten ging das Streben dahin, die in den Mauern angesessenen Kirchen und Klöster an den städtischen Lasten zu beteiligen (Inama-Sternegg III, 1 S. 109). Aber nicht alle verfuhren so diplomatisch. In Hildesheim mufsten alle Geistlichen und Klöster schossen, wenn sie auf städtischem dingpflichtigen Grund und Boden Vermögensbesitz hatten (Huber, Haushalt H.s S. 58). Braunschweig verordnete schon 1232: alle garden eder worde, de to wikbilde ligget, se sin papen eder goddeshusen, de scholen dem herthogen und der stat scotes plegen (Gierke II S. 675 Anm. 92). Freiburg besteuerte die Klöster schlechthin, die Geistlichen für ihr weltliches Gut („sullent gewerf geben von irem weltlichen Guot vnd nicht von pfruonden", Maurer II S. 788). In Basel waren Klöster, Stifter und Domherren steuerpflichtig (ib. S. 787), in Duderstadt die kirchlichen Pfründen und Stiftungen (Cohn, Finanzwissenschaft S. 323). Regensburg zog die Geistlichkeit für das Geld, das sie „ad negotiationem aliquam" gab, zur Steuer heran (Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte S. 197, 4). Hamburg erhob schon vor 1374 eine collecta clericorum von den Renten, die Geistliche aus bürgerlichen Grundstücken bezogen. Der Grundstückseigentümer haftete für die Zahlung des Schosses (Kämmereirechnungen I S. LVII).

[2] Im strikten Gegensatz zur Sorge des Rates, den städtischen Grund steuerpflichtig zu erhalten, steht das Verfahren der Nachbarländer. Ihre Fürsten und Herren geben bei Grundstücksverkäufen an lübeckische Kirchen und Klöster (oben S. 71 Anm. 4) sowie Kaufleute ihr Steuerrecht preis, entlassen auch die Bewohner der verkauften Dörfer aus ihrer Steuerpflicht. Den Laien unter den Ankäufern wird ausdrücklich gestattet, ihren Erwerb an Kirchen weiter zu veräufsern. Vgl. z. B. L.U.B. I Nr. 244 S. 226; II Nr. 227 S. 308; IV S. 331 (noch to yenigher bede, ghifte ofte ghave, schote eder beschattinge plichtich wesen), V S. 12 (. . . also dat se dat moeghen verkoepen, vergheuen vnde ouersetten in gheystlike vnde werlike persone).

Dritter Teil.

VIII. Die Elemente des Schosses.

Der Schofs zerfiel in mehrere Teile, den Schofs schlechthin oder Hauptschofs, den Vorschofs und den Feuerstellenschofs. Er war eine Verbindung von Vermögenssteuer und reiner Personalsteuer, wie sie in der mittelalterlichen Stadt häufig anzutreffen ist[1].

1. Der eigentliche Schofs.

Der älteste und wesentlichste Teil der Gesamtsteuer war der eigentliche oder Hauptschofs. Die Bezeichnung „Nachschofs" ist für ihn nicht zutreffend[2]. Nachschofs bedeutet nachträglich, verspätet gezahlter Schofs[3].

Der eigentliche Schofs wurde nach Mafsgabe des ganzen

[1] Wo ein Schofs zur Erhebung kommt, wird in der Regel auch ein Vorschofs erhoben. Vgl. die folgenden Seiten und Anmerkungen. Nürnberg erhob neben der Losung den Schilling, eine Kopfsteuer (Chroniken fränkischer Städte I S. 282/83). Frankfurt und Mainz forderten neben Bede bezw. Schatzung den Herdschilling, eine Haushaltungssteuer (Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft S. 239/40; Chroniken der mittelrheinischen Städte XVIII Abt. 2 S. 99). In Augsburg hatten die Besitzlosen ein Kopfgeld zu zahlen (Hartung Z. f. G.V. XIX S. 102 ff.). In Speier war der Schofs sogar mit zwei Nebensteuern, einer Herdsteuer und einem Kopfgeld, verbunden (Bücher, Festschrift etc. S. 141). Rostock erhob 1572 und 1576 den halben Hundertsten, ein „Hufsgelt" und ein „Houetgeld" (Paasche, J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 342; vgl. auch 338 und 340). Eine Zusammenstellung weiterer mittelalterlicher Steuerkombinationen geben Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 87 ff. und Espinas, Finances de la commune de Douai S. 142. Auch Frankreich kennt derartige „doubles taxes". — Lübeck selber erhob als Türkensteuern 1542: ½% vom Vermögen, von Knechten und Mägden, sowie allen, die weniger als 50 ℔ besafsen, 2 fl., von geistlichen Gütern und Rentnern, die mehr als 5% Rente bezogen, 10% ihres Einkommens; 1544: eine Wohnungsabgabe, ein Kopfgeld von 3 Schillingen und von den Wohlhabenderen 1—30 fl. (Becker, Umständl. Geschichte II S. 115/16).

[2] Unrichtige Terminologie bei Ortloff, Jahrrente und Geschofs S. 182 u. 185 und Huber, Haushalt Hildesheims S. 60.

[3] Koppmann H.G.Bl. 1896 S. 198; Mack, Finanzverwaltung Braunschweigs S. 79 etc.

Vermögens in individuell verschiedener Höhe erhoben, während Vorschofs und Feuerstellenschofs in fixen Beträgen bestanden[1].

2. Der Vorschofs.

Der Vorschofs nahm also auf die individuellen Vermögensumstände keine Rücksicht. Er war von allen, die ihn zahlten, in gleicher Höhe zu entrichten[2].

a) Allgemeine Ansicht.

Was er zu bedeuten hat, ist nicht ohne weiteres klar[3]. Die herrschende Ansicht nimmt an, er sei im Unterschied von dem sich nach dem Vermögen abstufenden Schofs von allen Steuerpflichtigen gezahlt worden; er habe die Aufgabe gehabt, auch die kleinen Leute, die keinen Schofs zahlten, zu den städtischen Lasten heranzuziehen. Sie hält also den Vorschofs für eine allgemeine Kopfsteuer und deshalb für den eigentlichen Schofs, den Schofs selber nur für eine Abgabe der Wohlhabenderen[4].

Diese Ansicht hat Huber am klarsten vertreten. Er erklärt den Vorschofs für den Rest der ältesten rohen Besteuerungsform, nach der jeder Steuerpflichtige mit dem gleichen Betrage herangezogen sei. Diese alte Herdsteuer sei später durch Einführung des proportionalen Schosses korrigiert worden. Denn die Anschauung habe sich Bahn gebrochen, dafs eine gerechte Steuer einen jeden nach Mafsgabe seines Vermögens zu treffen habe[5]. Die Verbindung beider Steuern habe den Zweck gehabt, eine den Vermögensverhältnissen entsprechende Belastung herbeizuführen.

Noch einen Schritt weiter geht Stieda. Er sieht in der Verbindung von Schofs und Vorschofs eine Vorstufe der heutigen progressiven Besteuerung. Zum Beweise dient ihm eine Rostocker Schofsordnung aus dem Jahre 1530. Nach ihr werde der Vorschofs wegen eines Teils der fahrenden

[1] Im Vorschofsregister 1411 wird deshalb auch registriert z. B. 20 ℔ vp rekenschop und 2 ℔ to vorschote

[2] Die Behauptung Ortloffs (S. 182), der Vorschofs sei eine Wohnungsabgabe gewesen und in verschiedenen nach der Gröfse der Häuser abgestuften Sätzen erhoben worden, ist im zweiten Teile unzutreffend. Eine Abstufung desselben ist nur aus Bremen [vgl. Idioticon Bremense Teil 4 S. 680 (1770), Teil 6 S. 288 (1869)] überliefert. Die Fixa, die bei den Türkensteuern des 16. Jahrhunderts gefordert wurden, sind nie Vorschofs genannt.

[3] Chroniken der deutschen Städte VI (Braunschweig) S. 137 Anm. 2.

[4] Wehrmann H.G.Bl. 1878 S. 126 und L.U.B. V S. 378 Anm.; Mack, Finanzverwaltung Braunschweigs S. 100; Chroniken der deutschen Städte VI S. 318; Paasche l. c. S. 340/42, 361 u. 368; Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 700; Wagner, Finanzwissenschaft III S. 51 ff. etc.

[5] Huber, Haushalt Hildesheims S. 58.

Habe, des gewöhnlichen „ingedömpte“ (Haus- und Küchengerät, Speisevorräte, alltägliches Tischgerät und Alltagskleider) entrichtet. Daraus werde verständlich, warum der Vorschofs von allen Einwohnern in gleicher Höhe gefordert sei: die ihm zu Grunde liegenden Gebrauchsgegenstände des alltäglichen Lebens seien eben bei allen in gleichem Umfang vorausgesetzt. Die Erhebung des gleichen Betrages habe eine gleichmäfsige Belastung aller verbürgt. Das übrige Vermögen sei je nach seinem Umfang verschieden besteuert worden. „Gewifs war hier der Gedanke mafsgebend, das gröfsere Vermögen stärker als das kleinere belasten zu wollen .... Gewifs mufste, wenn der Vorschofs in einem festen Satz bestand, und der Schofs dann in der Höhe von so viel Pfennigen pro Mark verlangt wurde, als Schillinge bei dem ersteren eingehoben worden waren, doch der Gedanke diesem Erhebungsmodus innewohnen, die Wohlhabenderen höher zu belasten[1].“

Diese Schlufsfolgerung ist auch dann unhaltbar, wenn die Prämissen als richtig anerkannt werden. War der Vorschofs wirklich eine allgemeine Kopfsteuer, so bedeutet seine Verbindung mit dem Schofs nicht eine relativ stärkere Belastung der Wohlhabenderen, sondern im Gegenteil eine solche der ärmeren Bevölkerungsschichten. Dies gilt auch dann, wenn der Vorschofs nur wenige Schillinge betrug, und das kleine Vermögen vom eigentlichen Schofs befreit blieb.

Zum Beweise dienen folgende Rechnungen: In Rostock wurden gewöhnlich 8 ß Vorschofs und 1 ß von der Mark Schofs erhoben[2]. Wer 10 ℔ besafs, mufste also 8 ß Vorschofs (= 5 %), eventuell auch noch 10 ß Schofs, insgesamt etwa 5 % Steuer geben. Wer über ein Vermögen von 50 ℔ verfügte, hatte 8 ß + 50 ß = 146 ß, also nur 1½ % zu zahlen; wer 100 ℔ besafs, 8 ß + 100 ß = 196 ß, d. h. nur noch 1,02 %.

Zu demselben Resultat gelangt man für Lübeck. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts war der übliche Satz: 4 ß Vorschofs und 1 ß von 2 ℔ Silber (= 4 ℔ Pfennig) Schofs[3]. Das bedeutet für ein Vermögen von 10 ℔ Silber eine Belastung von 4 ß 5 ß = 1,4 %, für ein solches von 100 ℔ Silber eine Belastung von 4 ß + 50 ß = 98 ß, d. h. nur noch eine von 0,26 %.

Danach bewirkt der Vorschofs, wenn er eine allgemeine Kopfsteuer ist, eine Progression nach unten, auch wenn

[1] Stieda, Städt. Finanzen S. 18/19; Koppmann, Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II Heft 3 S. 10 ff.

[2] Koppmann ib.

[3] Vgl. unten sub IX.

seine Grundziffer so viel Schillinge enthält, wie der Schofs Pfennige von der Mark verlangt, d. h. 12 mal so hoch ist wie dieser[1].

Huber gibt zu, dafs der Hildesheimer Schofs eine höhere Belastung des kleinen, eine progressive Entlastung des gröfseren Besitzes bewirkte[2]. Dann hätte also die Korrektur der Herdsteuer durch den Schofs nicht das erwünschte Ergebnis gehabt.

b) Keine Kopfsteuer.

Bedeutet aber der ganze Schofs wirklich eine stärkere Belastung der kleinen Vermögen?

Nach Wagner treffen die direkten Städtesteuern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im allgemeinen nach dem Prinzip der Proportionalbesteuerung[3]. Progressionen nach unten kommen ohne Zweifel vor[4], bilden jedoch die Ausnahme. Die Verbindung des Schosses mit einem allgemeinen Vorschofs mufs aber progressiv nach unten wirken. Es fragt sich daher, ob die Prämisse, der Vorschofs sei von allen Steuerpflichtigen erhoben, richtig ist. Nach dem Wortlaut der Steuergesetze scheint das der Fall zu sein[5]. Alle anderen Tatsachen sprechen aber dagegen.

Schon der Name „Vorschofs“ ergibt, dafs der Schofs die eigentliche Steuer war. Der Vorschofs setzt ihn voraus, baut sich auf ihm auf. Der Schofs ist die ältere und allgemeine Abgabe, der Vorschofs nur eine Zusatzsteuer. Schon diese Erwägung ist geeignet, die von Huber behauptete Priorität des Vorschosses ins Wanken zu bringen.

Und was heifst denn Vorschofs? Es bedeutet einen Schofs, der vor dem eigentlichen Schofs oder darüber hinaus entrichtet ward[6]. Gewöhnlich ist die erstere Erklärung unbesehen als richtige übernommen worden. Aber sie ist tatsächlich wenig begründet. Nur vereinzelte Beispiele ergeben, dafs der Vorschofs vor dem eigentlichen

[1] Dies war aber keineswegs die Regel, wie Stieda anzunehmen scheint. Vgl. die S. 95 Anm. 4 zitierten Stellen und unten sub IX.

[2] S. 60.

[3] Finanzwissenschaft III S. 51 ff.

[4] Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 in Z. für G.V. XIX S. 109 ff.; Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 87, 132, 168, 175—177, 284, 342, 367, 432, 467 etc.

[5] Vgl. den Text der Bursprake L.U.B. IX S. 958 und das folgende. Dasselbe zeigt sich in Rostock. Dort sollte auch „jeder“ Bürger und Einwohner Vorschofs geben (Paasche, J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 331).

[6] Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch Bd. 5 S. 435/36.

Schofs erhoben ward[1]. Gewöhnlich fällt die Erhebung beider zusammen. Hält man sich aber an die zweite Interpretation, so zeigt sich wieder, dafs der Schofs die allgemeine, grundsätzlich von allen Steuerpflichtigen erhobene Abgabe und der Vorschofs nur eine partielle Steuer, ein Aufschlag war.

Diese allgemeinen Erwägungen werden durch die lübeckischen Urkunden bestätigt.

Der Lübecker Schofs reicht bis ins 12. Jahrhundert zurück. Ein Vorschofs wird erst 1374 erhoben. Detmar erzählt, der Rat habe „dorch notrofticheit unde nutsamicheit der stad" den Ämtern[2] ein „sunderlik schot" aufgelegt, nämlich „to vorschote ene mark Lubesch"[3]. Darauf baten sie in einer Eingabe: dat gy vns togheuen dat ghelt, dat gy nemen van den ammeten, vtghenomen dat rechte schot[4]. Die Angaben Detmars sind in der Regel unrichtig interpretiert. Man hat die Worte: „sunderlik schot to gheuende den ammeten, to vorschote ene mark Lubesch" unter Einschiebung eines „und" hinter „ammeten" dahin verstehen wollen, den Ämtern sei ein „besonderer", d. h. über den üblichen Satz hinausgehender eigentlicher Schofs und ein Vorschofs von 1 ℔ abverlangt worden[5]. Mit Unrecht! „To vorschote" ist nichts als eine Erläuterung von „sunderlik schot". Die übrigen chronikalischen Berichte bestätigen das. Korner erzählt, dat de rad eschede boven dat rechte schot, dat men wonliken plach to gevende in der stad, ene mark to vorschote[6] und Regkman berichtet, dafs der Rat als „Jarlike Tholage von einem jedern geuordert ein mark Lübisch"[1].

Der Vorschofs ist somit erst im Laufe der Zeit als ein besonderer Schofs entstanden, und ist dies auch immer geblieben. In einer Urkunde von 1399 heifst der Schofs die tallia communis, der Vorschofs die tallia precipue debita[2]; im Vorschofsregister von 1411 ist eingetragen: de oldedorpesche heft vthgeuen to reyten schote 8 mr.[3].

Allerdings trat insofern ein Wandel ein, als der Vorschofs vom 15. Jahrhundert an dauernd erhoben wurde. Aber nur ein Teil der Schofspflichtigen brauchte ihn zu zahlen. Er hatte nicht den Charakter einer Kopfsteuer. Das ergibt eine grofse Zahl von Erwägungen:

1. Seine Höhe[4]. Sie betrug in der Regel 4 ß, seit dem 17. Jahrhundert 8 ß. Dieser Normalsatz ist zugleich der Minimalsatz. Der Vorschofs war nur nach oben beweglich. Er ist vorübergehend auf 1 ℔, 2 ℔ und 6 ℔ erhöht worden[5]. Schon der niedrigste Satz, 4 ß, ist für eine ständige Kopfsteuer reichlich hoch, denn 1 ℔ lüb., das Vierfache, ist in heutiger Währung etwa 20 Mark[6]. Allerdings sind anläfslich der Türkensteuern noch höhere Kopfgelder eingetrieben[7]. Aber damals handelte es sich auch um Ausnahmen. Noch weit stärkere Bedenken erheben sich gegen den Kopfgeldcharakter der höheren Sätze. Man vergleiche nur die damaligen Löhne und Gehälter. Der Jahreslohn der Pergamentenmacher betrug im Maximum 8 ℔[8]. Die Goldschmiedegesellen bekamen wöchentlich höchstens 8 ß, also im Jahre höchstens 26 ℔[8]. Bei diesen Löhnen erscheint es völlig

[1] Eine Stendaler Urkunde spricht vom solidus de ante dando quod vulgo sonat vorscoth (Zeumer S. 67 Anm.). Die Hildesheimer Stadtrechnungen sagen: 1½ lot tovoren (U.B. VI S. LI). Nürnberg verlangt von jedem Zensiten zum „Voraus" einen Schilling (Sander, Reichsstädt. Verwaltung S. 337). Vgl. ferner Jastrow, Volkszahl deutscher Städte S. 130. — Denkbar ist übrigens auch in diesen Fällen, dafs der Vorschofs zunächst, bei seiner Entstehung, vor der eigentlichen Steuer erhoben ward und danach benannt wurde, später aber gleichzeitig mit der Hauptsteuer eingetrieben ward [unter Beibehaltung des ursprünglichen Namens].

[2] Oben S. 34.

[3] Chroniken der niedersächsischen Städte I S. 557. — Detmar und andere Chronisten haben diese aufserordentliche Besteuerung mit dem Besuch Kaiser Karls IV. in Lübeck in Verbindung gebracht und deshalb ins Jahr 1376 gesetzt. Sie erfolgte aber im Jahre 1374 (Chroniken l. c. Anm. 3).

[4] L.U.B. IV S. 357 Anm. 1. Detmar sagt statt „ghelt" „de mark to vorschote".

[5] Z. B. Wehrmann Z. Bd. 1 S. 268 und Zunftrollen S. 40. — Vgl. Becker I S. 289; Dittmer, Die lüb. Wassermühlen. L. 1857 S. 21 und Neue Lüb. Blätter 1852 S. 121.

[6] Schiller-Lübben l. c.

[1] Handschrift der Lübecker Stadtbibliothek S. 29. Vgl. oben S. 93 Anm. 5.

[2] L.U.B. IV S. 775, oben S. 50 Anm. 4.

[3] Der Vorschofs dieses Jahres belief sich auf 2 mr.

[4] Er betrug in Braunschweig 2—8 ß (Mack, Finanzverwaltung S. 100; Dürre, Geschichte der Stadt Br. im Mittelalter S. 327/28), in Hamburg in der Regel 8 ß (Kämmereirechnungen I S. LV: collecta usualis, videlicet 8 ß to vorschote), aber 1499 2 ℔ (üb. VII S. XLVII), in Rostock gleichfalls gewöhnlich 8 ß, aber am Ende des 16. Jahrhunderts 24 ß (1 fl.). Stendal setzte ihn 1285 nur zu 1 ß an (Zeumer S. 67 Anm.). Auch Nürnberg verlangte in der Regel nur 1 ß, zuweilen aber 1 ℔, das Zwanzigfache (Sander S. 337).

[5] Vgl. unten sub IX. Wehrmann waren obige Sätze nur zum Teil bekannt. Daraus erklärt sich, dafs er den Vorschofs eine nur geringe Abgabe nennt.

[6] Vgl. Hasse, Der frühere Alster-Trave-Kanal M. Heft 9 S. 114, auch Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark 1879 S. 207/8.

[7] Vgl. oben S. 90 Anm. 1. — Rostock erhob 1569 ein „Honetgeld" von den Armen zum Betrage von 6 ß. Fast die Hälfte aller Einregistrierten blieb es schuldig (Paasche J. f. Nat. u. Stat. Bd. 39 S. 340/42).

[8] Wehrmann, Zunftrollen S. 120.

ausgeschlossen, dafs jeder Schofspflichtige auch den Vorschofs zahlen mufste.

2. Seine Elastizität. Er ist das beweglichere Element im gesamten Schofs, denn er übertrifft seine Grundziffer um das 24fache, der Schofs die seine nur um das 12fache[1]. Es hat also bei besonderer Anspannung der Steuerkraft der Vorschofs, der die individuellen Vermögensumstände aufser acht liefs, mehr herhalten müssen als der eigentliche Schofs. Damit steht aber die Annahme, dafs der Vorschofs eine Kopfsteuer war, wenig im Einklang. Jedenfalls wäre diese Methode der Steuerverteilung sehr ungerecht gewesen.

3. Die Bürgerschaft hat mehrmals indirekte Steuern (Accisen, Biersteuern) abgelehnt und statt ihrer eine Erhöhung von Schofs und Vorschofs verlangt[2]. Auch hiermit läfst sich der Kopfsteuercharakter des letzteren nicht zusammenreimen. Man müfste denn annehmen, dafs die Gemeinde die Steuervorschläge des Rates abgelehnt hat, weil sie zu wenig drückend waren!

4. Wenn der Vorschofs eine allgemeine Kopfsteuer war, hätte doch jedermann mindestens seinen Betrag, 4 ß, zahlen müssen. Das ist aber durchaus nicht der Fall. Wie die Schofsregister ergeben, haben in den Jahren 1460/61, 1461/62, 1487/88 und 1502/3 3456, 2528, 3749 und 4592 Personen offen Schofs gezahlt. Der Steuerbetrag bleibt in 1719, 1387, 2316 und 3190 Fällen hinter 4 ß zurück[3], d. h. bei 50, 55, 62 und 68 %[4] der Schosser. Besten Falls hat nur die Hälfte aller Steuerzahler den Vorschofssatz entrichtet.

Man könnte einwenden, der Vorschofs sei besonders registriert worden. Das ist aber nur ausnahmsweise geschehen, bei besonderer Höhe des Vorschosses, z. B. 1411 und 1415[5]. Für letztere Jahre ist ein gröfseres Heft angelegt, aber nicht weitergeführt[6].

[1] Vgl. unten sub IX und oben S. 95 Anm. 4.

[2] Z. B. 1403, 1405 und 1410. Vgl. unten ib.

[3] Unten sub XI und XVIII.

[4] Dasselbe fand Doebner in den Stadtrechnungen Hildesheims. Auch er stellt infolgedessen in Abrede, dafs der Vorschofs eine allgemeine Kopfsteuer war (U.B. VI S. LI). Das ist von Huber nicht berücksichtigt worden. Ebenso bleiben die Rostocker Schofsbeträge hinter dem Vorschofs zurück. Vgl. Meckl. U.B. XX S. 412 ff., z. B. S. 414, 416, 422, 424; Stieda S. 21; Paasche l. c. S. 331 und 361. P. meint, 1594 habe die Bestimmung, jeder solle Vorschofs zahlen, nicht gegolten. Aber auch in anderen Jahren zeigt sich dasselbe Bild: „kleinere Beträge sind unendlich viel häufiger" (S. 361). Der Satz des Vorschosses wird konstant unterschritten. Man mufs daher annehmen, dafs hier wie anderswo eine inkorrekte Ausdrucksweise vorliegt. Überall ist hinter „jeder" (oben S. 93) einzuschalten: „der überhaupt Vorschofs zu zahlen hat".

[5] Unten sub XI.

[6] Eins ist später als Rechnungsbuch der Schofsherren benutzt, ein anderes registriert Zolleingänge.

Aus diesem Grunde stimmen auch die Schofsverträge nicht mit dem Kopfsteuercharakter des Vorschosses überein. 1502/3 z. B. haben im ganzen 4592 Personen offenen Schofs gezahlt. Hätten sie alle den Vorschofs (4 ß) erlegt, so müfste er allein 1148 ℔ eingebracht haben. Nun sind überhaupt 1474 ℔ vereinnahmt. Davon entfallen auf den offenen Schofs 986 ℔. Es bleibt also gar kein Raum für die 1148 ℔ des Vorschosses.

5. Endlich ist die Zahl der in den Vorschofsregistern eingetragenen Personen von entscheidendem Gewicht[1]. Sie sind zwar alle unvollständig, aber doch vollständig genug, um über den Charakter des Vorschosses Aufschlufs zu geben.

Sie verzeichnen in den einzelnen Bezirken

	Prima Travena	Sekunda Travena	Prima Wakenissa	Sekunda Wakenissa
1411[2]:	?	?	?	314
1415[3]:	550[4]	?	463[5]	257[6]
zwischen 1506 u. 1527[7]:	?	528	?	323

Personen. Dagegen enthält das allgemeine Schofsregister

1460/61:	936	970	864	686

Schosser. Das zweite Travenquartier war etwas weniger bevölkert als das erste. Veranschlagt man seine Vorschosser für 1415 auf 500, so hätten damals im ganzen 1770 Personen Vorschofs gezahlt. 1460/61 schofsten dagegen 3456 Personen. Das sind fast 100 % mehr. Es ist ganz undenkbar, dafs die Bevölkerung sich in diesen 45 Jahren so stark vermehrt hat. Denn die Gesamtheit der Schofszahler[8] nahm z. B. von 1460—1502, in einer Friedenszeit, nur um etwa 11 % zu; sie stieg von 4320 auf 4801 Personen[9].

[1] Genaueres über sie unten sub XI.

[2] Es ist überschrieben: dyt is dat vorschot. — Die kleineren Strafsen des Quartiers sind zum Teil nicht registriert, vermutlich, weil dort keine Vorschofspflichtige wohnten.

[3] Es ist undatiert. Die Jahreszahl ergibt sich aus den Namen der registrierten Ratsherren. Es sind 15 Mitglieder des neuen Rates (1408—1416), darunter Berent Bischop, der erst 1415 Ratsherr wurde (v. Melle, Gründl. Nachricht S. 56—58).

[4] Dit ys sunte peters verdendel. — 16mal ist der Vermerk „pueri" registriert. Dafür sind je zwei Personen gerechnet.

[5] Die Aufschrift ist verwischt. Vielleicht handelt es sich daher um das Register des 2. Travenquartiers. Für 7 „pueri" sind 14 gerechnet.

[6] Sunte jacobs verdendel. — 5 „kinder" = 10. — Einige Male sind Bewohner des 2. Travenquartiers registriert, z. B. in der oldenuere.

[7] Obige Zahl ergibt sich aus der Anführung des Herrn Tomas von Wicken, der von 1506—1527 im Rate safs, und der wedewe Hinr. Westfals, der 1505 starb (v. Melle, S. 64 u. 65).

[8] Die heimlich zahlenden eingeschlossen.

[9] In Augsburg hob sich allerdings die Zahl der Steuernden in 56 Jahren, von 1498 bis 1554, um 54 % (Hartung, Z. f. G.V. XIX S. 879). Die Zunahme der Lübecker Schosser wäre aber in geringerer Zeit doppelt so stark gewesen!

Also auch die Zahlen der Vorschosser zeigen ganz klar, dafs der Vorschofs nur von einem Teil der Steuerpflichtigen entrichtet ward.

Aus alle dem ergibt sich folgendes: Der Vorschofs war keine allgemeine, sondern eine partielle Kopfsteuer. Nicht wie die „Stiura minor“ in Augsburg eine Abgabe, die von allen, ob arm oder reich, im voraus zu erlegen war[1], nicht dazu bestimmt, die kleinen Leute zu den städtischen Lasten heranzuziehen, sondern ein Steueraufschlag für die Wohlhabenderen. Seiner Verbindung mit dem Schofs liegt also doch der Gedanke zu Grunde, die Vermögenderen stärker zu belasten, wie Stieda annahm[2], aber der Vorschofs bewirkt die Progression, nicht der Schofs. Der Vorschofs bedeutet also auch nicht eine Abweichung von dem Grundsatz das Vermögen als Mafsstab der Steuerverteilung zu betrachten[3], sondern im Gegenteil eine bessere Durchführung desselben. Und weil er ein Extrabeitrag der Reicheren war, deshalb zeigt er auch die gröfsere Beweglichkeit[4].

c) Eine Zuschlagssteuer der Hausbesitzer.

Es bleibt noch übrig zu ermitteln, wer als vermögend und damit als vorschofspflichtig angesehen wurde.

Das urkundliche Material gibt darüber keinen hinreichenden Aufschlufs. Detmar berichtet, der erste Vorschofs von 1374 sei den Ämtern aufgelegt worden[5]. Damit stimmt überein, dafs diese den Rat um Erlafs des Vorschosses gebeten haben[6]. Aber Detmar fährt fort: dit was der menheit towedderen[7]. Danach wird „Amt“ nur als pars pro toto gebraucht. Auch Regkman berichtet, dafs die Zulage von einem jeden gefordert ist[1]. Stieda meint, man habe in den Ämtern den kapitalkräftigeren Teil der Bevölkerung treffen wollen[2]. Aber der eigentliche Wohlstand befand sich doch bei den Kaufleuten.

Mehr ergibt das Schofsmandat von 1410. Es bestimmt: Vortner de ghenne, de in ener sameden were sitten vnde dar en islik persone vt der were heft vyfhundert mark vnde dar enbouen, en jewelik van den personen schal dit jar vorschot gheuen[3]. Eine samede were, d. h. eine ungeteilte Erbengemeinschaft (sie besteht zwischen Kindern und dem überlebenden Elternteil und zwischen Geschwistern)[4] war in der Regel nur einmal schofspflichtig[5]. Dieses Mal sollten alle Miterben, deren Anteil 500 ℔ und mehr betrug, den Vorschofs besonders entrichten.

Aber diese Summe kann nicht allgemeine Grenze der Vorschofspflicht gewesen sein. Sie stellt für die damalige Zeit einen sehr bedeutenden Betrag dar. Und im Vergleich dazu ist die Zahl derer, die Vorschofs zahlen, zu hoch. Die 500 ℔ kommen nur für die Glieder einer ungeteilten Erbengemeinschaft in Betracht.

Es gilt also die Vorschofspflichtigen auf andere Weise abzugrenzen.

Nach einer Vermutung Doebners brauchte der Hildesheimer Vorschofs nur von denen bezahlt zu werden, die „vollen Schofs“ erlegten, d. h. mindestens einen dem Vorschofsfixum gleichkommenden Betrag[6]. Nimmt man dasselbe für Lübeck an, so ergibt sich folgendes:

Es betrug:	der Vorschofs	Schofs		Dann entsprach dem „vollen“ Schofs ein Vermögen von:
1410:	2 ℔	4 ß	von der ℔ Silb.	96 ℔ Silb. = 192 ℔ Pf.
1416/17:	1 ℔	2 ß	-	
1450 ff.:	4 ß	½ ß	-	
1403/4:	4 ß	2 ß	-	24 ℔ Silb. = 48 ℔ Pf.
1407/8:	6 ℔	8 ß	von 100 ℔	1200 ℔ Pf.[7].

Die Berechnung ergibt sehr verschiedene Resultate, die kaum zutreffend sein dürften. Nicht weil die Grenze zwischen Schofs und Vorschofs gleitend ist. Das ist wohl möglich.

---

[1]) Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475 in Z. f. G.V. XIX S. 103 u. 869. Sie belief sich auf 60 ß. Vgl. oben S. 90 Anm. 1.

[2] Oben S. 92. Über Versuche progressiver Besteuerung im Mittelalter vgl. Bücher, Festschrift S. 123 und oben S. 93 Anm. 4. Dabei ist jedoch zu bedenken, dafs in den Jahren, in denen auch das Einkommen schofspflichtig war, und zwar zu demselben Satz wie das Vermögen, eine Progression nach unten stattfand, die teilweis die nach oben gehende aufhob.

[3] Zeumer S. 90.

[4] Der Vorschofs wird sicher überall dort, wo er hoch bemessen war, eine partielle Kopfsteuer gewesen sein. Hamburg erhob 1499 einen solchen von 2 ℔ (oben S. 95 Anm. 4). Der Ertrag belief sich auf 3550 ℔. Koppmann schliefst daraus, es habe damals 1775 schossende Bürger gegeben. Dieser Schlufs ist nicht haltbar.

[5] Oben S. 94.

[6] Ib. Die Bittschrift fährt fort: wente de neringhe is snode vnde krauck vnde de ammete werdet dar sere mede vorderuet.

[7] Chroniken I S. 557.

[1] Oben S. 95.

[2] H.G.Bl. 1886 S. 103.

[3] L.U.B. V S. 378/79.

[4] Pauli, Abhandlungen aus dem lüb. Recht II S. 9 u. III S. 110 ff.

[5] Vgl. oben S. 47.

[6] Eine Hildesheimer Ratswillkür von 1367 befreit sämtliche Dienstboten vom Vorschofs. Auch die, welche über 10 ℔ besitzen, sollen nur Schofs zahlen. Doebner folgert aus diesem Bedientenprivileg, dafs die allgemeine Vorschofspflicht bei 10 ℔ begann. 10 ℔ ist nämlich ein Vermögen, das einen dem Vorschofsfixum gleichkommenden Betrag als Schofs zahlen mufste (U.B. der Stadt H. VI S. LI).

[7] Vgl. unten sub IX.

Sondern weil die oben berechneten Sätze zu sehr voneinander abweichen.

Stieda vertritt die Ansicht, der Vorschofs sei wegen der alltäglichen Bedarfsgegenstände entrichtet worden. Sie harmonierte mit seiner Auffassung vom Vorschofs als einer allgemeinen Kopfsteuer[1]. Wenn er dies nun nicht ist, ruft sein angebliches Objekt Bedenken hervor. Die Rostocker Schofsordnung zwingt aber gar nicht zur Annahme der Stiedaschen Interpretation. Sie bestimmt: dat (das gewöhnliche ingedömpte) entfryet eyn islick mit dem vorschate[2]. Das soll heifsen: das macht jeder mit dem Vorschofs frei. Gewöhnlich waren die Hausgeräte nicht steuerpflichtig[3]. Anders in Rostock. Wer aber Vorschofs zahlte, bei dem wurde es so angesehen, als ob sie durch den Vorschofs bereits versteuert seien; er konnte sie bei dem eigentlichen Schofs aufser Ansatz lassen. Der Vorschofs war in Rostock besonders hoch[4]. Daher wurden die Vorschofszahler in Ansehung des ingedömpte entlastet.

Diese Auffassung wird dadurch bestätigt, dafs die ganze Ordnung nur vom eigentlichen Schofs handelt. Sie gibt gar keine Vorschriften über die Höhe des Vorschosses.

Auch wenn der Vorschofs aber von der fahrenden Habe entrichtet sein sollte, dürfte diese Tatsache nicht verallgemeinert werden. Nirgends ist das gleiche überliefert. Der Rostocker Vorschofs bleibt eine lokale Besonderheit.

In einigen Städten ist die Grundlage des Vorschosses klar beschrieben. Stendal fordert „solidum de mensa vel amplius de ante dando, quod vulgo sonat vorscoth“[5]. Jastrow erzählt von den Städten Brandenburgs[6]: „Bevor man diese allgemeine Steuer (den Schofs) erhob, wurden aber die Hausbesitzer mit einem bestimmten Prozentsatz vorweg herangezogen; dies scheint ursprünglich den Charakter einer vollen Doppelbesteuerung getragen zu haben, so dafs der Hausbesitzer sein ganzes Vermögen (auch Mobilien und Geldeswert) zweimal versteuern sollte. Schon früh aber nahm dieser Extrabeitrag der Hausbesitzer den Charakter einer blofsen Grundsteuer an; man schätzte jede Feuerstelle ab und erhob von ihr zunächst einen entsprechenden Beitrag. Hinterher veranlagte man das ganze Vermögen .... Jene Grundsteuer hiefs „Vorschofs“ oder

[1] Oben S. 92.
[2] Beiträge zur Geschichte der Stadt R. II, 3 S. 12.
[3] Oben S. 49.
[4] Vgl. oben S. 95 Anm. 4.
[5] Zeumer S. 67 Anm. 6. Der Sinn ist nicht klar. Wahrscheinlich ist die Familie (Tischgenossenschaft) gemeint.
[6] Volkszahl deutscher Städte S. 130.

„Feuerschofs . . .“, weil man sie vor der allgemeinen vorweg oder von der Feuerstelle erhob“. Bremen erhob 1524 einen Schofs „van elkere Mark 1 zuaren unde ½ Mark to Vorschate vom Huse, unde van der Bude 8 grote. Waned ock we in Keller edder Buden, unde syn gud aver 100 Mark gewerd ys, gyfft to Vorschote ½ Mark“[1]. 1540 wird aus derselben Stadt berichtet: „Up Begehr des Rahdes gaff de gantze Gemeinheit veerfoldige Schattinge, van einer Bremer Mark veer Schwaren. Jder Hufs aver de gantze Stadt tho Vorschatte twe Bremer Mark, unde de Keller und Boden eine Mark[2].“ Das süddeutsche Analogon des Vorschosses endlich, der Herdschilling, eine feste Abgabe von ½ fl. (= 12 ß = 4,20 M.)[3], war eine Haushaltungs- oder Familiensteuer[4], traf nur den, der einen eigenen Rauch hatte. Die Kostgänger, das Gesinde, die Gäste und die abwesenden Bürger blieben von ihm verschont[5].

Die Beispiele ergeben, dafs das Fixum, welches die Stadt neben der Hauptsteuer erhob, eine Familiensteuer oder ein Extrabeitrag der Hausbesitzer war.

Der Lübecker Vorschofs war keine Herdsteuer. Es gab dort einen besonderen Feuerstellenschofs. Der Vorschofs traf zudem auch die „Gäste“[6], die doch in der Stadt keinen eigenen Rauch hatten. Er wird aber ein Extrabeitrag der Hausbesitzer gewesen sein. Positive Beweise lassen sich allerdings nur wenig erbringen. In den Vorschofsregistern ist zuweilen neben zwei Personen vermerkt: in enem huse. Der Vermerk deutet darauf hin, dafs nur ein Vorschofs gezahlt werden sollte. Als die Stadt im 16. Jahrhundert des öfteren Türkensteuern erhob, lagen die Steuerfixa (vom Kopfgeld abgesehen) auf Häusern. Es mufsten z. B. zahlen:

	Häuser	Buden	Keller
1540:	1 ℔	8 ß	4 ß
1544 u. 1549:	2 ℔	1 ℔	8 ß[7].

Es scheint, als wenn diesmal der Extrabeitrag der Hausbesitzer klassifiziert wurde[8], denn die Extrasteuern pflegten keine steuertechnischen Neubildungen zu sein.

[1] Idioticon Bremense Teil 6 S. 288.
[2] Ib. Teil 4 S. 680.
[3] Sie wurde in Frankfurt (Anm. 4) und Mainz (Chroniken der mittelrheinischen Städte XVIII Abt. 2 S. 99) erhoben.
[4] Bücher, Festschrift S. 125.
[5] Ib. S. 126.
[6] Vgl. oben S. 31.
[7] Becker, Umständl. Geschichte II S. 115/16; Kirchring und Müller, Compendium Historiae Lubecensis (1677) S. 223; ferner Neue Läb. Blätter 1850 S. 32, 1862 S. 72.
[8] Im 17. Jahrhundert wurde neben dem Vorschofsfixum ein prozentualer Hausschofs erhoben.

Vielleicht hat auch, wie in Bremen, das mobile Vermögen von einer bestimmten Höhe an Vorschofs zahlen müssen.

Der Vorschofs wird also bestimmte Vermögensteile und Vermögensgröfsen getroffen haben. Ob er aber alle Hausbesitzer traf oder nur den wohlhabenderen Teil, wo die Grenze zwischen gewöhnlichem Schofs und Vorschofs lag, ob sie fest oder gleitend war, läfst sich nicht sagen.

Der Vorschofs war ein Fixum. Da nicht alle Vorschofspflichtigen gleich bemittelt waren, bedeutete die Erhebung des gleichen Betrages eine stärkere Belastung der minder Wohlhabenden. Im allgemeinen wurde dies aufser acht gelassen. Nur die beiden Male, als der Vorschofs 6 ℔ betrug, ist auf die Leistungsfähigkeit Rücksicht genommen.

1403 wurde ausdrücklich betont, nur der Bürger, „de it vormochte", sollte ihn zahlen[1]. Die Vorschofsregister von 1415 zerfallen in zwei Rubriken: 1. Dyt sint, de ere vulle vorschot heben geuen. 2. Dit sint de nen wul vorscot ghe gheuen hebben. In den einzelnen Bezirken entfallen auf

Rubrik 1:	395	?	314	178
Rubrik 2:	155	?	149	66[2]

Personen. Die Zahlen sind zu berichtigen. Es sind in Rubrik

1:	4	?	6	1

Personen eingetragen, die weniger als 6 ℔ zahlen, dagegen in sunte jacobs verdendel unter der zweiten Rubrik 48 Personen, die 6 ℔ geben. Es ergeben sich also für:

Rubrik 1:	391	?	308	225
Rubrik 2:	159	?	155	19

Personen. Demnach zahlten 924 Personen vollen Vorschofs. 333 lieferten nur Beträge zwischen 4 ß und 6 ℔ ab[3] [4].

3. Der Feuerstellenschofs.

Endlich erhob die Stadt noch einen besonderen Feuerstellenschofs. Eine Abrechnung aus dem Jahre 1460 gibt an:

[1] Chroniken der niedersächsischen Städte II S. 385. — Auch Bremen bestimmte 1542: de armoet im Vorschate na nodbederff to verschonende (Idioticon Bremense Teil 6 S. 288).

[2] Diese Rubrik ist überschrieben: Dit is dat na scot. — 13 Personen sind weggelassen, 11, weil sie durch den Zusatz „is nen borger" ausgeschaltet sind, 2 weitere, weil der Registerführer bei ihnen vermerkt hat: disse en wilt nyn vorschot gheuen.

[3] Von ihnen zahlen:

5—6 ℔: 17	2—3 ℔: 65	4—8 ß: 9	
4—5 ℔: 38	1—2 ℔: 82	?	5
3—4 ℔: 81	8 ß—1 ℔: 36		

[4] Mit Einführung des prozentualen Hausschosses wurde eine gleichmäfsige Belastung hergestellt.

Prima Travena	MIc XXII
Secunda Travena	IXc XC
Prima Waknissa	MC XCVII
Secunda Waknissa	IIm LXXVI.

Summa Vm IIIc LXXXV vurstede anc de raet vnde prestere.

Summa na wane vorslagen, des jars elk vurstede dortein werffe, tor tid twe penninge. Summa vorslagen op VIc mark vnde LXXX mark[1].

Danach mufste jede Feuerstelle 13 mal im Jahre, alle vier Wochen, 2 Pfennige, also im ganzen 26 Pfennige (2 Schillinge 2 Pfennige) geben.

Aus dem Jahre 1511 sind Steuerregister erhalten[2], die sich nicht genau bestimmen lassen, aber für den Feuerstellenschofs bestimmt gewesen zu sein scheinen. Hinter den Namen sind durchweg 13 Striche eingetragen (in folgender Form: IIII IIII / IIII I). Sie entsprechen gerade der Zahl der Zahlungstermine. Die Register wurden das ganze Jahr hindurch gebraucht. Daher finden sich viele Änderungen in ihnen. Sie registrieren anfänglich:

	Prima Travena		Secunda Wakenissa
	710		645 Personen.
Es kommen im Laufe des Jahres	179	und	97 hinzu,
während	53	und	48 gestrichen

sind. Die Zahl bleibt hinter obigem Voranschlag nicht unbedeutend zurück.

Der Gesamtschofs war demnach eine kunstvolle Pyramide.

Das Fundament war der eigentliche Schofs, im Prinzip von allen zu entrichten. Den ersten Aufsatz bildete der Feuerstellenschofs, ein Zuschlag für alle, die eine eigene Feuerstelle hatten. Die Spitze nahm der Vorschofs ein. Er traf die Hausbesitzer, vielleicht auch die Vermögenderen.

[1] L.U.B. IX Nr. 914 S. 948/49. Die Addition ergibt richtig 729 ℔ 3½ ß. Vielleicht wurde beim Voranschlag schon der ausfallende Betrag in Rechnung gezogen.

[2] Vgl. unten sub XI.

Lebenslauf.

Ich, Hermann Julius Hartwig, wurde am 21. September 1876 zu Lübeck geboren. Mein Vater ist Kunstgärtner. Ich gehöre der evangelisch-lutherischen Kirche an. Ich besuchte das Progymnasium und Gymnasium (Katharineum) meiner Vaterstadt. Von Ostern 1896 an studierte ich zunächst sechs Semester (je eins in Freiburg i. Br. und Marburg, je zwei in Leipzig und Kiel) Rechts- und Staatswissenschaften. Ich hörte in Freiburg die Herren Professoren Weber, Cosack und Eisele, in Marburg die Herren Dozenten Rathgen, Enneccerus, Ubbelohde und Freiherr Langwerth von Simmern, in Leipzig die Herren Professoren Bücher, Lamprecht, Sohm, Binding, Schmidt, Rieker und Brandenburg und in Kiel die Herren Professoren Hänel, Niemeyer, Kleinfeller, Frantz, Schlofsmann, Rehme und Leidig. Am 12. Juli 1899 habe ich die erste juristische Prüfung vor dem Königlichen Oberlandesgericht zu Kiel bestanden. Am 9. August desselben Jahres hat mich der Senat der Freien und Hansestadt Lübeck zum Referendar ernannt. Vom Oktober 1899 an studierte ich von neuem zwei Semester lang Staatswissenschaften und zwar in Göttingen. Ich hörte dort die Herren Professoren Cohn, Lexis, Baumann, Bousset und Bohlmann, war auch die ganze Zeit Mitglied des staatswissenschaftlichen und des versicherungswissenschaftlichen Seminars. Ein weiteres Semester endlich habe ich im Lübeckischen Staatsarchiv an meiner Dissertation gearbeitet.

Allen meinen Lehrern, besonders Herrn Prof. Dr. Cohn in Göttingen sowie Herrn Staatsarchivar Prof. Dr. Hasse in Lübeck, spreche ich meinen ehrerbietigsten Dank aus.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

END OF
TITLE